

Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

die Themen



Exklusion

Eine Erfahrung in der Schuldnerberatung



Armutsrisiko Trennung



Sanktionen im SGB II - Unter dem Existenzminimum



Energiesparprojekte

4

2010

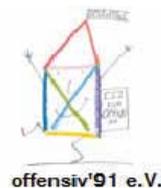
Digitale Schuldner-/Insolvenzberatung

Das persönliche Gespräch mit Ihren Klienten ist der wichtigste Bestandteil der Beratungsleistung.

Mehr **Zeit für wesentliche Aufgaben** mit dem Rundum-Sorglos-Paket, wahlweise als inHouse-Lösung, aber auch als günstige Einstiegslösung zur Miete im gesicherten Rechenzentrum (ASP).

3 gute Gründe dafür

1.



„docufied for CAWIN ist das Ergebnis der Zusammenarbeit zwischen Schuldnerberatern und IT-Entwicklern. Das merken wir deutlich in der täglichen Arbeit. Es sind nicht nur die zahlreichen Funktionen, die uns begeistern, sondern vor allem die Tatsache, jederzeit unkompliziert, platz- und zeitsparend auf die abgelegten oder archivierten Dokumente zugreifen zu können. Die hierdurch eingesparte Zeit können wir sinnvoller für die Beratungstätigkeit nutzen.“

Dr. Marie Vandamme

Teamleiterin der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle offensiv '91 e.V.

2.



„Unsere Mitarbeiter haben diese Lösung sehr schnell angenommen. Durch das ASP-System bleibt unseren Schuldnerberaterinnen und -beratern mehr Zeit für ihre eigentliche Aufgabe, die Beratung. Die administrativen Aufgaben werden von der Sachbearbeitung erledigt. Zudem bieten sich neue Möglichkeiten dezentral zu arbeiten und mit anderen Beratungsstellen zu kooperieren.“

Michael Eham

Geschäftsführer Schuldnerhilfe Köln e.V.

3.



„Seit der Einführung hat uns das System dabei unterstützt die Wartezeiten kontinuierlich zu verkürzen. Den Ratsuchenden wird kurzfristig geholfen und der hohe administrative Aufwand wird durch das System deutlich vermindert. Unsere Schuldnerberater können sich wieder intensiver um den einzelnen Klienten kümmern.“

Dirk Korzinovski

Geschäftsführer AWO KV Helmstedt e.V.

... und ein Grund für Ihr Vertrauen



„Speziell der Datenschutz stellt besonders hohe Anforderungen an ASP Lösungen. Nur regelmäßige neutrale Kontrollen sichern die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und gewährleisten optimale Sicherheit durch technische und organisatorische Maßnahmen. Die id-netsolutions GmbH garantiert höchste Qualität bei Datensicherheit und Datenschutz – regelmäßig sorgfältig und unabhängig überprüft. Als externer Datenschutzbeauftragter trete ich dafür verantwortlich und konsequent ein.“

Christian Volkmer

Geschäftsführer Projekt 29, Volkmer&Volkmer GbR

Wir beraten Sie gerne: www.sb-digital.de

Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. (BAG-SB) feiert im Jahr 2011 ihr 25-jähriges Bestehen. Daher steht die diesjährige Jahresfachtagung am 04. und 05. Mai 2011 in Berlin unter dem Motto **25 Jahre BAG-SB - die nächsten Herausforderungen warten.**

Die Themen der Tagung sind u.a. die bisherigen Erfahrungen mit dem Pfändungsschutzkonto, Reformüberlegungen zum Verbraucherinsolvenzrecht und die Bedeutung von Schuldnerberatung bei der Bewältigung von Armut- und Ausgrenzungsnotlagen (siehe Tagungsprogramm).

Sechs Monate nach der Einführung des P-Kontos zeigt sich, dass die Skepsis der Schuldnerberatung gegenüber der neuen gesetzlichen Regelung für das Kontopfändungsrecht ihre Berechtigung hatte. Vielerorts gibt es massive Probleme hinsichtlich der Verfügbarkeit von P-Konten, da sich einzelne Banken schlicht weigern, ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen und die Umwandlung eines Girokontos in ein P-Konto ablehnen. Andere drangsalieren ihre Kunden mit überhöhten Gebührensätzen, die ganz offensichtlich der Abschreckung ungewünschter Personengruppen dienen sollen. Die Auswertung, die der Arbeitskreis Girokonto und Zwangsvollstreckung der AG SBV erstellt hat (Thomas Zipf u.a. 2011, s.: www.bag-sb.de), zeigt die großen Lücken und Probleme, die es bis heute rund um das P-Konto Angebot gibt. Auch sind die Gerichte mit dem neuen Recht beschäftigt, wie in der inzwischen eigenständigen Rubrik „Entscheidungen zum P-Konto“ (s. S. 195 ff.) zu lesen ist.

Die Ausgrenzung (Exklusion) von Menschen mit Überschuldungsproblematik kann zu Gewaltandrohungen und -taten führen. Eine Erklärung verbunden mit Lösungsstrategien gibt Helmut Schulz in seinem Beitrag. Des Weiteren zeigen die Beiträge zum Thema Energiekosten, mit welchen Methoden die Energiearmut von Menschen in finanziellen Notlagen gelindert werden kann.

Noch zum Jahresende kam aus dem BMFSFJ die Bestätigung, dass die "Basisstatistik zur Überschuldungssituation privater Haushalte in Deutschland" auch über das Jahr 2010 hinaus dauerhaft fortgeführt werden kann. Ein Erfolg der nunmehr zehnjährigen Arbeit an diesem zentralen Baustein der Qualitätsentwicklung der Schuldner- und Insolvenzberatung in Deutschland. Mit der Sicherung einer langfristigen Perspektive für die bereits heute von den meisten so genannte "Bundestatistik der Schuldnerberatung" wird es darüber hinaus jetzt auch möglich, die Statistik bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Erst durch die Verbindung quantitativer und qualitativer Verfahren lassen sich alle Facetten der Entstehung individueller Überschuldungsnotlagen, der unterschiedlichen Bewältigungsansätze der Betroffenen und der erforderlichen Angebote der Schuldner- und Insolvenzberatung als Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit herausarbeiten. Diese Perspektivenverschränkung ermöglicht ein umfassendes Verständnis und bietet die beste Versicherung gegen kurzfristige Lösungsansätze.

Vorstand und Geschäftsführung der BAG-SB

I M P R E S S U M

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de ■ **Vorstand:** Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Rita Hornung, Hamm, Dr. Werner Sanio, Dipl. Päd., Mainz, Guido Stephan, Richter, Darmstadt, Cornelia Zorn, Dipl. Journalistin, Stralsund ■ **Redaktionsleitung:** Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ **Bezugspreis:** Einzelbezug 15 Euro inkl. Versand ■ **Jahresabonnement:** 50 Euro inkl. Versand ■ **Bezugsbedingungen:** Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ **Abonnementkündigung:** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ **Für Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Worddatei. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ **Auflage:** 1.600 ■ **Anzeigenpreis** auf Anfrage ■ **Titel:** dis sign, Kassel ■ **Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck:** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

Inhalt

terminkalender-fortbildung	193
gerichtsentscheidungen	195
literaturprodukte	208
meldungen	211
themen	
Exklusion – Eine Erfahrung in der Schuldnerberatung	212
<i>Dr. Helmut Schulz, Leiter des Gesundheitsamtes des Lahn-Dill-Kreises</i>	
Die Ertragslage der deutschen Kreditinstitute und ihrer erwerbstätigen Kunden	221
<i>Hartmut May, Dipl. Verwaltungswirt, Leiter der Schuldnerberatung des Lahn-Dill-Kreises</i>	
Armutrisiko Trennung	229
<i>Walter Bien, Leiter des Zentrums für Dauerbeobachtungen und Methoden am Deutschen Jugendinstitut</i>	
Sanktionen im SGB II – Unter dem Existenzminimum	231
<i>Susanne Götz, Wolfgang Ludwig-Mayerhofer und Franziska Schreyer</i>	
berichte	
Projekt zur Vermeidung von Stromsperrungen und Stromschulden sowie zur Einsparung von Energiekosten in München	238
<i>Dipl. Soziologin Barbara Schmid, Sozialreferat Schuldner- und Insolvenzberatung der Stadt München</i>	
Kooperation Stadtwerke Krefeld (SWK) und Schuldnerberatung in Krefeld – ein gelungenes Beispiel!	243
<i>Helmut Peters, Schuldnerberater bei der Diakonie Krefeld & Viersen</i>	
arbeitsmaterial	
D wie Düsseldorfer Tabelle	246

terminkalender - fortbildung

Jahresfachtagung 2011 in Berlin

25 Jahre BAG-SB - die nächsten Herausforderungen warten.

Tagungsprogramm

Mittwoch, 04.05.2011

- 13:00 Uhr **Ankunft und Stehcafé**
- 13:30 Uhr **Begrüßung BAG-SB**
- 13:35 Uhr **Grußwort**
Rainer-Maria Fritsch
Staatssekretär für Soziales, Berlin
- Carlo Wahrmann*
Vorstandsmitglied der LAG-SB Berlin
- 14:00 Uhr **Reform der Insolvenzordnung**
Sabine Leutheuser-Schnarrenberger*
Bundesministerin der Justiz
- 14:30 Uhr **12 Jahre Verbraucherinsolvenz – teurer Luxus oder wirksame Hilfe aus der Schuldenfalle?**
Prof. Dr. Martin Ahrens
Georg-August-Universität Göttingen
- 15:45 Uhr **Entwicklung der Schuldnerberatung, eine kritische Analyse**
Prof. Dr. Uwe Schwarze
Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Fachhochschule Hildesheim/ Holzmin-
den/Göttingen
- 16:15 Uhr **Kurzstellungnahmen zur geplanten InsO-
Reform**
Marie Luise Graf-Schlicker*
Bundesministerium der Justiz
Rita Hornung
Weizsäcker-Stiftung, Vorstand BAG-SB,
Guido Stephan
RiAG, Vorstand BAG-SB
Dr. Stefan Saager
Bundesverband der Deutschen Volks-
u. Raiffeisenbanken e. V.
Prof. Dr. Martin Ahrens
Georg-August-Universität Göttingen
Kai Henning
Rechtsanwalt, Beirat BAG-SB
- Moderation:*
Prof. Dr. Hugo Grote, Beirat BAG-SB
- 18:00 Uhr **Abendessen**
- 19:00 Uhr **Rahmenprogramm**

Donnerstag, 05.05.2011

- 9:00 Uhr **Bewältigung von Armut- und Ausgren-
zungsnotlagen durch Schuldnerberatung**
Inge Kloepfer
Frankfurter Allgemeine Zeitung
- 10:00 Uhr **Ist die Schuldnerberatung in ihren gesetzli-
chen Grundlagen ausreichend verortet?**
NN
- 11:15 Uhr **Auf die Werte kommt es an! Pädagogische
Überlegungen zu einer wertebewußten ölo-
nomischen Bildung**
Prof. Dr. Joachim Kahlert
Ludwigs-Maximilian Universität München
- 12:00 Uhr **Mittagessen**
- 13:30 Uhr **Schuldnerberatung und Jobcenter
- zwei Welten treffen aufeinander**
NN
- 14:15 Uhr **300 Tage P-Konto – Erfahrungen, Probleme
und Lösungen**
Dr. Claus Richter
LAG-SB Berlin, Beirat BAG-SB
- 15:30 Uhr **Schuldnerberatung – von der grauen Maus
zum Medienspektakel**
Klaus Müller, SB CV Frankfurt
Elfi Hörmann, SB Stdtvw. Jena
Kay Bieker, Rechtsanwalt, Hamm
Matthias Brömmel, LAG-SB Hamburg
Frank Wiedenhaupt, LAG-SB Berlin
Volker Haug, SB CV Wiesbaden
Michaela Moser, Europäisches Schuldnerbera-
tungsnetzwerk ECDN
Liz Ehret, SB Ortenaukreis, Beirat BAG-SB
- Moderation:*
Rechtsanwalt Bernd Jaquemoth, Beirat
BAG-SB
- 16:45 Uhr **Ausklang**

Neue Änderungsgesetze zum Kontenpfändungsschutz, zur Zwangsvollstreckung und zum Insolvenzrecht

In einem aktuellen Seminar zu den Bereichen **Insolvenzordnung, Kontenpfändungsschutz und Zwangsvollstreckung** werden neue Gesetze bzw. Gesetzesvorhaben und die jeweilige aktuelle Rechtsprechung vorgestellt:

Inhalte:

Am ersten Seminartag werden die Grundzüge eines **Änderungsgesetzes zur Insolvenzordnung** dargestellt. Weitere Themen sind die Umsetzung und Fortentwicklung des **Gesetzes zum Kontenpfändungsschutz**, insbesondere der Übergang des bis zum Jahresende auslaufenden Pfändungsschutzes bei bisherigen Konten sowie die Rechtsfortentwicklung im Bereich „P-Konten“.

Am **zweiten Seminartag** wird der **aktuelle Stand von Gesetzesänderungen und Entwürfen**, insbesondere der Privatisierung des **Gerichtsvollzieherwesens**, des **GNeuMoP** (Neuordnung der Pfändungstabelle), Sätze der **Beratungshilfe, Regelsätze** des ALG II und SB XII vorgestellt. In Kurzform wird über **SCHUFA, Internet-Versteigerungen** in der Vollstreckung, **SEPA-Lastschriftverfahren** und **Krankenkassen-Zusatzbeiträge** berichtet, ggf. werden die geplanten **Änderungen der Insolvenzordnung** vertieft.

Das Seminar wendet sich an Schuldnerberater/innen, Mitarbeiter/innen sozialer Berufe und Rechtsanwälte. **Eine Buchung der Fortbildung an beiden Tagen wird empfohlen, da der gesamte Themenbereich intensiv an beiden Tagen behandelt wird.**

Es besteht die Möglichkeit, nur einen Fortbildungstag zu buchen.

Referentin: Adele Spiegel, Rechtspflegerin der Bereiche Insolvenzordnung und Zwangsvollstreckung am Amtsgericht Frankfurt/Main

Ort: Ev. Nord-Ost-Gemeinde, Wingertstr. 17, Frankfurt/M.-Bornheim

Termin: Donnerstag, 01.09.2011, 9.45-17.00 h
Freitag, 02.09.2011, 9.00-15.00 h

Kosten: zweitägig: 199 € (Mitgliedspreis 175 €)
incl. Imbiss, Getränke und Unterlagen,
eintägig: 110 € (Mitgliedspreis 90 €)

anzeige

InFobiS

Diakonisches Institut für Information,
Fortbildung und Supervision

Fortbildungen in Berlin 2011 Schuldner- und Insolvenzberatung

Grundlagenseminare Schuldnerberatung

21.3. bis 25.3.2011 und 19.9. bis 23.9.2011

Aufbau-seminare Schuldnerberatung

16.5. bis 20.5.2011 und 7.11. bis 11.11.2011

Praxisseminar Schuldnerberatung

21.11. bis 22.11.2011

Einführungseminare Verbraucherinsolvenz

28.3. bis 30.3.2011 und 26.9. bis 28.9.2011

Vertiefungsseminar Verbraucherinsolvenz

23.5. bis 25.5.2011

Praxisseminare Verbraucherinsolvenz

23.11. bis 25.11.2011

Seminar Schuldenprävention

26.5. bis 27.5.2011

Seminar Beratung von Selbständigen

30.11. bis 2.12.2011

InFobiS

Zossener Str. 65
Tel. 030.69598080

10961 Berlin
www.infobis.de

Anmeldung/Information:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de



gerichtsentscheidungen

zusammengestellt von Ass.jur. Dr. Claus Richter, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V.; Guido Stephan, Richter am Amtsgericht Darmstadt

Entscheidungen zum P-Konto

Pfändungsschutzkonto: Betragsmäßige Bezifferung des pfändungsfreien Betrages

LG Münster 5. Zivilkammer, Beschluss vom 04.10.2010 - 5 T 564/10

Leitsatz des Gerichts:

Das Vollstreckungsgericht kann im Fall einer Doppelpfändung von Arbeitseinkommen und Gehaltskonto gem. § 850k Abs. 4 ZPO das gesamte Gehalt des Schuldners freigeben, das monatlich von einem bestimmten Arbeitgeber auf das Gehaltskonto überwiesen wird. Eine Bezifferung des „pfändungsfreien Betrages“ gem. § 850k Abs. 4 ZPO ist nicht erforderlich.

Die Gläubigerin betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung wegen einer Forderung in Höhe von 181,96 Euro. Auf Antrag der Gläubigerin erließ das Amtsgericht am 08.04.2008 einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, mit dem u.a. das Konto des Schuldners bei der Drittschuldnerin gepfändet wurde. Dieses Konto wird als sog. „P-Konto“ gem. § 850k ZPO geführt.

Der Schuldner beantragte am 30.06.2010 gem. § 850k Abs. 4 ZPO, die erfolgte Pfändung bezüglich der Lohn- und Gehaltszahlungen auf dem Konto Nr. ... in Höhe des monatlichen pfändungsfreien Einkommens aufzuheben. Der monatlich von seinem Arbeitgeber auf dieses Konto gezahlte Betrag entspreche dem monatlichen unpfändbaren Einkommen, da dieses Einkommen bereits durch Beschluss des Amtsgerichts gepfändet sei.

Das Amtsgericht hob am 12.07.2010 die „... Pfändung der Forderung des Schuldners auf Auszahlung des Kontoguthabens bei der Drittschuldnerin bezüglich des Lohnes/ des Gehaltes, welches von Arbeitgeber auf das gepfändete Konto überwiesen wird, bis auf weiteres auf (§§ 850c, 850k ZPO), soweit das Konto die erforderliche Deckung aufweist. Dieser Betrag entspricht dem monatlich auf dem Konto eingehenden unpfändbaren Einkommen des Schuldners, das ebenfalls durch Beschluss des Amtsgerichts gepfändet ist.“

Am 01.09.2010 beantragte der Schuldner gem. § 850k Abs. 4 ZPO, einen betragsmäßig eindeutig bestimmten, pfändungsfreien Betrag festzusetzen. Zur Begründung hat er angeführt, die Drittschuldnerin akzeptiere die gerichtliche Beschlussfassung vom 12.07.2010 nicht.

Das Amtsgericht wies diesen Antrag mit der Begründung zurück, dem Schuldner fehle das Rechtsschutzbedürfnis für diesen Antrag. Eine konkrete Bezifferung des pfändungsfreien Betrages bringe für den Schuldner nur Rechtsnachteile. Da das Arbeitseinkommen Schwankungen unterliege, könne kein fester Betrag genannt werden. Sonst würde es zu einer unzulässigen Doppelpfändung kommen. Die Verwendung des Begriffs „Guthaben“ in § 850k ZPO erfordere nicht zwingend eine Bezifferung. Zudem widerspreche sie dem Sinn und Zweck der Gesetzesänderung, nämlich der Vereinfachung des Verfahrens und dem Schutz des Schuldners.

Gegen diesen Beschluss erhob der Schuldner die sofortige Beschwerde, die das Landgericht zurückwies.

Nach Auffassung des Landgerichts sei der Tenor des Beschlusses vom 12.07.2010 hinreichend bestimmt und könne von der Drittschuldnerin umgesetzt werden. Aufgrund der gegenüber dem Arbeitgeber ausgebrachten Lohnpfändung (33 M .../...) werde auf das Konto des Schuldners bei der Drittschuldnerin monatlich nur noch der pfändungsfreie Teil des schuldnerischen Einkommens überwiesen, da der darüber hinausgehende Teil des Arbeitseinkommens bereits vom Arbeitgeber an die Gläubigerin abgeführt werde. Eine nochmalige Prüfung der Berechnung des Arbeitgebers durch das Vollstreckungsgericht sei nicht notwendig und nicht vorgesehen. Aufgrund der von der Höhe des Einkommens abhängigen unterschiedlichen Pfändungsfreigrenzen gem. § 850c ZPO sei der vom Arbeitgeber auszahlende pfändungsfreie Betrag jeden Monat unterschiedlich hoch, da das Arbeitseinkommen schwanken könne, z.B. durch Zahlung von Weihnachtsgeld, Zulagen o.ä.. Es würde daher dem Sinn des effektiven Schuldnerschutzes widersprechen, einen Freibetrag einmalig betragsmäßig festzusetzen. Da das Vollstreckungsgericht im Vorhinein nicht wissen könne, in welchem Umfang das Einkommen des Schuldners schwanke, müsste der Schuldner, um diesem Problem zu begegnen, ggf. jeden Monat einen neuen Pfändungsschutzantrag stellen, was nicht dem Sinn und Zweck des § 850k ZPO, nämlich das Verfahren bei Kontopfändungen zu vereinfachen, entsprechen würde. Hinzu komme, dass dem Schuldner hierdurch gravierende Rechtsnachteile drohen würden. Er liefe Gefahr, dass das Kreditinstitut den den Freibetrag überschreitenden Teil des Einkommens bereits vor entsprechender Antragstellung an den Gläubiger abgeführt haben könnte. Eine solche Vorgehensweise sei nach Ansicht der Kammer seitens des Gesetzgebers nicht gewollt.

Ebenfalls nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen dürfte die alternative Möglichkeit der Festsetzung eines betragsmäßig bezeichneten, jedoch utopisch hohen Frei-

betrages durch das Vollstreckungsgericht, den der jeweils überwiesene Einkommensbetrag voraussichtlich zu keiner Zeit überschreiten werde. Vielmehr werde gerade der hier vorliegende Fall von § 850k Abs. 4 ZPO erfasst. In Abweichung zu dem grundsätzlichen Inhalt des § 850k ZPO, einen pfandfreien Sockelbetrag unabhängig von dessen Herkunft zu schützen, könne das Vollstreckungsgericht gem. § 850k Abs. 4 ZPO abweichende Anordnungen treffen. Die pauschale Anordnung der Freigabe des gesamten, monatlich vom Arbeitgeber des Schuldners auf das gepfändete Konto überwiesenen Arbeitseinkommens, unabhängig von dessen tatsächlicher Höhe, sei nach Auffassung der Kammer eine solche abweichende Anordnung im Sinne des Gesetzes.

§ 840k Abs. 4 ZPO spreche zwar von der Festsetzung eines „pfändungsfreien Betrages“, jedoch ergebe sich weder aus vorgenannter Formulierung noch aus der Begründung des Gesetzgebers (BT-Drucksache 16/7615; BT-Drucksache 16/12714) die Notwendigkeit der „betragsmäßig bezifferten“ Festsetzung eines pfändungsfreien Betrages. Im Gegenteil sei es die Absicht des Gesetzgebers gewesen, den Schuldner auch im Rahmen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs effektiv zu schützen und ihm auch im Rahmen des „P-Kontos“ den Teil seines Arbeitseinkommens zu belassen, der den für die Pfändung von Arbeitseinkommen geltenden Pfändungsfreigrenzen entspreche.

Der angefochtene Beschluss sei auch hinreichend bestimmt, da der freigegebene Betrag durch die Bezeichnung „... Forderung des Schuldners auf Auszahlung des Kontoguthabens, Kontonummer ... bei der Drittschuldnerin bezüglich des Lohnes/Gehaltes, welches von dem Arbeitgeber auf das gepfändete Konto überwiesen wird, ...“ individualisierbar ist. Dies ergebe sich zudem daraus, dass auch vor Einführung des sog. „P-Kontos“ zur Aufhebung der Pfändung des pfändungsfreien Einkommens auf einem gepfändeten Konto stets ein ähnlich lautender Beschluss durch das Amtsgericht erlassen wurde, der von der jeweiligen Drittschuldnerin auch umgesetzt wurde. Insoweit sei der Tenor hinreichend bestimmt. Sollte die Drittschuldnerin das pfändungsfreie Einkommen dennoch nicht auszahlen, könne der Schuldner sein Recht im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes durchsetzen.

Das Landgericht hat die Rechtsbeschwerde zugelassen, da es sich vorliegend um eine Rechtsfrage von besonderer Bedeutung handele und höchstrichterliche Rechtsprechung dazu bisher nicht ergangen sei.

Anmerkung:

*Der Beschluss wirft die wichtige Frage auf, ob das Vollstreckungsgericht seinen Beschluss nach § 850k Abs. 4 ZPO (Bestimmung eines abweichenden Freibetrags beim P-Konto) als so genannten **Blankett-Beschluss** treffen darf. Ein solcher bezieht sich nur allgemein auf*

*die Pfändungstabelle und überlässt die konkret betragsmäßige Bestimmung des pfandfreien bzw. der Pfändung unterfallenden Teils der Forderung dem Drittschuldner. Als Blankettbeschlüsse ergehen regelmäßig die Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse bei der Pfändung von **Arbeitseinkommen**. § 850c Abs. 3 Satz 2 ZPO bestimmt Blankettbeschlüsse **für diesen konkreten Fall** ausdrücklich als zulässig.*

*Bei der **Kontopfändung** ist nun eine differenzierte Betrachtung notwendig. Man wird zunächst die Zulässigkeit von „echten“ Blankettbeschlüssen, die dem Kreditinstitut die betragsmäßige Bestimmung des pfändbaren Betrages abverlangen, ablehnen müssen: Dies ergibt ein Vergleich mit der gefestigten Literaturmeinung und Rechtsprechung zum Kontopfändungsschutz nach dem bisherigen § 850k ZPO (nun § 850l ZPO). Diese Vorschrift wird allgemein dahingehend verstanden, dass das Vollstreckungsgericht dabei den konkreten Betrag berechnen muss (so das LG Augsburg, Beschluss vom 13.03.1997, 5 T 603/97 (= Rpfleger 1997, 489); vgl. auch LG Osnabrück, Beschluss vom 7.02.1989, 10 T 3/89 (=Rpfleger 1989, 248) zu § 850k a.F.). Die Argumente, die für die Ansicht zum bisherigen § 850k ZPO angeführt werden, gelten in ihrem Kern auch für die Bestimmung eines abweichenden Freibetrags beim P-Konto nach § 850k Abs. 4 ZPO: Denn das Kreditinstitut müsste beim „echten“ Blankettbeschluss für eine entsprechende Berechnung die Lohnabrechnung des Schuldners vorgelegt erhalten. Der Schuldner könnte im Ergebnis seinen gesetzlichen Anspruch auf Führung eines P-Kontos und Nutzung der im Gesetz vorgesehenen, pfändungsfreien Beträge nur dann in vollem Umfang wahrnehmen, wenn er zusätzlich dem Kreditinstitut seine Lohnabrechnungen zugänglich macht. Dies wird aber nicht zu Unrecht als bedenkliche Konsequenz angesehen (so das LG Augsburg, a.a.O.).*

Der Gesetzgeber geht mit der Reform des Kontopfändungsschutzes bewusst einen anderen Weg: Der Schuldner soll bei im Gesetz bezeichneten Stellen eine Bescheinigung oder vom Vollstreckungsgericht eine Entscheidung erhalten, mit der er die Höhe des unpfändbaren Betrages nachweisen kann. Diese gesetzliche Formulierung würde leer laufen, wenn die eigentliche Berechnung erst bei der Bank stattfinden würde und der Schuldner dort (nochmals) alle Unterlagen vorzulegen hätte. Auch hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass das Kreditinstitut mit befreiender Wirkung leistet, wenn es sich auf eine Bescheinigung verlässt, die sich dann später als unrichtig herausstellt. Es würde einen Wertungswiderspruch darstellen, wenn das Kreditinstitut dann, wenn sogar ein Vollstreckungsgericht eingeschaltet war, den pfändungsfreien Betrag zahlenmäßig selbst berechnen müsste. Denn sollte im Rahmen dieser Berechnung ein Fehler geschehen, würde man kaum von einer Leistung mit befreiender Wirkung gem. § 850k Abs. 5 Satz

3 ZPO ausgehen können. Nicht zuletzt ist es der Bank nicht zumutbar, einerseits zur Leistung in korrekter Höhe verpflichtet zu sein, andererseits aber den Betrag selbst berechnen zu müssen, dabei jedoch gleichzeitig keinen Anspruch gegenüber dem Schuldner auf Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu haben (so das LG Osnabrück a.a.O.).

Allerdings verhält sich der hier vom LG Münster entschiedene Fall anders: Es handelt sich nicht um einen „echten“ Blankettbeschluss in der Form, in der nach § 850c Abs. 3 Satz 2 ZPO Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse betr. Arbeitseinkommen ergehen (dürfen): Dem Drittschuldner Bank wird nicht auferlegt, den pfändbaren Betrag unter Anwendung der Tabelle selbst zu ermitteln, wie dies dem Drittschuldner Arbeitgeber abverlangt wird (dem alle notwendigen Angaben in aller Regel vorliegen). Vielmehr wird **ein bestimmter Geldeingang** als pfändungsfrei bestimmt. Dieser ist als unpfändbar anzusehen, da aufgrund der gleichzeitig bestehenden Pfändung „an der Quelle“ der Arbeitgeber bereits den pfändbaren Betrag des Arbeitseinkommens an den Gläubiger abgeführt hat. Die oben gegen einen „echten“ Blankettbeschluss angeführten Argumente greifen für diesen Fall daher auch nicht ein: Das Kreditinstitut muss keine eigene Berechnung anstellen und ist insoweit auch nicht auf die Lohnabrechnung angewiesen. Auch eine Haftungsproblematik stellt sich nicht in vergleichbarem Umfang. Nicht zuletzt war im Regierungsentwurf zur Reform des Kontopfändungsrechts (BT-Drs. 16/7615, S. 6) noch folgende Regelung als § 850k Abs. 3 ZPO vorgesehen gewesen: „An die Stelle der nach Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 pfändungsfreien Beträge tritt 1. bei der Gutschrift von Arbeitseinkommen oder anderen wiederkehrenden Einkünften der überwiesene Betrag, wenn er den pfändungsfreien Teil des Arbeitseinkommens oder der Einkünfte darstellt (...)“. Ein derartiger „unechter“ Blankettbeschluss war damit als gesetzlicher Regelfall für die Situation der Doppelpfändung vorgesehen. Der Rechtsausschuss des Dt. Bundestages hat diese Regelung zwar gestrichen, allerdings nicht aus grundsätzlichen Bedenken gegenüber derartigen Beschlüssen. Es ging vielmehr darum, „unnötige Risiken und Aufwand“ zu vermeiden, der den Kreditinstituten entstanden wäre, wenn sie **gerade ohne gerichtlichen Beschluss** hätten erkennen müssen, dass es sich beim überwiesenen Gehalt nur noch um den unpfändbaren Teil handelt (vgl. dazu BT-Drs. 16/12714, S. 19f.). Für die vorliegende Situation, in der **das Vollstreckungsgericht** einen entsprechenden Beschluss erlässt, besteht für das Kreditinstitut weder ein Risiko, noch unvertretbarer Aufwand.

Im Fall wie dem Vorliegenden bei Pfändung auch bereits „an der Quelle“ (auch als „Doppelpfändung“ bezeichnet), ist daher mit dem LG Münster ein derartiger „unechter“ Blankettbeschluss als zulässig anzusehen.

Für den Schuldner stellt sich freilich zunächst das Problem, dass ihm der – richtige – Beschluss zunächst u.U. „Steine statt Brot“ gibt. Er muss sich nun noch einmal an die Bank wenden und hat dabei nur die Argumente des LG Münster aus dem Zwangsvollstreckungsverfahren an seiner Seite, nicht aber eine Entscheidung, die bindend über den konkreten bankrechtlichen Anspruch aus dem Girovertrag entscheidet. Es bleibt aber zu hoffen, dass das Kreditinstitut seinen Kontoinhaber nicht auf den Weg zum insoweit zuständigen Prozessgericht verweist, sondern bereits auf die vorliegende Entscheidung hin sich zur Beachtung des „unechten“ Blankettbeschlusses entschließt. Nicht zuletzt hat das LG Münster die Rechtsbeschwerde zugelassen, so dass mit einer höchstrichterlichen Klärung dieser Frage gerechnet werden kann.

P-Konto: Eingang von zwei Sozialleistungsgutschriften im selben Monat

LG Leipzig, Beschluss vom 29.10.2010 – 6 T 854/10

Leitsatz:

Hat der Schuldner auf seinem P-Konto zwei Sozialleistungsgutschriften im selben Monat erhalten, von denen eine für den folgenden Monat bestimmt ist und kann er deshalb nicht über diese Leistung verfügen, so stellt dies eine mit den guten Sitten nicht zu vereinbarende Härte im Sinne des § 765a ZPO dar (Redaktioneller Leitsatz).

Der Schuldner führt ein Konto, das seit 25.02.2010 gepfändet ist und seit Anfang August 2010 als P-Konto geführt wird.

Im Monat September 2010 gingen auf dem Konto insgesamt 1508,13 Euro ein. Ein Teilbetrag hiervon in Höhe von 592,99 Euro war durch die Arbeitsgemeinschaft Leipzig als Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Monat Oktober überwiesen. Dieser Betrag für Oktober wurde bereits am 30.09.2010 dem Konto des Schuldners gutgeschrieben.

Als der Schuldner am 5.10.2010 Geld von seinem Konto abheben wollte, verweigerte die Sparkasse Leipzig die Auszahlung mit dem Hinweis, dass der pfändungsfreie Betrag die im Monat September eingegangenen Gelder bereits ausgeschöpft sei und für den pfändungsfreien Betrag für Oktober die Eingänge im September nicht maßgeblich seien.

Der Schuldner hat u.a. beantragt, unter Abänderung der angefochtenen Beschlüsse des Amtsgerichts Leipzig vom 14.10.2010 die Zwangsvollstreckung hinsichtlich eines im September 2010 gepfändeten Forderungsbetrages in Höhe von 592,99 Euro für unwirksam zu erklären und den dem Schuldner zustehenden unpfändbaren Freibetrag gemäß

§ 850k ZPO für den Monat Oktober 2010 um 592,99 Euro zu erhöhen.

Mit Beschluss vom 14.10.2010 hat das Amtsgericht den Antrag des Schuldners vom 05.10.2010 und 11.10.2010 auf Gewährung von Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO Abs. 1 als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, die Formulierung des § 850k Abs. 1 Satz 2 ZPO schließe nicht aus, dass der im Folgemonat erneut geschützte Sockelbetrag aus Guthaben zu entnehmen sei, welches bereits im Vormonat auf dem gepfändeten Konto eingegangen sei (redaktionelle Anmerkung: vgl. auch den Beschluss des AG Leipzig vom 25.08.2010 – 440 M 20050/10, ZVI 2010, 351 ff.).

Gegen den ihm am 14.10.2010 zugestellten Beschluss hat der Schuldner am 19.10.2010 sofortige Beschwerde eingelegt, der das Amtsgericht Leipzig mit Beschluss vom 20.10.2010 nicht abgeholfen hat. Es hat die Beschwerde dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Dieses hat mit vorliegendem Beschluss entschieden, unter Abänderung des Beschlusses des Amtsgerichts Leipzig vom 14.10.2010 die Pfändung und Überweisung hinsichtlich eines im September 2010 gepfändeten Forderungsbetrages in Höhe von 522,98 Euro aufzuheben und den dem Schuldner zustehenden unpfändbaren Freibetrag gemäß 850k Abs. 1 ZPO für den Monat Oktober 2010 um 522,98 € zu erhöhen. Dieser Betrag werde ihm ohne Anrechnung zusätzlich belassen

Das LG Leipzig führt zur Begründung aus, das im September 2010 auf dem Konto des Schuldners eingegangene Guthaben von insgesamt 1.508,13 Euro werde von der Pfändung und Überweisung durch den Beschluss vom 25.2.2010 insoweit erfasst, als es den pfändungsfreien Betrag von 985,15 Euro übersteige. Gepfändet und überwiesen sei daher mit Wirkung vom 30.09.2010 ein den Pfändungsfreibetrag übersteigender Betrag in Höhe von 522,98 Euro. Eine gesetzliche Regelung, wonach diese einmal wirksam gewordene Pfändung und Überweisung rückwirkend wieder unwirksam werde, wenn dem Schuldner im Folgemonat kein Guthaben zur Verfügung stehe, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, existiere nicht. Dies führe dazu, dass der vom Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erfasste Betrag zwar noch als Kontoguthaben des Schuldners gebucht sei, solange die Bank den Betrag dem Gläubiger noch nicht auf dessen Konto überwiesen habe; sie stehe dem Schuldner aber nicht als Teil des pfändungsfreien Betrages für Oktober zur Verfügung.

Das Bundesjustizministerium mache in seinen Stellungnahmen vom August 2010 und September 2010 zwar deutlich, dass es meint, Zahlungen am Monatsende könnten am Ende des Kalendermonats nur dann an den Gläubiger ausgekehrt werden, wenn das Guthaben den monatlichen indi-

viduellen Freibetrag für den Folgemonat übersteige. Eine rechtlich nachvollziehbare Begründung anhand der derzeitigen Gesetzeslage bietet das Bundesjustizministerium aber nicht. Dies dürfte nach Ansicht des LG Leipzig auch der Grund dafür sein, dass es erklärt hat, es werde unverzüglich eine „gesetzliche Präzisierung“ in die Wege leiten. Mit dem Landgericht Essen (Beschluss vom 16.08.2010 Az: 7 T 404/10; BAG-SB Informationen 2010, S. 139 (Heft 3); ZVI 2010, 350 f.) geht das LG Leipzig deshalb davon aus, dass die einmal gepfändete und überwiesene Forderung nicht „automatisch“ wieder pfändungsfrei wird, wenn der Schuldner andernfalls nicht über die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Folgemonat verfügen kann. Weiter führt das LG Leipzig aus: „Dass der Schuldner allein wegen der vorlaufenden Gewährung von Sozialleistungen bereits am 30.09.2010 für Oktober 2010 nunmehr für den Monat Oktober keine genügenden Geldmittel zur Verfügung hat, um seinen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten, stellt eine mit den guten Sitten nicht zu vereinbarende Härte im Sinne des § 765 a ZPO dar.“

Der dem Pfändungsschutz für Sozialleistungen zugrunde liegende Zweck, dem Schuldner für den Zeitraum, für den diese Sozialleistungen gezahlt werden, diesen Betrag auch zu belassen, um ihm zu ermöglichen, in dem besagten Zeitraum seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, würde völlig verfehlt, würden ihm diese lebensnotwendigen Beträge – hier: der Betrag für Oktober 2010 – nur deshalb endgültig entzogen, weil der Betrag „zu früh“ gutgeschrieben wird. Maßgeblich soll auch nach dem erklärten, aber nicht Gesetzeswortlaut gewordenen Willen des Gesetzgebers sein, dass der Betrag für den Monat, für den er bestimmt ist, dem Schuldner auch verbleibt. Dies kann indes nicht dazu führen, den Pfändungsfreibetrag des September übersteigenden Kontoguthabens, das damit gepfändet ist, als pfändungsfreies Guthaben des „Oktobers zu fingieren. Kann unter Berücksichtigung des Gesetzeswortlauts der vom Gesetzgeber beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden, bedarf es des Rückgriffs auf sonstige anerkannte Schuldnerschutzregelungen. Dazu gehört auch der Schuldnerschutz nach § 765a ZPO.“

Dem Schutz der berechtigten Interessen des Schuldners, dass ihm zum Leben nötige Beträge auch für den Zeitraum verbleiben, für den sie gezahlt wurden, stünden auch keine schutzwürdigen Interessen der Gläubigerin entgegen. Zwar habe sie Anspruch darauf, dass sie durch zwangsweisen Zugriff auf Schuldnervermögen durch den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss in den Genuss jener Beträge komme, die ihr aufgrund des Vollstreckungstitels zustehen. Sie solle ihren Vollstreckungstitel aber nicht aus solchen Beträgen realisieren können, die dem Schuldner als Sozialleistungen zur Verfügung gestellt wurden und zum Bestreiten seines Lebensunterhalts in einem bestimmten Zeitraum dienen. Würde der Betrag „für Oktober“ auch im Oktober gutgeschrieben, wäre er der Pfändung entzogen. Dass ein Betrag „für Oktober“ schon im September gutgeschrieben

werde, solle an dem Zweck der Zahlung nichts ändern, insbesondere solle dieser Betrag auch weiterhin dem Schuldner für Oktober zur Verfügung stehen, nicht aber dem Gläubiger auf seine titulierte Forderung. Nur ein solches Verständnis entspreche der im gesamten Zwangsvollstreckungsrecht erkennbaren gesetzgeberischen Wertung, dass Sozialleistungen zum Bestreiten des Lebensunterhalts dem Gläubigerzugriff im Regelfall entzogen sein sollen (LG Essen a.a.O.; siehe auch: BAG-SB Informationen 2010, S. 139 (Heft 3)).

Anmerkung:

Die Entscheidung betrifft das häufige Problem der zwei im selben Kalendermonat eingehenden Gutschriften aus Sozialleistungen. Soweit dadurch der monatliche Freibetrag überschritten wird, kann das Geld nicht in dem Monat abgeboben werden, in dem es auf dem Konto eingeht. Ebenso wenig kann ein nicht verbrauchter Freibetrag auf den nächsten Monat übertragen werden. Das Kontoguthaben zu Beginn des Folgemonats würde somit der Pfändung anheimfallen, wenn der Schuldner nicht, wie hier geschehen, rasch tätig wird.

Das LG Leipzig schließt sich für diese Situation mit der vorliegenden Entscheidung zu Recht im Ergebnis dem LG Essen (Beschluss vom 16.08.2010, ZVI 2010, 350f. = BAG-SB Informationen 2010, S. 139 (Heft 3)) an und verweist auf den allgemeinen Grundsatz im Zwangsvollstreckungsrecht, dass eine Sozialleistung dem Schuldner in dem Monat, für den sie bestimmt sei, tatsächlich zur Verfügung stehen müsse.

Für die Beratung ist von Bedeutung, dass bei allen Beratern, bei denen nur die entfernte Möglichkeit besteht, dass eine solche Situation eintreten könnte, vorsorglich der Moratoriumsantrag nach § 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO gestellt werden sollte. So bleibt dann ggf. noch Zeit für den Antrag nach §765a ZPO (zu diesem s. die Musteranträge, wie sie unter www.infodienst-schuldnerberatung.de in der Rubrik Arbeitshilfen sowie in der ZVI 2010, S. 359 ff. veröffentlicht sind).

Zur Übertragungsmöglichkeit beim P-Konto

AG Köln, Urteil vom 11.10.2010 – 142 C 441/10

Leitsatz:

§ 850k Abs. 1 ZPO ist so auszulegen, dass der Schuldner einen Betrag in den Folgemonat übertragen kann, der der Summe des noch nicht ausgeschöpften Freibetrages für den laufenden Monat zuzüglich des Freibetrags für den nächsten Monat entspricht

Der Schuldner bezieht auf seinem gepfändeten Konto monatlich Sozialleistungen. Das Konto ist zum 29.07.2010

in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt worden; dem Schuldner steht der Sockelfreibetrag in Höhe von 985,15 Euro zu. Zum Zeitpunkt der Umwandlung wies das Konto ein Guthaben von 364,55 Euro auf.

Am 30.07.2010 wurden dem Konto Sozialleistungen in Höhe von 730,74 Euro gutgeschrieben. Der Endsaldo im Monat Juli 2010 belief sich auf 1.095,29 Euro. Im Monat August 2010 gingen 1.207,32 Euro auf dem Konto ein und wurden durch Barentnahmen und Überweisungen insgesamt 1.381,03 Euro abgebucht. In den 1.207,32 Euro enthalten sind am 30.08.2010 und 31.08.2010 dem Konto gutgeschriebene Sozialleistungen in Höhe von insgesamt 916,78 Euro. Das Endsaldo für August 2010 belief sich auf 921,58 Euro. Im September 2010 wurden am 01.09.2010 186,00 Euro, am 02.09.2010 466,82 Euro abgebucht und am 03.09. 41,83 Euro abgeboben. Eine Abbuchung vom 03.09.2010 über 191,41 Euro wurde am 06.09.2010 per Rücklast zurückgebucht. Die Rücklast wurde dem Schuldner mit 5,50 Euro in Rechnung gestellt und der Betrag abgebucht. Zum 13.09.2010 wies das Konto ein Guthaben von 221,43 Euro auf. Weitere Verfügungen über das Konto hat die Bank für September 2010 nicht zugelassen, wobei sie zwei Abbuchungen über 191,41 Euro und 35,18 Euro zurückbuchte und hierfür 2 x 5,50 Euro Rücklastgebühren verrechnete.

Der Schuldner ist der Ansicht, dass er den ihm zustehenden Sockelbetrag für noch nicht ausgeschöpft habe und die Bank daher nach § 850k ZPO verpflichtet sei, ihm weitere Verfügungen über das Konto bis zu dem Betrag von 221,34 Euro zu ermöglichen.

Die Bank vertritt die Auffassung, dass von der Kontenpfändung fortlaufend die Guthaben erfasst würden, die abzüglich noch vorhandener Sockelfreibeträge vorlägen: hier Ende Juli 2010 110,14 Euro und Ende August 2010 332,31 Euro. Soweit aber eine Sperrung vorliege, könne die Bank dem Schuldner eine Verfügung über das Konto nicht ermöglichen, da sie insoweit dem Zahlungsverbot aufgrund der Kontopfändung unterliege, auch wenn das Konto noch ein Guthaben ausweise.

Der vorliegenden einstweiligen Verfügung des AG Köln zufolge kann der Schuldner nach § 850k Abs. 5 ZPO i.V.m. dem zwischen den Parteien bestehenden Girovertrag weiterhin - auch noch im Oktober 2010 - bis zu einer Höhe von 221,43 Euro Guthaben über sein Konto verfügen: Die Bank verkenne bei ihrer Berechnungspraxis die Reichweite des durch die zum 01.07.2010 in Kraft getretenen Neufassung des § 850k ZPO bezweckten Pfändungsschutzes.

Das Gericht schildert zunächst die Handhabung der Übertragung der Freibeträge, wie sie die ganz herrschende Meinung vornimmt. Nach § 850k Abs. 1 ZPO n.F. stehe demzufolge dem Schuldner ein monatlicher Freibetrag (Sockelbetrag) zu, in dessen Rahmen er über Guthaben auf

dem Pfändungsschutzkonto bis zum Ende des Kalendermonats verfügen könne. In Höhe des Sockelbetrages habe der Schuldner nach § 850k Abs. 1 ZPO n.F. einen Auszahlungsanspruch gegen das Kreditinstitut trotz bestehender Pfändung. Soweit der Schuldner nicht vollständig über das pfändungsfreie Guthaben verfügt habe, werde dieses auf den Folgemonat übertragen. Der vom Pfändungsschutz erfasste Betrag umfasse dann den übertragenen Anteil und den neuen monatlichen Freibetrag (§ 850k Abs. 1 Satz 2 ZPO n.F.). Damit sei aber zunächst nur die Grenze der Verfügungsmöglichkeit des Schuldners beschrieben und nicht geklärt, über welche konkreten Beträge er nun verfügen dürfe. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass der Schuldner nur über das verfügen könne, was auch eingegangen sei. Die volle Ausschöpfung des monatlichen Sockelbetrages setze damit voraus, dass auch Einkünfte auf dem Konto in dieser Höhe vorlägen. Eine Übertragung des nicht ausgeschöpften Sockelbetrages sei nur insoweit möglich wie auch tatsächlich Guthaben vorhanden sei. Liege das Guthaben indes über dem zur Verfügung stehenden Sockelbetrag, greife die Pfändung und der überschießende Teil sei seitens des Kreditinstitutes gemäß § 835 ZPO an den Gläubiger zu leisten (vgl. hierzu Ahrens, NJW 2010, 2001 ff.). (...)

Im Folgenden legt das Gericht seine eigene Ansicht dar. Dabei sei allerdings der Bank zuzugestehen, dass für sie der Wortlaut des § 850k ZPO n.F. streite. Nach Abs. 1 Satz 1 könne der Schuldner nur in der Höhe des monatlichen Sockelbetrages über das Konto verfügen und gehe nur der Teil des Guthabens in den nächsten Monat über, über den bis zur Höhe des Sockelbetrages nicht verfügt wurde. Nach dem Wortlaut sei damit sichergestellt, dass der Schuldner nach Ausschöpfen des vollen Sockelbetrages vor dem Monatsende über etwaige noch bestehende bzw. neu hinzukommende Guthaben nicht mehr verfügen könne; sie unterlägen der Pfändung. Diese Auslegung führe aber auch dazu, dass der Schuldner, der keine Verfügungen treffe, sein Guthaben nur in Höhe des Freibetrages behalte. Ihm sei es danach nicht möglich, höheres Guthaben als den Sockelbetrag in den nächsten Monat zu übertragen, erst durch den im neuen Monat hinzukommenden Sockelbetrag könne eine höhere Summe geschützt werden. Damit würde aber ein wichtiger gesetzgeberischer Zweck der neuen Regelung erheblich beeinträchtigt; denn die neue Regelung sollte dem Schuldner gerade mehr Flexibilität bei seinen Verfügungen ermöglichen unabhängig von der Art und den Zeitpunkten seiner Einkünfte. Auch solle es ihm möglich sein, aus den Sockelbeträge durch Übertragung größere Summen zur Verfügung zu haben, um - höhere - Leistungen erbringen zu können, die nicht monatlich, sondern in größeren Zeitabständen erfolgen müssten (Bt. Drucksache 16/7615 Seite 13). Bei einer alleine an dem Wortlaut orientierten Auslegung wäre ein derartiges Ansparen gerade bei Eingängen am Monatsende nicht möglich: Durch Verfügungen während des Monats zur Bestreitung des Lebensunterhaltes reduziere sich bereits der Sockelbetrag; komme es dann am Ende des Monats zu einem Eingang,

der oftmals in Gestalt von Sozialleistungen - wie auch hier - gerade dem Lebensunterhalt für den nächsten Monat dienen solle, werde oftmals der noch zur Verfügung stehende Sockelbetrag überschritten und könne dann der Pfändung unterliegen. Zwar könne der Schuldner die Höhe beeinflussen, in dem er so wenig wie möglich verfügt, um im nächsten Monat mehr verfügen zu können, das Problem werde damit jedoch nicht beseitigt. Es führe dazu, dass der Schuldner trotz bestehender Sockelbeträge diese gar nicht ausnutzen könne, weil die Einkünfte den noch vorhandenen Sockelbetrag insbesondere am Monatsende überstiegen. Der Gesetzgeber habe aber gerade sicherstellen wollen, dass Zahlungseingänge am Ende des Monats dem Schuldner auch im Folgemonat zur Verfügung stünden (Bt. Drucksache 16/7615 Seite 13 rechte Spalte oben).

Die von der Bank auf Grundlage des Wortlautes geübte Praxis habe noch eine weitere Konsequenz: Indem die Bank Monat für Monat die am Monatsende überschießenden Guthabensanteile - für den Schuldner zudem nicht erkennbar - intern separiere und aufaddiere, schränke sie die Verfügungsmöglichkeiten trotz bestehenden Sockelbetrages immer weiter ein, so dass es dem Schuldner nicht mehr möglich sei, seinen monatlichen Lebensunterhalt zu bestreiten. Dies zeige sich exemplarisch im vorliegenden Fall, in dem der Schuldner Ende August 2010 Sozialleistungen erhalten habe, von denen ihm 332,21 Euro wegen Überschreiten des noch vorhandenen Sockelbetrages gesperrt worden seien, so dass er nur noch mit dem Rest den Lebensunterhalt für September 2010 bestreiten müsse. Dies stehe indes in deutlichem Widerspruch zu dem Willen des Gesetzgebers, mit dem Pfändungsschutzkonto dem Schuldner einen Verfügungsrahmen für seinen monatlichen Lebensunterhalt zu ermöglichen. Dem könne nur begegnet werden, wenn § 850k Abs. 1 Satz 1 und 2 ZPO n.F. hinsichtlich der Übertragbarkeit dahingehend ausgelegt würden, dass Einkünfte am Monatsende nur dann an den Gläubiger ausgekehrt werden könnten, wenn das dann vorhandene Guthaben zusätzlich zu dem noch bestehenden auch den Sockelbetrag des nächsten Monats übersteige.

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies dem AG Köln zufolge, dass sowohl Ende Juli 2010 als auch Ende August 2010 der Pfändungsschutz für das Konto sich aus dem verbliebenen Sockelbetrag und dem des Folgemonates zusammensetze. Ende Juli 2010 belaufe sich demnach der Schutz daher auf 1.970,30 Euro und Ende August 2010 auf 1.574,42 Euro. In diesen Höhen seien die Endsalden geschützt gewesen. Da die jeweiligen Guthaben unter diesen Beträgen lägen, dürften sie in den nächsten Monat übertragen werden; der Schuldner dürfe hierüber verfügen. Im Ergebnis führe dies dazu, dass der Schuldner im September 2010 über die auf dem Konto vorhandenen 221,43 Euro hätte verfügen dürfen. Diese Verfügungsmöglichkeit bestünde auch im Oktober 2010 fort; denn aufgrund der Sperrung des Kontos im September bei einem noch bestehenden Sockelbetrag von 1.574,42 Euro abzüglich

694,65 Euro = 879,77 Euro sei dieses Guthaben für den Schuldner auch noch im Oktober verfügbar, zumal ihm nun auch der Sockelfreibetrag für Oktober zugutekomme. Soweit die Bank nach Sperrung noch zweimal 5,50 Euro Rücklastgebühren erhoben und den Freibetrag mit 868,77 Euro berechnet habe, seien diese Beträge den Verfügungen nicht hinzuzurechnen, da die Bank die zugrunde liegenden Abbuchungen hätte durchführen müssen und nicht hätte zurückbuchen dürfen. Die Verfügung über die 221,43 Euro sei nur insoweit zu begrenzen, als die Summe der Verfügungen über Guthaben in Oktober 2010 1.864,92 Euro (879,77 + 985,15 Euro) nicht übersteigen dürfe.

Im Hinblick auf die Voraussetzungen zum Erlass einer einstweiligen Verfügung führt das Gericht aus, der Verfügungsgrund sei glaubhaft gemacht; bei den in Rede stehenden Beträgen handele es sich um Sozialleistungen, die der Schuldner zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes benötige. Die Berufung, die angesichts des geringen Streitwerts ansonsten nicht statthaft gewesen wäre, wurde vom Gericht ausdrücklich zugelassen.

Anmerkung

Die Entscheidung nimmt sich eines wichtigen Problems an: Bei wortlautgetreuer Auslegung ist die sozialpolitisch erwünschte und real dringend erforderliche Ansparmöglichkeit nur sehr eingeschränkt vorhanden und nicht praxistauglich.

Die vom AG Köln hier vertretene Ansicht löst dieses Problem. Vom ersten Monat an steht danach mindestens der Freibetrag des kommenden Monats zur Übertragung zur Verfügung. Allerdings stellt sich die Frage, ob die Ansicht des AG Köln eine ausgewogene Lösung darstellt und die Interessen aller Beteiligten angemessen berücksichtigt, so dass sie sich vermutlich nicht durchsetzen wird. Der Gesetzgeber bleibt daher aufgefordert, eine praxistaugliche Ansparmöglichkeit auf dem P-Konto zu schaffen.

Zur gerichtlichen Freigabe von laufenden Einkünften des Schuldners, welche dem Konto erst zum Ende eines Kalendermonats gutgeschrieben werden

AG Lichtenberg, Beschluss vom 17.09.2010 - 35 M 4575/08 HS

Leitsatz des Gerichts:

Bei Führung eines Pfändungsschutzkontos fehlt es einem Antrag auf gerichtliche Freigabe von laufenden Einkünften des Schuldners, welche dem Konto erst zum Ende eines Kalendermonats gutgeschrieben werden, am Rechtsschutzbedürfnis, soweit der Pfändungsfreibetrag des Schuldners in diesem Monat noch nicht ausgeschöpft wurde. Über diese Gutschriften

kann der Schuldner gemäß § 850k Abs. 1, 2 Satz 1 Nr.1 und Absatz 3 ZPO im folgenden Kalendermonat kraft Gesetzes verfügen.

Die Gläubigerin pfändete durch den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Hohenschönhausen vom 30.07.2008 das Konto der Schuldnerin. Das Konto ist seit dem 06.07.2010 in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt worden.

Die Schuldnerin stellte am 19.08.2010 beim Vollstreckungsgericht den Antrag auf Freigabe des Guthabens in Höhe von 941,41 Euro.

- Dem Konto waren am 30.07.2010 folgende Beträge gutgeschrieben worden:
- ALG II in Höhe von 441,41 Euro
- Schulgeld für 5 Kinder in Höhe von 500,00 Euro
- Halbwaisenrente für 3 Kinder, insgesamt in Höhe von 367,29 Euro

Die Drittschuldnerin zahlte der Schuldnerin die gutgeschriebenen Beträge aus ALG II und Schulgeld nicht aus, da der Pfändungsfreibetrag für den Monat Juli 2010 bereits ausgeschöpft sei. Bei den gutgeschriebenen Beträgen handele es sich jedoch um Geld für den laufenden Lebensunterhalt im Monat August bzw. um zweckgebundene Sozialleistungen für die Kinder.

Nach Auffassung des Vollstreckungsgerichts ist der Antrag der Schuldnerin unbegründet.

Als Rechtsgrundlage komme § 850k Abs. 4 ZPO in Betracht. Danach kann das Vollstreckungsgericht einen von § 850k Abs. 1, 2 Satz 1 Nr.1 und Absatz 3 abweichenden pfändungsfreien Betrag festsetzen.

Es obliege insoweit der Schuldnerin, dem Kreditinstitut nachzuweisen, dass der Pfändungsfreibetrag abweichend von § 850k Abs. 1 ZPO nach § 850k Abs. 2 ZPO zu bestimmen ist (§ 850k Abs. 5 S. 2 ZPO). Bei einer Unterhaltspflicht für 6 Kinder betrage der - dem Kreditinstitut nachzuweisende - Pfändungsfreibetrag somit monatlich 2.182,15 Euro (§§ 850k Abs. 2 Nr. 1a i. V. m. § 850c Abs. 1 S. 2 ZPO). Des Weiteren seien der Schuldnerin gemäß § 850k Abs. 2 Nr. 3 ZPO das Kindergeld und andere Geldleistungen für Kinder pfandfrei zu belassen.

Dem Konto der Schuldnerin seien im Monat Juli 2010 Kindergeld in Höhe von 1.215,43 Euro gutgeschrieben worden. Des Weiteren erhalte die Schuldnerin andere Geldleistungen für 3 Kinder in Höhe von 367,29 Euro aus Halbwaisenrente sowie in Höhe von 500,- Euro aus Schulgeld. Es obliege der Schuldnerin, insoweit der Drittschuldnerin die jeweiligen Nachweise vorzulegen.

Der Schuldnerin sei somit in dem Monat Juli 2010 gemäß § 850k Abs. 2 Nr. 1a, Nr. 3 ZPO aus vorhandenem Guthaben bzw. aus gutgeschriebenen Beträgen ein Betrag bis zur

Höhe von insgesamt 4.264,87 Euro durch die Drittschuldnerin zu belassen. Nach der vorgelegten Umsatzanzeige vom 06.09.2010 hatte die Schuldnerin über das gepfändete Konto in dem Zeitraum vom 01.07.2010 bis zum 31.07.2010 in Höhe von insgesamt 2.472,70 Euro verfügt.

Der Kontostand betrug am 30.06.2010 bzw. 01.07.2010 318,78 Euro.

Im Monat Juli erfolgten Gutschriften in Höhe von insgesamt 2.847,23 Euro.

Insgesamt konnte die Schuldnerin mithin über einen Betrag in Höhe von 3.166,01 Euro verfügen. Dieser Betrag übersteige auch nicht den nach § 850k Abs. 2 ZPO festzustellenden persönlichen Pfandfreibetrag der Schuldnerin.

Es verbleibe somit ein pfandfreier Betrag in Höhe von 693,31 Euro, welcher gemäß den Bestimmungen des § 850k Abs. 2 S. 2 ZPO auf den folgenden Kalendermonat zu übertragen war. Wegen eines Betrages in Höhe von 693,31 Euro fehle es dem Antrag der Schuldnerin somit am Rechtsschutzbedürfnis.

Soweit die Schuldnerin begehrt, die Pfändung der Beträge aus den Gutschriften vom 30.07.2010 in Höhe von insgesamt 941,41 Euro aufzuheben, sei der Antrag wegen des restlichen Betrages in Höhe von 248,10 Euro aus folgenden Gründen zurückzuweisen:

Nach § 850k Abs. 4 ZPO könne das Vollstreckungsgericht einen von § 850k Abs. 1, 2 Satz 1 Nr.1 und Absatz 3 abweichenden pfändungsfreien Betrag festsetzen. Dabei seien jedoch die gesamten Einkünfte der Schuldnerin zu berücksichtigen, also auch die Einkünfte, welche dem gepfändeten Konto nicht gutgeschrieben werden.

Nach dem Bescheid des Jobcenters Marzahn-Hellersdorf vom 08.06.2010 erhält die Schuldnerin für den Monat August 2010 laufende Sozialleistungen sowie Schulgeld in Höhe von insgesamt 1.549,47 Euro. Dieser Betrag übersteige nicht den unpfändbaren Betrag gemäß § 850c ZPO unter Berücksichtigung der Unterhaltspflichten der Schuldnerin.

In diesen bewilligten Sozialleistungen enthalten sei die monatlich von der Schuldnerin aufzubringende Miete in Höhe von 630,13 Euro abzüglich einer Betriebskostenerstattung in Höhe von 92,07Euro. Dieser Betrag gehe nicht auf dem gepfändeten Konto ein, sondern werde direkt von dem Jobcenter an den Vermieter gezahlt.

Das ALG II für den Monat August 2010 sei dem Konto am 30.07.2010 in Höhe von 441,41 Euro gutgeschrieben worden. Des Weiteren erfolgte die Gutschrift in Höhe von 500,- Euro aus dem Schulgeld. Im Übrigen ergebe sich aus der vorgelegten Umsatzanzeige die Gutschrift von Halbwaisenrenten der Kinder in Höhe von insgesamt 367,29 Euro am 30.07.2010.

Insgesamt seien dem gepfändeten Konto am 30.07.2010 mithin ein Betrag in Höhe von 1.308,70 Euro gutgeschrieben worden.

Über diesen Betrag habe die Schuldnerin noch am 30.07.2010 durch Barabhebung in Höhe von 618,- Euro verfügt, so dass ein restlicher Betrag aus diesen Gutschriften in Höhe von 690,70 Euro verbleibe.

Lediglich in dieser Höhe könne gemäß § 850k Abs. 4 ZPO ein von den Regelungen des § 850k Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 3 abweichender pfändungsfreier Betrag für den Monat August bzw. Juli 2010 bestimmt werden. Dieser Betrag übersteige jedoch nicht den von der Drittschuldnerin gemäß den Bestimmungen des § 850k Abs. 2 S. 2 ZPO zu berücksichtigenden Betrag in Höhe von 693,31 Euro, so dass der Antrag der Schuldnerin zurückzuweisen war.

Nachweis des erhöhten Freibetrages im Sinne von § 850k Abs.2 ZPO

AG Lichtenberg, Beschluss vom 01.09.2010 - 131 M 8041/10

Leitsätze des Gerichts:

1. Der erhöhte Pfändungsfreibetrag nach § 850k Abs. 2 ZPO ist durch die Bank zu berücksichtigen, soweit sich aus einer von dem Schuldner vorgelegten Bescheinigung nach § 850k Abs. 5 ZPO ergibt, dass dieser bereits in der Vergangenheit Unterhaltspflichten zu erfüllen hatte.

2. Soweit der Drittschuldner mangels Kenntnis der Bescheinigung das Guthaben nach Ablauf des vorangegangenen Kalendermonats bereits an den Gläubiger ausgezahlt hatte, muss der Schuldner dies als Folge der verspäteten Vorlage der Bescheinigung nach § 850k Abs. 5 ZPO gegen sich gelten lassen.

Die Gläubigerin pfändete durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Lichtenberg das Konto der Schuldnerin. Es handelt sich um ein Pfändungsschutzkonto i. S. von § 850k ZPO. Die Schuldnerin hatte der Drittschuldnerin die Bescheinigung der Schuldnerberatung e.V. vom 01.09.2010 am selben Tag vorgelegt. Danach ist die Schuldnerin 5 minderjährigen Kindern zum Unterhalt verpflichtet, das jüngste Kind wurde im Dezember 2006 geboren. Die Drittschuldnerin zahlte jedoch die am 30.08.2010 dem gepfändeten Konto gutgeschriebenen Beträge aus Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss nicht aus. Sie wollte den gemäß § 850k Abs. 5 S. 2 ZPO zu erhöhenden Pfändungsfreibetrag erst für Gutschriften ab September 2010 gewähren.

Nach Auffassung des Vollstreckungsgerichts kann aus § 850k ZPO nicht hergeleitet werden, dass der Pfändungsfreibetrag erst ab Vorlage einer Bescheinigung im Sinne des § 850k Abs. 5 ZPO durch die Bank gewährt werden kann. Der erhöhte Pfändungsfreibetrag sei durch die Bank auch rückwirkend zu gewähren, soweit sie nicht zuvor bereits an den Pfändungsgläubiger geleistet hatte. Eine solche Leistung bei Ablauf des Kalendermonats müsse der Schuldner bei verspäteter Vorlage einer Bescheinigung nach § 850k

Abs. 5 ZPO gegen sich gelten lassen. Eine solche Sachlage liege hier jedoch ausweislich der unbestätigten Umsatzanzeige vom 31.08.2010 nicht vor. Danach sind die Gelder noch auf dem Konto vorhanden. Der erhöhte Pfändungsfreibetrag sei somit durch die Drittschuldnerin zu beachten und der nicht verbrauchte Betrag aus dem Monat August 2010 gemäß § 850k Abs. 1 S. 2 ZPO auf den Monat September 2010 zu übertragen.

Das Gericht wies den Antrag der Schuldnerin mangels Rechtsschutzbedürfnisses zurück.

Zum Monatsanfangsproblem

AG Hamburg-Barmbek, Beschluss vom 03.11.2010 – 803d M 759/10

Das AG Hamburg-Barmbek entschied, dass Sozialleistungen in unpfändbarer Höhe die am Ende des Vormonats auf dem Konto der Schuldnerin gutgeschrieben worden waren, einmalig im folgenden Monat gemäß § 765a ZPO freizugeben sind, da die Schuldnerin zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts dringend auf dieses Guthaben angewiesen ist (so auch LG Essen und AG Ludwigshafen, BAG-SB Informationen 2010 S. 139, 141).

Entscheidungen zum Insolvenzrecht

Keine Verfahrenskostenstundung wenn ein Versagungsgrund für die Restschuldbefreiung zweifelsfrei vorliegt

BGH, Beschluss vom 07.10.2010 - IX ZB 259/09

Ein Fall, wie wir in der gerichtlichen Praxis nicht selten antreffen. Der Schuldner stellte im März 2007 einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen sowie einen Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten für das Eröffnungsverfahren, das eröffnete Verfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren. Im April 2007 bestellte das Gericht einen vorläufigen Verwalter und im Mai 2007 wurde das Insolvenzverfahren eröffnet, über den Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten entschied das Gericht jedoch nicht. Etwa zwei Jahre später, nach Vorlage des Berichts des Insolvenzverwalters, forderte das Gericht den Schuldner auf, zur Deckung der Verfahrenskosten binnen zwei Wochen 9.000 Euro an den Insolvenzverwalter zu überweisen. Der Schuldner berief sich auf die nach § 4a Abs. 3 Satz 3 InsO vorläufig eingetretenen Wirkungen der Stundung und bat, endlich über den Stundungsantrag zu

entscheiden. § 4a Abs. 3 Satz 3 InsO bestimmt, dass bis zur Entscheidung über die Stundung die Wirkungen der Stundung einstweilen eintreten.

Das Insolvenzgericht wies den Antrag auf Stundung zurück. Der Bundesgerichtshof war zwar der Auffassung, dass zwar über den Stundungsantrag in angemessener Zeit hätte entschieden werden müssen, zumal die Stundung für jeden Verfahrensabschnitt gesondert zu erfolgen habe. Dennoch habe das Insolvenzgericht den Stundungsantrag zurückweisen dürfen. Unstreitig hatte der Schuldner 11 Tage vor Insolvenzantragstellung Warenbestände seines Unternehmens veräußert und insgesamt über 20.000 Euro Erlöse erzielt. Der Schuldner hatte zunächst bestätigt, Teilbeträge an verschiedene Personen ausgezahlt zu haben. In den daraufhin angestregten Anfechtungsprozessen hatte er aber diese Angaben widerrufen und behauptet, das Geld verschleudert bzw. in nicht näher bezeichneten Etablissements ausgegeben zu haben

Nach Auffassung des BGH war dem Schuldner durch die verspätete Entscheidung kein Nachteil entstanden. Die Verfahrenskostenstundung ist abzulehnen, wenn ein Versagungsgrund für die Restschuldbefreiung gemäß § 290 Abs. 1 InsO zweifelsfrei vorliegt. Dies gelte auch, wenn dies nicht ausdrücklich gesetzlich angeordnet sei, nicht nur für die Fälle des § 290 Abs. 1 Nr. 1 und 3 InsO, sondern auch für die anderen Fälle des § 290 Abs. 1 InsO, wenn der Versagungsgrund bereits in einem früheren Zeitpunkt zweifelsfrei vorliege

Eines Gläubigerantrages auf Versagung bedürfe es nicht. Denn es sei nicht gerechtfertigt, ein Verfahren, in dem nicht einmal die Kosten gedeckt sind, mit öffentlichen Geldern zum Zwecke der Restschuldbefreiung des Schuldners zu finanzieren, wenn schon feststeht, dass später die Restschuldbefreiung versagt werden muss, falls nur ein einziger Gläubiger einen entsprechenden Antrag stellt.

Wäre im Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung über den Antrag entschieden worden, wäre die Verfahrenskostenstundung wohl nicht wegen Vorliegens von Versagungsgründen abgelehnt worden, weil diese dem Gericht noch nicht bekannt waren. Die bewilligte Verfahrenskostenstundung hätte aber nach Bekanntwerden der Versagungsgründe gemäß § 4c Abs. 1 Nr. 1 und 5 InsO auch ohne vorhergehende Versagung der Restschuldbefreiung wieder aufgehoben werden können.

Mit der Aufhebung wäre eine die Kosten des Verfahrens deckende Masse nicht mehr vorhanden gewesen. Die zuvor gestundeten Kosten wären sofort und in voller Höhe fällig gewesen. Der Schuldner hätte deshalb auch in diesem Fall vor der Notwendigkeit gestanden, einen Kostenvorschuss zu leisten, um eine Einstellung des Insolvenzverfahrens gemäß § 207 Abs. 1 Satz 2 InsO zu vermeiden.

Vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung bei einem überlangen, vor dem 01.12.2001 eröffneten, Insolvenzverfahren.

BGH, Beschluss vom 30.09.2010 - IX ZA 35/10

Leitsatz:

Ein Schuldner hat, - trotz einer grob nachlässigen Behandlung seines Insolvenzverfahrens durch den Insolvenzverwalter und durch das Insolvenzgericht -keinen gesetzlichen Anspruch auf vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung.

Am 09. Februar 2000 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet. Der Schuldner stellte am 7. März 2000 Antrag auf Restschuldbefreiung. Mit Beschluss vom 26. November 2003 wurde dem Schuldner die Restschuldbefreiung angekündigt. In der Folgezeit regte der Insolvenzverwalter mehrfach an, das Verfahren nicht aufzuheben, weil weitere Forderungen einzuziehen sowie ein Grundstück zu verwerten seien. Das Insolvenzverfahren wurde nicht aufgehoben. Am 9. September 2009 beanstandete der Schuldner die lange Dauer des Insolvenzverfahrens und beantragte die vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung. Er hält die Übergangsvorschrift des Art. 103a EGIInsO für verfassungswidrig, weil sie keine Härteklausele für überlange Verfahren enthalte.

Der BGH entschied, dass der Schuldner - trotz der nach Aktenlage grob nachlässigen Behandlung seines Insolvenzverfahrens durch den Insolvenzverwalter und durch das Insolvenzgericht, keinen gesetzlichen Anspruch auf vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung habe. Die Vorschriften des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2001 seien auf Insolvenzverfahren, die vor dem 1. Dezember 2001 eröffnet worden sind, gemäß Art. 103a EGIInsO nicht anzuwenden. Das Gericht merkte jedoch noch an, dass es den vorliegenden Fall für einen krassen Ausnahmefall ansehe und sich vorbehalte, wenn diese Einschätzung sich als unrichtig erweisen sollte, seine Rechtsprechung einer erneuten Überprüfung zu unterziehen.

Das Recht des materiell-rechtlich nicht mehr berechtigten Insolvenzgläubigers zur Stellung eines Versagungsantrags, wenn dessen Forderung zur Tabelle festgestellt ist.

BGH, Beschluss vom 10.08.2010 - IX ZB 127/10

Leitsatz des Gerichts:

Die Frage, ob dem Versagungsantrag desjenigen stattgegeben werden darf, dessen vermeintliche Forderung zur Insolvenztabelle festgestellt worden, der aber materiell-rechtlich nicht mehr Insolvenzgläubiger ist, ohne dass dies auf eine nachträgliche Befriedigung der Forderung

durch den Schuldner zurückzuführen ist, ist nicht klärungsbedürftig. Ausreichend für die Antragsberechtigung ist nach allgemeiner Auffassung die Feststellung der Forderung zur Tabelle

Das Insolvenzgericht hatte im Schlusstermin den von einem Gläubiger gestellten Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung abgelehnt. Das Landgericht hat auf die sofortige Beschwerde der Gläubigerin hin dem Schuldner die Restschuldbefreiung versagt. Der BGH, dem das Verfahren zur Entscheidung vorgelegt wurde, befasste sich mit der Frage, ob dem Versagungsantrag desjenigen stattgegeben werden dürfe, dessen vermeintliche Forderung zur Insolvenztabelle festgestellt worden, der aber materiell-rechtlich nicht mehr Insolvenzgläubiger sei, ohne dass dies auf eine nachträgliche Befriedigung der Forderung durch den Schuldner zurückzuführen sei. Das Gericht führte dazu aus, dass für die Antragsberechtigung nach allgemeiner Auffassung die Feststellung, die zur Tabelle ausreichend ist.

Zur Hinweispflicht des Insolvenzgerichts bei unvollständigen Erklärungen und Unterlagen des Schuldners in den nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 vorzulegenden Verzeichnissen

LG Bonn, Beschluss vom 08.09.2010 - 6 T 218/10

Leitsatz des Gerichts:

Weist das Insolvenzgericht nicht in verständlicher Weise darauf hin, welche unvollständigen Erklärungen und Unterlagen zu ergänzen sind, so kommt dies einer Erteilung unerfüllbarer gerichtlicher Auflagen gleich. In diesem Fall ist die sofortige Beschwerde gegen die Mitteilung der Rücknahmefiktion gemäß § 305 Abs. 3 Satz 2 InsO analog § 34 Abs. 1 InsO statthaft.

Die Schuldnerin beantragte die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen sowie Restschuldbefreiung und Stundung der Verfahrenskosten. Das Amtsgericht wies darauf hin, dass die vorgelegte Bescheinigung über den erfolglosen Versuch einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern nicht den Anforderungen des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO genüge; das eingereichte Verzeichnis der gegen die Schuldnerin gerichteten Forderungen (§ 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO) sei unvollständig; die Anlage 4, Ergänzungsblätter G und J und K seien auszufüllen, ferner fehle der erforderliche Schuldenbereinigungsplan. Das Amtsgericht gab Gelegenheit, die Unterlagen unverzüglich nachzureichen und teilte der Schuldnerin mit, dass der Eröffnungsantrag als zurückgenommen gelte, falls dies nicht innerhalb eines Monats ab Zustellung geschehe. Die Schuldnerin legte daraufhin dem Gericht weitere Unterlagen vor. Das Gericht teilte der Schuldnerin mit, dass der Eröffnungsantrag kraft

Gesetzes als zurückgenommen gelte, weil er unvollständig gewesen und trotz gerichtlicher Aufforderung nicht fristgerecht ergänzt worden sei. Damit seien auch die Anträge auf Erteilung der Restschuldbefreiung sowie auf Stundung der Verfahrenskosten gegenstandslos. Eine weitergehende Begründung enthielt die Verfügung nicht. Hiergegen legte die Schuldnerin die sofortige Beschwerde ein.

Das Landgericht Bonn hielt die sofortige Beschwerde für zulässig, insbesondere statthaft. Die Mitteilung, dass die gesetzliche Rücknahmefiktion nach § 305 Abs. 3 InsO eingetreten sei, ist allerdings grundsätzlich nicht mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar, weil die Insolvenzordnung insoweit kein Rechtsmittel vorsehe. In Ausnahmefällen komme jedoch eine analoge Anwendung des § 34 Abs. 1 InsO in Betracht, wenn die Rücknahmefiktion einer Ablehnung des Eröffnungsantrags gleichkomme. Dies sei nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dann der Fall, wenn unerfüllbare Auflagen erteilt werden oder die Anforderungen gegen das Willkürverbot verstoßen. Nicht rechtsmittelfähig sei die Mitteilung der Rücknahmefiktion hingegen, wenn sie zwar mit § 305 Abs. 3 InsO nicht in Einklang stehe, jedoch die Anforderungen weder unerfüllbar noch willkürlich seien.

In dem vorliegenden Fall sei die sofortige Beschwerde statthaft. Die Anforderungen des Amtsgerichts kamen letztlich einer unerfüllbaren Auflage gleich, weil die Schuldnerin nicht in verständlicher Weise darauf hingewiesen worden war, welche Unterlagen sie noch einreichen bzw. vervollständigen sollte.

Es sei schon fraglich, ob es ausreiche, lediglich eine „vollständige Ausfüllung“ zu verlangen, ohne näher zu erläutern, welche konkreten Angaben aus Sicht des Amtsgerichts fehlten. Jedenfalls habe das Insolvenzgericht nicht in verständlicher Weise darauf hingewiesen, welche unvollständigen Erklärungen und Unterlagen zu ergänzen seien.

Die sofortige Beschwerde ist auch begründet. Die Rücknahmefiktion des § 305 Abs. 3 Satz 2 InsO sei nicht eingetreten. Nach dieser Vorschrift gilt der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens als zurückgenommen, wenn der Schuldner der gerichtlichen Aufforderung, unvollständige Erklärungen und Unterlagen zu ergänzen, nicht binnen eines Monats nachkommt. Vorliegend fehle es an einer gerichtlichen Aufforderung, der die Schuldnerin nicht fristgemäß nachgekommen wäre.

Kein allgemeines Aufrechnungsverbot nach Abschluss des Insolvenzverfahrens während der Restschuldbefreiung - Aufrechnung von Altschulden mit neuen USt-Forderungen

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 25.08.2010 - 12 K 2060/08

Leitsätze des Gerichts:

1. Das Finanzamt darf nach Einstellung des Insolvenzverfahrens in der sog. Wohlverhaltensphase seine Steuerforderungen (Lohn-, Umsatz-, Gewerbesteuer) aus der Zeit vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit Forderungen des Schuldners aus Umsatzsteuererstattungsbeiträgen aus USt-Voranmeldungen, die aus einem in der Wohlverhaltensphase eröffneten neuen Betrieb resultieren, aufrechnen.

2. Bei der Restschuldbefreiung gilt im Gegensatz zum laufenden Insolvenzverfahren nicht das umfassendere Aufrechnungsverbot des § 96 Nr. 1 InsO, sondern das besondere Aufrechnungsverbot des § 294 Abs. 3 InsO. Diese Regelung verbietet es, ein allgemeines Aufrechnungsverbot für Gläubiger, die am Restschuldbefreiungsverfahren teilnehmen, aus dem Postulat einer gleichmäßigen Gläubigerbefriedigung herzuleiten.

Der Kläger schuldete dem beklagten Finanzamt diverse Steuern und steuerliche Nebenleistungen aus den Jahren 1996 bis 2000. Im April 2000 wurde das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet. Der Beklagte meldete seine Forderungen zur Tabelle an. Im Dezember 2002 wurde das Insolvenzverfahren wegen Masseunzulänglichkeit nach § 211 der Insolvenzordnung (InsO) eingestellt. Die Wohlverhaltensphase wurde auf sieben Jahre festgelegt.

Der Kläger eröffnete am 2006 einen Betrieb. Aus seinen Umsatzsteuer-Voranmeldungen ergaben sich Erstattungsansprüche in Höhe von insgesamt 7.965,87 Euro. Der Beklagte zahlte diese jedoch nicht aus, sondern rechnete dagegen mit Lohn-, Umsatz- und Gewerbesteuerforderungen aus den Jahren 1999/2000 auf. Der Kläger widersprach den Umbuchungen. Am 11. September 2007 erließ der Beklagte den hier angefochtenen Abrechnungsbescheid. Der Einspruch des Klägers dagegen hatte keinen Erfolg.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hielt die Klage für unbegründet. Es ist der Auffassung, dass das beklagte Finanzamt zur Aufrechnung der mit den dem Kläger zustehenden Vorerstattungsbeiträgen berechtigt ist.

Die Voraussetzungen für die Aufrechnung, insbesondere gemäß § 226 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 387 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) – Gleichartigkeit und Gegenseitigkeit der Forderungen, Erfüllbarkeit der Hauptforderung und Fälligkeit der Gegenforderung – lägen unstreitig vor. Auch die Aufrechnungsbeschränkungen der §§ 94 ff. InsO nach der Einstellung des Insolvenzverfahrens

rens greifen nicht mehr ein. Andere gesetzliche Bestimmungen, die dem Kläger zur Seite stehen, indem sie dem Beklagten die Aufrechnung mit Steuerforderungen aus der Zeit vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens untersagen, fehlen. Der InsO sei keine die Aufrechnungsbefugnis von Insolvenzgläubigern in der Wohlverhaltensperiode allgemein ausschließende Bestimmung zu entnehmen. Insbesondere könne eine solche nicht aus dem Zwangsvollstreckungsverbot des § 294 Abs. 1 InsO hergeleitet werden. Eine willkürliche Privilegierung dessen, der sich vor anderen Gläubigern durch Aufrechnung befriedigen könne, liege darin nicht, weil ein solcher Gläubiger – anders als es bei einer Zwangsvollstreckung in das Vermögen des insolventen Schuldners der Fall wäre – Befriedigung nur gegen Aufgabe seiner eigenen Forderung gegen diesen erlangt.

Die besonderen Regelungen zu Aufrechnungsverboten (vgl. §§ 94 ff, 114, 294 InsO) und auch die Bestimmungen über Einschränkung sonstiger Gläubigerrechte insbesondere der Einzelvollstreckung zeigten, dass diese Beschränkungen nicht ausnahmslos, sondern nur in den im Einzelnen geregelten Fällen gelten. Eine darüber hinaus gehende umfassende Reduzierung der Gläubigerrechte sei gerade nicht gewollt, denn nach §§ 94 ff. InsO bleibt eine bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründete Aufrechnungsbefugnis ohnehin bestehen.

Lediglich für den Schuldner von Dienstbezügen oder von an deren Stelle tretenden laufenden Bezügen befristete § 114 InsO die Aufrechnungsbefugnis. Für die Aufrechnung anderer Gläubiger gelten demgegenüber die allgemeinen Regeln. Das umfassendere Aufrechnungsverbot des § 96 Nr. 1 InsO gelte gerade nur während des laufenden Insolvenzverfahrens. Bei einer anschließenden Restschuldbefreiung gelte demgegenüber das besondere Aufrechnungsverbot des § 294 Abs. 3 InsO, der zugleich die Grenzen eines Aufrechnungsverbot aufzeige. Denn § 294 Abs. 3 InsO verweise auf § 114 Abs. 2 Satz 2 InsO, der wiederum zwar auf §§ 95, 96 Nrn. 2 bis 4 InsO, gerade aber nicht auf das umfassendere Aufrechnungsverbot des § 96 Nr. 1 InsO Bezug nehme. Diese ausdrückliche gesetzliche Regelung verbiete es, ein allgemeines Aufrechnungsverbot für sämtliche Gläubiger, die am Restschuldbefreiungsverfahren teilnehmen, aus dem Postulat einer gleichmäßigen Gläubigerbefriedigung herzuleiten.

Zur Unpfändbarkeit eines Abfindungsanspruchs im Insolvenzverfahren

LG Bochum, Beschluss vom 18.08.2010 - I-7 T 433/09, 7 T 433/09

Leitsätze:

1. Da die Norm des § 850i ZPO auch im Insolvenzverfahren anzuwenden ist, fällt zunächst der Abfindungsanspruch in die Masse und ist erst danach auf Antrag

des Schuldners durch Beschluss zur Sicherung des Existenzminimums freizugeben.

2. Zu belassen ist ihm dabei so viel, als ihm nach freier Schätzung des Gerichts bei Einkommen aus laufendem Arbeits- oder Dienstlohn verbleiben würde. Dies bestimmt sich nach den §§ 850 ff. ZPO, d. h. u. a. bei der Vollstreckung von gewöhnlichen Geldforderungen nach § 850c ZPO, bei Unterhaltsansprüchen nach § 850d ZPO.

In einem eröffneten Insolvenzverfahren beantragte die Schuldnerin, ihr eine Abfindung aus dem vor dem Arbeitsgericht Dortmund geschlossenen Vergleich in Höhe von 2.834,66 Euro netto nach § 850 i Abs. 1 ZPO als unpfändbar zu belassen. Zur Begründung trug die Schuldnerin vor, sie erhalte die Abfindung zum 28.02.2009 wegen Nichtverlängerung ihres befristeten Arbeitsverhältnisses, aus dem sie einen monatlichen Nettolohn in Höhe von 688,11 Euro bezogen habe. Ab dem 01.03.2009 werde sie hilfebedürftig nach dem SGB II. Angesichts ihres fortgeschrittenen Lebensalters (Jahrgang 1957) sei auch nicht zu erwarten, dass sie innerhalb der nächsten 11 Monate eine neue adäquate Arbeitsstelle finde.

Das Amtsgericht wies den Antrag der Schuldnerin zurück. Zur Begründung führte es aus, es habe nicht geprüft werden können, ob überhaupt noch ein Anspruch bestehe. Auch sei der notwendige Unterhalt bis zum 09.10.2009 durch eigene Einnahmen gedeckt, ab dem 09.10.2009 könne Arbeitslosengeld II bewilligt werden, so dass die Abfindung zur Deckung des notwendigen Unterhalts nicht erforderlich sei.

Gegen diese Entscheidung des Amtsgerichts legte die Schuldnerin sofortige Beschwerde ein. Zunächst stellte das Landgericht zur Zulässigkeit der Beschwerde fest, dass nach § 36 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 InsO für die Bestimmung gem. § 850 i ZPO das Insolvenzgericht zuständig ist. In diesen Fällen entscheide das Insolvenzgericht kraft besonderer Zuweisung funktional als Vollstreckungsgericht, so dass sich nach mittlerweile gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs der Rechtsmittelzug nach allgemeinen vollstreckungsrechtlichen Vorschriften richte (vgl. BGH, ZVI 2007, 78). Aus diesem Grund sei § 793 ZPO, wonach gegen die eine mündliche Verhandlung nicht erfordernde Entscheidung über die Erinnerung die sofortige Beschwerde statthaft ist, vorrangig gegenüber § 6 Abs. 1 InsO.

Die zulässige sofortige Beschwerde sei auch begründet. Da es sich bei der Abfindung nicht um eine Zahlung laufenden Einkommens handelt, habe eine Entscheidung darüber, ob sie ganz oder teilweise freizugeben ist, nach den §§ 36 Abs. 4 Satz 1, Abs. 1 Satz 2 InsO in Verbindung mit § 850i ZPO zu erfolgen. Da die Norm des § 850i ZPO auch im Insolvenzverfahren anzuwenden sei, falle zunächst der Abfindungsanspruch in die Masse und sei erst danach auf

Antrag des Schuldners durch Beschluss zur Sicherung des Existenzminimums freizugeben. Gemäß § 850i Abs. 1 ZPO n. F. (in Kraft getreten zum 01.07.2010, Artikel 10 des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 07.07.2009, Bundesgesetzblatt I, Nr. 39, 1707, 1712), sei dem Schuldner während eines angemessenen Zeitraums so viel zu belassen, als ihm nach freier Schätzung des Gerichts verbleiben würde, wenn sein Einkommen aus laufendem Arbeits- oder Dienstlohn bestünde. Hierbei sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, insbesondere seine sonstigen Verdienstmöglichkeiten frei zu würdigen; der Antrag ist insoweit abzulehnen, als überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen.

In Rechtsprechung und Literatur sei bislang umstritten gewesen, wie der notwendige Unterhalt im Sinne des § 850i ZPO a. F. zu bestimmen sei. Nach einer Auffassung sollte die in § 850 Abs. 1 Satz 3 ZPO a. F. bestimmte Obergrenze regelmäßig Ausgangspunkt für die Bestimmung des notwendigen Unterhalts sein. Dem Schuldner war danach also regelmäßig so viel zu belassen, wie ihm verbliebe, würde er ein Arbeitseinkommen nach § 850 ZPO beziehen. Nach anderer Auffassung war bislang Grundlage und zugleich unterste Grenze des notwendigen Unterhalts das, was dem Schuldner und den nach § 850d Abs. 1 Satz 1 ZPO a. F. bevorrechtigten Unterhaltsgläubigern wegen ihrer dort angegebenen Ansprüche nach SGB XII als laufende Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren wäre. Der notwendige Lebensunterhalt des Schuldners entsprach damit dem des § 850d Abs. 1 Satz 2 ZPO, der auch für die Ermittlung des individuellen Bedarfs nach § 850f Abs. 1 a) ZPO maßgeblich ist.

Die Neufassung des § 850i Abs. 1 ZPO stelle jedoch nunmehr nicht mehr auf den notwendigen Unterhalt ab. Auch sei dasjenige, was dem Schuldner nach freier Schätzung des Gerichts verbleiben würde, wenn sein Arbeitseinkommen aus laufendem Arbeits- oder Dienstlohn bestünde, nicht mehr wie im bisherigen Satz 3 der Vorschrift als Obergrenze ausgestaltet. Zweck der Neufassung des § 850i ZPO sei die Gleichbehandlung aller Einkunftsarten des Schuldners. Zu belassen sei ihm dabei so viel, als ihm nach freier Schätzung des Gerichts bei Einkommen aus laufendem Arbeits- oder Dienstlohn verbleiben würde. Dies bestimme sich nach den §§ 850 ff. ZPO, d.h. u.a. bei der Vollstreckung von gewöhnlichen Geldforderungen nach § 850c ZPO, bei Unterhaltsansprüchen nach § 850d ZPO. Rechnet man im vorliegenden Fall den Abfindungsbetrag von insgesamt 2.834,66 Euro netto auf 12 Monate um, ergibt sich ein Betrag von monatlich 236,22 Euro. Zählt man die monatlichen Einkünfte der Schuldnerin hinzu, ergibt sich bei zwei zu berücksichtigenden unterhaltsberechtigten Personen kein pfändbarer Betrag, so dass dem Antrag der Schuldnerin, ihr 2.834,66 Euro pfandfrei zu belassen, zu entsprechen war.

Sonstige Entscheidungen

Beratungshilfe für den außergerichtlichen Einigungsversuch gemäß § 305 Abs.1 Nr. 1 InsO.

AG Halle (Saale), Beschluss vom 21.09.2010

Leitsatz des Gerichts:

Auch für einen außergerichtlichen Einigungsversuch gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO stehen primär die Schuldnerberatungsstellen als andere Möglichkeit zur Hilfe gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2

Aus den Gründen:

„Auch für einen außergerichtlichen Einigungsversuch gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO stehen primär die Schuldnerberatungsstellen als andere Möglichkeit zur Hilfe gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG zur Verfügung. Es gibt keinen Grundsatz, dass für den außergerichtlichen Einigungsversuch gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO immer Beratungshilfe zu gewähren ist. Dies ergibt sich insbesondere auch nicht aus den Beschlüssen des Bundesgerichtshofs vom 22. März 2007 (Az. IX ZB 94/06) und vom 17. Januar 2008 (Az. IX ZB 184/06). Abgesehen davon, dass die Ausführungen zur Beratungshilfe die Entscheidungen nicht tragende obiter dicta sind, folgt aus den Entscheidungen, dass Beratungshilfe nur zu gewähren ist, wenn der Schuldner die Vordrucke trotz der ihm zuteilwerdenden gerichtlichen Fürsorge nicht ohne eine weitergehende rechtliche Hilfe ausfüllen kann. Für den außergerichtlichen Einigungsversuch wird nur ausnahmsweise Beratungshilfe zu gewähren sein (Braun-Buck, Insolvenzordnung, 3. Auflage 2007, § 305 Rn. 6). Im Übrigen hat das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 4. September 2006, Az. 1 BvR 1911/06) ausdrücklich entschieden, dass unter dem Gesichtspunkt des Art. 3 Abs. 1 GG die Gerichte im Rahmen der außergerichtlichen Einigung gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO das Aufsuchen einer Schuldnerberatungsstelle grundsätzlich als andere Möglichkeit für eine Hilfe im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG ansehen dürfen und dass aus der gesetzlich vorgesehenen Vergütung für die Tätigkeit eines Rechtsanwalts im Rahmen eines Schuldenbereinigungsversuchs im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO nichts anderes folge.“

Siehe auch dazu die Entscheidung des AG Halle (Saale) vom 20.08.2010 – 103 II 3653/10 – BAG-SB Informationen, Heft 3/2010 S. 150.

Die Neuerfindung des Sozialen

Der Sozialstaat im flexiblen Kapitalismus

Stephan Lessenich, Transcript Verlag Bielefeld, 2008,

169 S., € 18,80

ISBN 978-3-89942-764-2

Rezension von Michael Köhler

„Als Schröder das Kanzleramt verließ, war die Arbeitnehmerschaft hierzulande materiell und rechtlich deutlich schlechter gestellt als im Jahr seines Einzugs in die Regierungszentrale“; daran erinnerte Franz Walter vor kurzem. Grund genug, der Rolle der Sozialpolitik bei diesem Veränderungsprozess nachzugehen. Lessenich unterscheidet sich mit seiner Studie der „Neuerfindung des Sozialen“ wohlthuend von sachzwanghaften Experten, die dem staunenden Publikum immer wieder mithilfe versicherungsmathematischer und betriebswirtschaftlicher Argumente weismachen wollen, wie unvermeidlich die „Reformen“ des Sozialstaates zu Lasten der Arbeitnehmer leider seien und darüber vergessen machen wollen, dass Sozialpolitik von ihrer Zielrichtung immer Verteilungspolitik ist.

Wer sich für Fragen und Infragestellungen des Sozialstaates interessiert, wird mit Lessenichs Buch auf den gegenwärtigen Stand des Diskurses der soziologischen Sozialpolitikforschung gebracht.

Zu Recht verweist Lessenich darauf, dass Sozialpolitikforschung sich nicht selten bescheidet: „Man beschreibt, analysiert und akzeptiert die Verhältnisse so, wie sie sind – und bezeugt damit die Legitimität der jeweiligen sozialpolitischen Zielsetzungen“. (18) So einfach macht es sich Lessenich nicht. Er analysiert in diesem Buch den Wandel der Sozialpolitik, bzw. fragt danach, wie sich die Idee des Sozialstaates verändert. Der Wandel zur „aktivierenden“ (oder auch: „investiven“, „präventiven“ oder „vorsorgenden“) Sozialpolitik und die darin aufscheinende Redefinition, ja Neuerfindung des Sozialen ist zentrales Thema der Studie.

Das Soziale in seiner Zeit

Im ersten Kapitel „Sozialstaat im Wandel“ fragt Lessenich, was denn nun los sei mit dem Sozialstaat und skizziert die Entstehung und Entwicklung der Sozialpolitik. Lessenich bezieht sich u. a. auf Achinger, der die im Verlauf der historischen Entwicklung „sich wandelnden Gesellschaftsideale“ betont, „aus denen das Urteil darüber, ob es Sozialpolitik geben solle und welche Maßstäbe ihr zukommen, überhaupt erst abgeleitet werden kann“. Erst daraus ergebe sich, so folgert Lessenich, dass die gesellschaftliche Relevanz der Sozialpolitik in ihrer „funktionalen und legitimatorischen Verbindung mit den sich wandelnden Gesellschaftsidealen liegt“. (11)

Im zweiten Abschnitt „Die Erfindung des Sozialen“ stellt Lessenich komprimiert und präzise eine historische Soziologie des Sozialstaates vor. „Als solcher, nämlich als gesellschaftlicher Krisenmanager, ist der Sozialstaat zu einer unhintergehbaren sozialen Tatsache geworden. Und als solcher operiert er nicht nur beständig unter Krisenbedingungen, sondern er ist auch selbst ständig ... in der Krise.“ (56) Die aktuellen sozialpolitischen Reformen werden nach Lessenichs Dafürhalten mit dem häufig benutzten Bild des Sozialstaatsumbaus nicht ausreichend erfasst, da sich in diesem Prozess „ein tiefgreifender Wandel in den sozialstaatlichen Praktiken gesellschaftliche Relationierung, eine politische Rekonfiguration sozialer Akteursbeziehungen auf allen drei Ebenen: zwischen Individuum und Gesellschaft, im Verhältnis von individuellen, kollektiven und kooperativen Akteuren untereinander sowie im Selbstverhältnis der Subjekte vollzieht. In diesem dreifachen Sinne handelt es sich um eine politische Rekonstitution, eine Neuerfindung des Sozialen, in der die sozialpolitische Ordnung der Gesellschaft in Bewegung gerät“.

Im dritten Kapitel „Wohlfahrt für alle, der Sozialstaat im goldenen Zeitalter“ betont der Autor, dass der „keynesianische“ Sozialstaat „... auch sozialpolitischer Konstrukteur des Wiederaufstiegs der europäischen Volkswirtschaften“ war; Voraussetzung für das „goldene Zeitalter“ war das sozialstaatlich hergestellte Gleichgewicht zwischen den Logiken von Kapitalismus und Demokratie: „zwischen der ökonomischen Rationalität der Profitabilität auf der einen und der sozialen Rationalität der Partizipation auf der anderen Seite.“ (61) In zweifacher Hinsicht übernimmt der Staat gesellschaftliche Verantwortung: „für die Regulierung des Ökonomischen in sozialer sowie des Sozialen in ökonomischer Absicht“, „in beiderlei Hinsicht wird er zum Sozialstaat“. (63)

Die Sozialpolitik im flexiblen Kapitalismus untersucht L. im zentralen vierten Kapitel.

Mit der Durchsetzung der angebotsorientierten Wirtschaftspolitik wurde das Zeitalter des Versorgungsstaates verabschiedet und Flexibilität zur Zauberformel der Wirtschafts- und Sozialpolitik: „Von flexiblen Wechselkursen bis zu flexiblen Standortentscheidungen, von flexibler Arbeits- und Produktionsorganisation, flexiblen Arbeitszeiten und flexiblen Beschäftigungsverhältnissen bis zu flexiblen Preisen, flexiblen Tarifen und flexiblem Recht, ja letztlich bis zum flexiblen Recht...“ (74)

Entscheidendes Merkmal des flexiblen Kapitalismus ist der „Projektcharakter allen Wirtschaftens, Arbeitens und Lebens“. (76) Dabei „verdrängt das Maß an Aktivität, das individuelle Mehr oder Weniger an Beweglichkeit und Bewegung alle anderen sozialen Unterscheidungen, ... Alle anderen Unterscheidungen lassen sich unter die gesellschaftliche Metadifferenz von Aktivität vs. Inaktivität, Mobilität vs. Immobilität subsumieren.“ (76)

Durch die neue Ausrichtung der Sozialpolitik zum „aktivierenden Sozialstaat“ ist der aktivierende Sozialstaat „Treibender - und zugleich Getriebener - der gesellschaftlichen Mobilmachung“ (77) Für die neue Regierungskunst steht im Zentrum „der tendenzielle Übergang von der öffentlichen zur privaten Sicherheit, vom kollektiven zum individuellen Risikomanagement, von der Sozialversicherung zur Eigenverantwortung, von der Staatverantwortung zur Selbstsorge. Ziel dieser veränderten Programmatik ist die sozialpolitische Konstruktion doppelt verantwortungsbewusster, und das bedeutet: sich selbst wie auch der Gesellschaft gegenüber verantwortlicher Subjekte.“ (82)

Der neue Regierungskunst entsprechende administrative Veränderungen werden in diversen Arbeitsfeldern dargestellt: Das „Fördern und Fordern“ der aktivierenden Arbeitsmarktpolitik (Hartz IV) und das 2005 in Kraft getretene ALG II (Integration der Arbeitslosen- und Sozialhilfe in der neuen Grundsicherung), das die FAZ als „Die größte Kürzung von Sozialleistungen seit 1949“ bezeichnete. (89) Es deutet vieles darauf hin, dass die Verantwortung für die diversen Risiken des Lebens im Rahmen des anfälligen Arbeitsmarktes zunehmend auf den Einzelnen abgewälzt wird, die Devise lautet nun: wer nicht selbst vorsorgt, ist selber schuld!

Einem Expertengremium gab die Bundesregierung als Leitlinie Folgendes vor: „Potenziale des Alters in Wirtschaft und Gesellschaft aufzuzeigen und politikrelevante Handlungsempfehlungen im Hinblick auf die bessere Nutzung der Potenziale älterer Menschen zu geben.“ (110). Demzufolge dreht auch in der Rentenpolitik die neue Forderungslogik „den Spieß um: nun sind es die Alten, die - im Interesse aller – aktiv für sich selbst zu sorgen haben“. (115) Schon in der frühen Jugendzeit soll das erfolgreiche, produktive Altern starten: „Wie wir uns als Kind, als Jugendlicher, als junger Erwachsener verhalten, das beeinflusst unsern Alternsprozess im Seniorenalter. Jeder einzelne hat alles zu tun, um möglichst gesund und kompetent alt zu werden“ zitiert Lessenich die vormalige Bundesministerin Lehr. (117)

Der Gesundheitsministerin U. Schmidt reüssierte mit dem „nationalen Aktionsplan fit statt fett“; dieser „Aktionsplan gegen die Dickleibigkeit - oder um dem Problem näherzukommen: gegen die Dickleibigen – ist ein beredter Ausdruck neosozialer Lebensführungspolitiken und Lebensformkontrollen.“(123)

Im abschließenden Kapitel fragt L. nach der **Zukunft des Sozialstaates**: Der „Rückbau passiver Leistungsprogramme, die Rücknahme öffentlicher Sicherungsversprechen stellen einen Akt verteilungspolitischer Entpolitisierung dar, der uns vielleicht erst in einigen Jahren in seiner ganzen Tragweite bewusst werden wird.“ (136) Entfremdungs- und Empörungserfahrungen, die mit diesem neu erfundenen Sozialstaat gemacht werden, können gravierende Folgen haben: „wie der freie Lohnarbeiter stellt auch die freie Wahlbürgerin in letzter Instanz ... einen nach systematischer Kontrolle rufenden Unsicherheitsfaktor der Reproduktion gesellschaftlicher Verhältnisse dar.“ (134)

Die Antwort auf die politische Frage, „ob denn die gewollte Besserung gesellschaftlicher Verhältnisse auch eingetreten sei“, muss nach Lessenichs Dafürhalten lauten: „Die neue, aktivische Regierung des Sozialen ist ein gesellschaftliches Verlustgeschäft“. (138) Er nimmt jedoch die Soziologie bei der erforderlichen Neuerfindung der Sozialkritik in die Pflicht, indem er eine „Kollektivitätspotenziale bergende und auf Kollektivierungsdynamiken zielende Form der kritischen Gesellschaftsanalyse“ (141) einfordert.

In diesen ruppigen Zeiten schadet es nicht, Roman Herzog zu zitieren (und ihn selbst daran zu erinnern), der die Sozialstaatsdeklaration des Grundgesetzes unter die Staatszielbestimmungen einreicht, d. h. „unter jene Verfassungsvorschriften, die der Politik des vom Grundgesetz konstruierten Staates eine bestimmte inhaltliche Richtung geben. In diesem Sinne bringt sie die Pflicht des Staates zum Ausdruck, für soziale Gerechtigkeit zu sorgen“ (R. Herzog¹, 1998); diese soziale Gerechtigkeit benennt Herzog konkret mit der Staatsaufgabe, „keine allzu große Kluft zwischen Besitz und Einkommen der verschiedenen gesellschaftlichen Schichten entstehen zu lassen“ (R. Herzog ebd.). Auch die in Spiegel online am 15.03.2010 veröffentlichte Emnid Umfrage, nach der sich 80% der Ostdeutschen und 72% der Westdeutschen ein Dasein in einem sozialistischen Staat vorstellen können, sollte Sozialprofessionelle bestärken, sich für die Restituierung des Wohlfahrtsstaates stark zu machen.

1 Roman Herzog in: B. v. Maydell, W. Kannengießer (Hg.) Handbuch Sozialpolitik, Pfullingen, Neske)

Wieder bei uns erhältlich: Praxishandbuch Schuldnerberatung



Weitere Inhalte sind:

- Neuerungen im gerichtlichen Mahnverfahren
- neue Formblätter zur Schuldenbestandsaufnahme
- Einkommensgrenzen und Kindergeldanrechnung bei der Beratungs-/Prozesskostenhilfe
- Erläuterungen zur Geldstrafenvollstreckung im Insolvenzverfahren
- Erläuterungen zum Wertersatzverfall
- Aufrechnungspraxis und Aufrechnungsgrenze bei Gerichtskosten
- aktuelle Rechtsprechung zum verbesserten Schuldnerschutz in der Zwangsvollstreckung (z.B. Gutschrift auf Drittkonten, Existenzsicherung für eheähnliche Gemeinschaft und „Stiefkinder“).

Hinweis:

Statt 48 € zzgl. Porto und Versand für unsere Mitglieder 39 € inkl. Porto und Versand.

www.informationsoffensive.de

Sie machen die Informationsoffensive!

...wir drucken nur für Sie

...einfach gute **Ratgeber!**

meldungen - infos

Universitätsklinikum Greifswald

Studie zum Glücksspielverhalten

BAG-SB ■ Die Universitätskliniken Greifswald und Lübeck führen in Kooperation mit Experten eine bundesweite Studie zu problematischem und pathologischem Glücksspielen in Deutschland durch.

Dieses Projekt wurde vom Fachbeirat Glücksspielsucht lange gefordert. Ziel sind gesicherte Erkenntnisse u.a. zu Häufigkeit, begleitenden Erkrankungen und Faktoren der Bewältigung von Glücksspielsucht sowie zu möglichen Barrieren der Inanspruchnahme von Hilfen.

Beratungsstellen könnten dabei zur Verbesserung von Hilfen beitragen.

Durch die Kombination von Stichproben aus Bevölkerung und Klienten von Hilfeinrichtungen sollen 500 Interviews mit Personen geführt werden, die pathologisches oder problematisches Glücksspielverhalten zeigen oder in der Vergangenheit gezeigt haben.

Die Kliniken interessieren sich auch für die Situation von aktuellen und ehemaligen Glücksspielerinnen und Glücksspielern, die wegen ihres Spielverhaltens oder dessen Folgen Beratungsstellen aufsuchen.

Die Kliniken würden sich freuen, wenn Beratungsstellen die Studie und deren Ziele unterstützen, indem sie ihre Klienten über die Möglichkeit der Teilnahme an der Studie informieren. Die teilnehmenden Klienten erhalten eine Aufwandsentschädigung.

Flyer und Informationsmaterial dazu unter: PAGE@uni-greifswald.de

nak

Hinweis auf Broschüre

BAG-SB ■ Die Nationale Armutskonferenz weist noch einmal auf ihre Broschüre „Armut und Ausgrenzung überwinden – in Gerechtigkeit investieren“ und ihren Positionsflyer hin. Beide sind über www.nationale-armutskonferenz.de und gedruckte Exemplare über die Geschäftsstelle der nak: Diakonisches Werk der EKD, Postfach 33 02 20, 14172 Berlin erhältlich.

Targobank

Hotline für Schuldnerberater

BAG-SB ■ Unter der Festnetznummer 0203-347 3733 bietet die Targobank Schuldnerberatern die Möglichkeit, alle ihre Fragen zentral an die „Schuldnerberater-Hotline“ zu stellen. Hier werden in einem festen Team aus einer Hand alle Verhandlungen über Vergleiche, Forderungsfestschreibungen, Ratenvereinbarungen sowie Stundungen zentral bearbeitet und entschieden. Die Hotline ist erreichbar von Montag bis Freitag zwischen 8 Uhr und 19 Uhr.

Bitte der Bank: Die Hotline hat das Ziel, Schuldnerberatern zeitsparend, schnell und fachkompetent bei der Lösungsfindung mit ihren Klienten zu Verfügung zu stehen.

PS: Daher bitte diese Nummer nicht an die Klienten weitergeben!

Hessischer Landtag

Anfrage zum Kontopfändungsschutz

BAG-SB ■ Auszüge aus der kleinen Anfrage von Bündnis 90/ Die Grünen und der Antwort des Ministers für Arbeit, Familie und Gesundheit:

Frage 4. Wie hoch schätzt die Landesregierung den zu erwartenden Mehraufwand für die Beratungsstellen aufgrund der neuen Gesetzeslage ab Juli 2010?

Es ist davon auszugehen, dass insbesondere zugelassene Schuldnerberatungsstellen mit der Bitte um Ausstellung der Bescheinigung aufgesucht werden,...Der Aufwand kann derzeit noch nicht hinreichend abgeschätzt werden.

Frage 6. Ist die Landesregierung bereit, eine ausreichende Finanzierung für die Ausstellung von Bescheinigungen zu unterstützen?

Wenn ja, wie, wenn nein, warum nicht?

Eine finanzielle Unterstützung der Schuldnerberatungsstellen ist aufgrund fehlender Mittel im Landeshaushalt nicht möglich. Es bleibt dem Haushaltsgesetzgeber jedoch vorbehalten einen entsprechenden Haushaltstitel zu schaffen.

DGB

Risiko Leiharbeit

BAG-SB ■ In keiner anderen Branche ist das Risiko arbeitslos zu werden, so groß wie in der Leiharbeit. Das ist das Ergebnis einer neuen Analyse des DGB. Zunächst „Jobmotor“, sei die Leiharbeit in der Krise zum „Vorreiter des Personalabbaus“ geworden. 722 500 Leiharbeitskräfte waren im Juli 2008 sozialversichert beschäftigt. Innerhalb von nur einem Jahr wurden rund 200 000 Arbeitsplätze abgebaut.

Dabei wird jede vierte Leiharbeitskraft unmittelbar nach der Entlassung zum Hartz IV-Empfänger. Aber auch beschäftigte Leiharbeitskräfte sind überdurchschnittlich armutsgefährdet – jede siebte bis achte ist auch bei Vollzeit ergänzend auf Hartz IV angewiesen.

Hans-Böckler-Stiftung

Lücke im Lebenslauf

BAG-SB ■ Erwerbsbiografien sind im Vergleich zu den 80er-Jahren deutlich lückenhafter geworden. Besonders bei Jugendlichen wird Arbeitslosigkeit zu einer allgemeinen Erfahrung. Das zeigt eine Untersuchung der Hans-Böckler-

Stiftung, bei der Wissenschaftler Lebensläufe aus dem Zeitraum von 1984 bis 2007 verglichen haben.

Einerseits beginne der Berufseinstieg später, weil Ausbildungen heute länger seien. Andererseits sei jeder 20. unter den 20- bis 30-jährigen von 2003 bis 2007 mindestens zweieinhalb Jahre ohne Job gewesen, während es 1985 bis 1989 nur jeder 100. war.

Dadurch steige bei vielen die Gefahr der Altersarmut.

BA

Ade, Amtschinesisch

BAG-SB ■ Die Bundesagentur für Arbeit will Schluss mit unverständlichem Amtsdeutsch machen. So sollen künftig verschickte Bewilligungs- und Ablehnungsbescheide so formuliert werden, dass die Empfänger sie mühelos verstehen können, kündigte die Bundesbehörde an.

Der Vorstand erhofft sich davon auch weniger Bürokratie. Denn oft legten Arbeitslose nur deshalb Widersprüche ein, weil sie die Bescheide nicht verstünden.

BAG

Maulkorb gelockert

BAG-SB ■ Betriebsräte müssen bei politischen Themen nicht mehr grundsätzlich schweigen. Das Bundesarbeitsgericht hat mit dieser Entscheidung seine Rechtsprechung

zur politischen Betätigung von Betriebsräten gelockert. Die Arbeitnehmervertreter dürfen zwar in Betrieben nicht für eine Partei werben, sich aber durchaus allgemeinpolitisch äußern und engagieren.

EuGH

Auch unter 25 zählt

BAG-SB ■ Je länger man einem Betrieb angehört, desto länger sind die Kündigungsfristen von Arbeitnehmern. Bislang allerdings wurden Beschäftigungszeiten vor dem 25. Geburtstag nicht mitgezählt. Das darf jetzt nicht mehr sein.

Die Regelung sei eine unzulässige Diskriminierung wegen des Alters und verstoße gegen das Europäische Recht, befand der Europäische Gerichtshof in Luxemburg (Az.: C-555/07). Dieses Urteil müssen Arbeitsgerichte sofort umsetzen, auch wenn im § 622 Abs. 2 BGB noch etwas anderes steht.

Schluss

Kapital-Unterschied

BAG-SB ■ „Ich habe noch keinen Euro am Hochofen schwitzen sehen.“

Bertin Eichler, im IG-Metall Vorstand für Finanzen zuständig, erklärte so auf einer Demo den Unterschied zwischen Real- und Finanzkapital

themen

Exklusion – Eine Erfahrung in der Schuldnerberatung Der präventive Umgang mit Gewalt (-bereitschaft)

Dr. Helmut Schulz, Psychiater, Leiter des Gesundheitsamtes des Lahn-Dill-Kreises

Angezündete Häuser, Selbstmorde, Autounfälle, Messer-Attacken gegen ARGE-Mitarbeiter, etc.. Forscht man in einer beliebigen Suchmaschine unter dem Suchbegriffen „Verzweiflungstat - Überschuldung“ werden gleich seitenweise Ereignisse gemeldet, die Schlagzeilen

machten. So interessiert sich manche Zeitungsleser auf den dramatischen Stoff stürzen, und so sehr wir jeden einzelnen Fall bedauern - sind wir froh, dass die Katastrophe (für den Einzelnen, für Angehörige, für die Institution, für die Gesellschaft) nicht in unserem Bera-

tungsbezirk geschah. Können wir sicher sein, künftig verschont zu bleiben? Leider nicht, denn – abgesehen von langen Wartelisten – wird sich ein Mensch, der aus allen Bezügen, wie Arbeit, Familie, Freundschaft etc. heraus gefallen ist, möglicherweise erst gar nicht in unserer Beratungsstelle melden. Das Schuldnerberatungsteam des Lahn-Dill-Kreises und der Stadt Wetzlar hatte zu diesem Thema den langjährigen Leiter des Gesundheitsamtes des Lahn-Dill-Kreises, den Psychiater Dr. med. Helmut Schulz, um einen Beitrag gebeten. Dr. Schulz reflektierte im analytischen Teil seines Vortrags die soziologischen Hintergründe und gab im Anschluss daran wichtige Erklärungen und Ratschläge zur Gewaltprävention in der Beratungssituation.

Orientierungsbegriffe

Gewalt in allen Formen gehört nicht zu unseren sozial akzeptierten Umgangsweisen. Das war nicht immer so. Noch in den 50er Jahren war es an der Tagesordnung, dass der Lehrling vom Lehrherrn eine Ohrfeige bekam. So etwas ist heute nicht mehr Konsens.

Gewalt ist in unserer Wahrnehmung eher der Hinweis auf eine gestörte Ordnung, auf Desintegration, Anomie (Durkheim 1893/1992) oder Exklusion. Es geht um den Orientierungsverlust des Einzelnen und den Kontaktverlust des Einzelnen zu der ihn umgebenden Gesellschaft.

Das Wort „Integration“ als Gegensatz zu „Desintegration“ bedarf scheinbar keiner weiteren Übersetzung, weil es geläufig ist. Es ist aber von der Herleitung ein eher missverständliches Wort, denn „integer“ hängt zusammen mit tangere (berühren), wie auch die Wortstämme von Tangente und Takttil.

Integer heißt somit wieder hergestellt, in den Zustand einer Unversehrtheit gebracht. Da muss schon etwas versehrt gewesen sein – aber so verstehen wir das Wort integriert im Allgemeinen nicht. Vielmehr sind Menschen integriert, in dem sie einen zur Gesellschaft passenden Lebenslauf haben, z. B. mit Abitur und Semesterbescheinigung, als eine Versicherung dessen, dass sie noch „mainstream“ sind. Desintegration bedeutet, jemand ist aus diesem gesellschaftlichen Kontext und Erwartungshorizont herausgefallen.

Ein weiterer wichtiger Begriff für das vorliegende Themenfeld ist „Anomie“. Nomos heißt griechisch nicht nur Gesetz, sondern auch Regel. Das Gegenteil von einem regelhaften und geordneten Zustand ist Anomie, ein Zustand, in dem eine Gesellschaft den Kitt, das zusammenhaltende Element verliert. Zustände der Anomie treffen wir an, wenn sich Staaten auflösen, oder in „failed states“, wie etwa Somalia, Afghanistan, Uganda, wo keine Regeln des

zivilen Zusammenlebens mehr gelten und das staatliche Gewaltmonopol außer Kraft gesetzt ist.^{1 2}

Problematisch sind die Begriffe „Inklusion“ und „Exklusion“. Dem provokanten Vorwurf: Integration ist out, wir reden über Inklusion, bin ich vor einem guten Jahr begegnet. Das Gegensatzpaar Integration/Desintegration wird ersetzt durch Inklusion/Exklusion, das heißt, eingeschlossen sein in eine Gemeinschaftsstruktur oder, im Falle der Exklusion, herausgeworfen, herausgefallen oder nicht hereingekommen sein, ist vorläufig ein schillernder Begriff, am ehesten zu charakterisieren als die subjektive Perspektive des Betroffenen.

Desintegration, Anomie, Exklusion – sie alle sind Hinweise auf den Orientierungsverlust des Einzelnen und darauf, dass er den Halt nicht mehr findet, den er normalerweise hat.

Die These, die dem vorliegenden Papier zugrunde liegt, lautet:

Gewalt ist, vor dem Hintergrund des Orientierungsverlustes, eine notfallmäßige Mitteilung, wenn sonstige Mitteilungsmuster versagen.

Ein Beispiel: „Bevor sie mich anschreien, können sie mir ja schreiben“ könnte der Berater oder Sachbearbeiter sagen. Nur wenn jemand nicht schreiben kann und kein Geld für einen Anwalt hat, dann wird es schwierig, dann ist ihm eine Sackgasse entstanden in der Kommunikation. In diesem Moment fangen Leute an zu drohen: „Oder muss erst etwas passieren, damit sie sich bewegen, mit ihrem Beamten ...?“. Gewalt (-androhung) ist der Rückgriff einer Person auf eine Mitteilungsart, wenn und weil andere nicht mehr verfügbar sind.

Dieser Rückgriff ist umso wahrscheinlicher, je ausgewogener und komplexer die Problemsituation ist. In der Beratungspraxis sind Probleme in der Regel nicht einfach, sondern zusammengesetzt, vernetzt und verstrickt aus den verschiedensten Problemkomponenten.

Wenn wir ausgeweglose und komplexe Problemsituationen beschreiben, beziehen wir uns auf die Außenseite, auf das, was jemandem widerfährt. Die Innenseite ist: je begrenzter die individuellen Kompensationsmöglichkeiten sind, desto geringer sind die Spielräume. Fast alle Sachbearbeiter und Berater haben die Möglichkeit, in einer Situation zu variieren und noch einmal einen anderen Ansatz, ein anderes Werkzeug zu handhaben. Sie sind beispielsweise Jurist, aber vielleicht auch Kirchenvorstand, oder sie haben zwei Berufe gelernt, vielleicht im früheren Leben ein Handwerk, oder sie sind in einem Verein tätig, vielleicht als Trainer.

1 Peter Imbusch, Wilhelm Heitmeier, Integration-Desintegration, Verlag für Sozialwissenschaften, 2008

2 Jan-Philipp Reemtsma, Vertrauen und Gewalt, 2009

Das ergibt ganz andere Spielräume, als bei individuell beschränkten Kompensationsmöglichkeiten – vielleicht weil jemand einen Sonderschulabschluss hat, vielleicht sogar funktioneller Analphabet ist, oder weil ein Klient als Altersgründen mit EDV-Technik nichts anfangen kann, oder bei einer Sehbehinderung und einer Hilflosigkeit im Umgang mit dem Mobiltelefon.

Im Übrigen ist die Lebensgeschichte von Bedeutung: der Rückgriff auf Gewalt, wenigsten verbal, ist umso wahrscheinlicher, je mehr Gewalt in der eigenen Entwicklungsgeschichte erfahren wurde.

Darüber hinaus hat „Gewalt“ in Migrantenfamilien eine andere Bewertung als in unserer westeuropäischen-atlantischen Kultur. Wenn sich z. B. Kriminologen den türkischen Jugendlichen widmen, stellen sie andere Wertehierarchien fest, so etwa, dass Eigentumsdelikte hochgradig negativ belegt sind, dass es aber nicht so negativ belegt ist, wenn man den Bruder mit dem Messer verteidigt. Wir haben andere Skalen, was akzeptable Verhaltensweisen sind, und Gewalt ist nicht in allen Kulturen das Schreckgespenst, wie wir es verstehen.

Zur Begriffsgeschichte von Integration

Etwa um 1890 (Durkheim) ist klar geworden, dass zur Integration die Grenzen eines Nationalstaates gehören. Das hat nichts mit Nationalismus zu tun. Vielmehr wurde Integration verstanden als etwas, das man nur regeln kann innerhalb von geordneten Verwaltungsgrenzen, Territorial und die Bevölkerungszugehörigkeit betreffend. Insofern war der Nationalstaat ein Fortschritt gegenüber der früheren feudalen, ständischen und regionalen Zersplitterung und er konnte nationale Integration, aber auch soziale, politische und wirtschaftliche Integration ermöglichen. Die Produktion und die Reproduktion der Lebensgrundlagen spielten sich im Rahmen des staatlichen Territoriums ab. Im Rahmen einer nationalstaatlichen und regional-administrativ geordneten Verfassung konnte man Menschenrechte garantieren und einklagbar machen. Von besonderer Bedeutung wurde – und ist noch heute – das Merkmal „Staatsbürger“. Die heutige Integrationsdebatte stellt die Bedeutung der Staatsbürgerschaft bei Migranten wieder besonders heraus.

Politik, im hier skizzierten Verständnis, regelt, wie die Menschen miteinander leben. Diesen so einfachen Sachverhalt kann man auch komplizierter ausdrücken, nämlich:

Politik sind systemspezifische Steuerungsmechanismen und –arten, Modi der Sozialintegration im Rahmen eines ineinander verschachtelten Gefüges von Gesellschaften.

Wie müssen wir uns dieses „ineinander verschachtelte Gefüge“ vorstellen?

Es geht um eine Kleinstadt, um ein kleines Dorf nebenan, um die Konfessionszugehörigkeit als katholisch, orthodox oder alevitisch, es geht (lebensgeschichtlich) um Hiesige, um Dazugekommene, es handelt sich um Betriebe und Verwaltungen, und schließlich können wir uns als Hessen definieren, oder als Deutsche, als Europäer, oder als Teilnehmer einer globalisierten Gesellschaft. Immer ist es wie bei einer russischen Puppe, ineinander geschachtelt, das Kleine eingebettet in ein Größeres, dieses in ein noch Größeres.

Aus dieser Eingebundenheit ergibt sich die Frage, zu welcher soziokulturellen Ordnung wir uns bekennen. Wie imaginieren wir eine gerechte Gesellschaft? Z. B. stellen wir uns unter dem Genderaspekt vor, dass Frauen einen akademischen Beruf und einen angemessenen Arbeitsplatz erlangen können, mit vollem Recht. Aber das ist nicht immer so gewesen und gilt auch nicht für alle, die hier herkommen.

Aus der Perspektive einer imaginierten, idealtypischen gerechten Gesellschaft benennen wir Situationen der Desintegration. Schon erwähnt wurden die versagenden Staaten, wo der Gewaltpegel hochschnellt und die Regelungsfähigkeit der staatlichen Organe abnimmt. Andere Situationen der Desintegration sind dort gegeben, wo soziale Ungleichheiten stark auseinander driften, wo es zu einer radikalen Abwertung von Minderheiten kommt – die deutsche Geschichte liefert belastende Beispiele – und wo es zu einer Auflösung eines Werte- und Normenkonsens kommt.

Nicht alle Konfliktsituationen bedeuten „Desintegration“. Wir können Konflikte haben, sie aber auf dem Sockel eines Grundkonsenses über Konfliktlösungen austragen. Es war ein Merkmal der Bundesrepublik, dass es einen Konsens darüber gab, wie Konflikte abgearbeitet sind, etwa zwischen Tarifparteien.

Erst wenn die Spielregeln der Konfliktlösung versagen, gibt es Regulations- und Kohärenzkrise. Spektakuläre Bilder haben wir gesehen aus den Vororten von Paris, aber in geringerem Umfang gibt es Zeichen auch in Deutschland. Regulationskrise bedeutet, dass der staatliche Durchgriff nicht mehr funktioniert, dass etwa die Polizei sich aus ganzen Vierteln verabschiedet und Vandalismus oder „ausländerfreie Zonen“ hingenommen werden. Kohärenzkrise bedeuten, dass Menschen sich nicht mehr aneinander gebunden fühlen, dass sie füreinander keine Verantwortung mehr empfinden und sagen: „Das sind die Anderen“.

Gesellschaft und Politik (als der Ort, an dem geregelt wird, wie Menschen miteinander leben) sind niemals statisch, vielmehr haben Soziologen die unterschiedlichsten Bewegungsgesetze herausgefiltert und beschrieben, aus den verschiedensten Perspektiven:

Wir erleben gerade die Abkehr von der Industriegesellschaft, und bezeichnen uns (fragend tastend) als postmoderne Gesellschaft. Ulrich Beck hat unsere Situation als

„Risikogesellschaft“ bezeichnet³ (3) und manchmal definieren wir uns als Erlebnisgesellschaft („Ich will Spaß, ich will Spaß“). Es hat längst aufgehört, dass man gesellschaftliche Prozesse linear oder nur mit einem Paradigma, einem Begriffsapparat beschreiben kann. Man beschreibt sie immer aus mehreren Perspektiven.

Diese niemals statischen Gesellschaften unterliegen verschiedenen Dynamiken. Wie ist eine Gesellschaft verfasst, dass sie nicht auseinander fällt? Was hält sie zusammen? Wie werden z. B. in der Kommunalpolitik Konflikte verhandelt, vor welchem Hintergrund Konsens? Wie organisiert diese Gesellschaft, etwa mit den Mitteln der Schuldnerberatung oder der Arbeitsvermittlung, den Schutz vor Anomie, also vor regellosen Zuständen. In der Beratungspraxis der Schuldnerberatung ist es erfahrbar, wie dünn die Trennwand ist. Anomie bedeutet es schon, wenn jemand seine Wohnung verliert und nicht mehr, auch nicht für Behördenpost, erreichbar ist. Dann wird spürbar, dass ein Sockel, eine für selbstverständlich gehaltene Voraussetzung, wegbriecht. Eine andere Perspektive ist im Moment der globale Bezugsrahmen, siehe Bankenkrise und PIIGS-Staaten.

Was an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert gefestigt erschien, nämlich der schützende Rahmen der Nationalstaates, das bröckelt weg – und der Schutz, den uns das Territorium gibt, schwindet. Wir sind einem globalen Wettbewerb ausgesetzt. Die jeweilige Identität, auch die berufliche oder familiäre Identität, oder die Ziele in der Erziehung der Kinder sind nicht mehr vorgegeben, sondern sie müssen weitgehend und immer neu selbst hergestellt werden. Das ist es, was unter dem Stichwort „Risikogesellschaft“ beschrieben wurde und was individuell sehr häufig zu einer Überforderung führt. Aus der psychiatrischen oder psychologischen Sicht kann man sagen, die zunehmende Verbreitung von Depressionen sei einfach der Preis, den wir für die Individualisierung unserer Lebensläufe bezahlen, auch für eine vergrößerte Freiheit. Spielräume ja, aber: sie haben ihren Preis.

Wenn wir über Integration sprechen, dann meinen wir zunächst die Integration eines Individuums in die umgebende Gesellschaft, in das umgebende Gefüge. Es gibt aber auch den Begriff der „Systemintegration“. Damit ist gemeint, wie sich etwa die Systeme des Wohnungsmarktes mit dem System des Sozialgesetzbuches II vertragen. Oder: wie passt das System zur Absicherung der Langzeitarbeitslosigkeit zu der wirtschaftsliberalen Forderung, wir wollen keine soziale Hängematte, sondern nur ein Trampolin, aus dem die Leute wieder hochhüpfen aus der Hilfesituation.

Im Beratungskontext machen wir die Erfahrung von getrennten und inkompatiblen Systemen, Wohnungsamt

3 Ulrich Beck, Risikogesellschaft – Auf dem Weg in eine andere Moderne, 1986

etwa, Schuldnerberatung und Jugendhilfe, Hilfen zum Lebensunterhalt etc.. In der Alltagspraxis überlagert sich der Versuch der Integration von Einzelnen, den Ratsuchenden individuell die Hand zu geben und gleichzeitig für die Integration verschiedener Systeme zu sorgen, die diesen Einzelnen betreffen.

Sozialer Wandel, wie Lockwood⁴ sagt, ist der Wandel im Typ der Gesellschaft. Sozialer Wandel passiert nicht von selbst und schon gar nicht freiwillig, sondern er ergibt sich aus dem funktionalen Widerspruch zwischen einer institutionellen Ordnung und ihrer materiellen Basis.

Institutionelle Ordnung kann z. B. bestehen in Arbeitsschutzregelungen oder Kündigungsschutz. Die brüchig werdende materielle Basis sind dann z. B. Schließungen von Fabriken, Produktionsausfälle. Dann passt das eine – der Kündigungsschutz – nicht mehr zum anderen – etwa die Schließung in der Produktionsstätte durch eine transnationale Gesellschaft. Solche Missverhältnisse zwischen institutioneller Ordnung und ihrer materiellen Basis erzeugen den Druck eines Wandels. Bei uns gibt es im Moment die Tendenz, feste Arbeitsverhältnisse zu lockern und zu „prekarisieren“. Materielles Gefüge und Konstitution (Verfasstheit) passen nicht mehr zusammen.

In diesem Zusammenhang ist das Pareto-Optimum⁵ von Interesse. Der Begriff meint keineswegs das Paradies auf Erden, sondern er zielt auf denjenigen gesellschaftlichen Zustand, dessen Änderung einzelnen Individuen nur auf Kosten anderer eine Verbesserung ihrer Lebenssituation bringen würde. Also z. B.: die Philips-Fernsehproduktion wird verkauft, Aktionäre verkaufen mit großem Gewinn, eine Holding übernimmt und entlässt Mitarbeiter, die den Nachteil haben, aber ein paar Aktionäre werden richtig reich. Dies wäre eben kein Pareto-Optimum, wenn das Reichwerden einiger weniger auf Kosten vieler passiert. Ein Optimum ist es vielmehr gewesen, als im Selbstverständnis der 50er und 60er Jahre und tatsächlich zutreffend für die Bundesrepublik auf einem niedrigen Niveau, aber für alle einigermaßen gleichmäßig ein gemeinsames zukunftsorientiertes Wachstum möglich war. Wenn es am Ende nur Gewinner gibt um den Preis, dass es Verlierer gibt, dann ist das Optimum verpasst oder überschritten. Diese Situation scheinen wir im Moment – und in der Schuldnerberatung wird das deutlich – zu erleben.

Arbeitsteiligkeit und Sprache

Klar ist, wie Jürgen Habermas herausgestellt hat, dass wir Konflikte nur mit Sprache lösen können. Die Konfliktlö-

4 Social Integration and System Integration – Explorations in Social Change, David Lockwood, 1964

5 Peter Imbusch/Wilhelm Heitmeyer “Integration/Desintegration”, Seite 56

sung wird schwieriger, wenn Sprache nicht funktioniert. Das kann mit Migrationshintergrund zu tun haben, aber auch mit dem schlichten Ausschluss von Klienten durch die komplizierte Verwaltungssprache, dann nämlich, wenn weniger „buchstabenfähige“ Leute ihre Bescheide nicht mehr verstehen. In letzter Zeit ist es noch einmal eine besondere Schwierigkeit, jemanden anzurufen, etwa auf einer Service-Hotline, und man muss in der Lage sein, das Internet zu nutzen oder Kinder haben, die einem helfen. Ansatzweise kann man sich, in der Telefonsituation, vorstellen, wie es ist, behindert zu sein: ich kann bestimmte Dinge nicht. Das hat etwas mit Ausschluss zu tun. Wenn dann zusätzlich durch Migrationshintergrund die sprachliche Entwicklung beeinträchtigt ist, kann die Situation eskalieren. Hier gibt es eine Besonderheit: die zweite Einwanderergeneration kann in der Regel akzentfrei deutsch, aber sie beherrscht keine abstrakten Begriffe, z. B. sind Worte wie Frist, Demut oder Doppeldeutigkeit, ganz zu schweigen von Fremdworten, nicht geläufig. Wenn diese Menschen in das Beratungsgespräch kommen, mag der Berater dem Irrtum unterliegen, dass sie deutsch können, aber sie können nur halb deutsch. Wir haben eine große Zahl von Doppelt-/Halbsprachlichen, die auch in russisch oder türkisch ihre Muttersprache nicht mehr ganz beherrschen oder sie nicht schreiben können. Es ist schwierig, jemanden zu beraten, der keinen abstrakten Begriffsvorrat hat.

Wir nähern uns dem Begriff der Inklusion. Ein bekannter Autor zu diesem Thema ist Luhmann⁶. Er nennt Inklusion sozusagen die innere Seite der Integration. Ich kann mich subjektiv in etwas hineingenommen fühlen, zugehörig, ich empfinde meine Zugehörigkeit nicht als fraglich und nicht als in Frage gestellt. Menschen werden im Zusammenhang mit Inklusion als Gesamtpersönlichkeit aufgefasst, in Anerkennung ihrer Subjektivität.

Integration ist hingegen ein weniger umfassender Begriff. Etwa kann ein Kind in eine Klasse integriert sein, oder auch nur sprachlich folgen, oder jemand ist in den Arbeitsmarkt integriert – er hat eine geringfügige Tätigkeit aufgenommen. Hier geht es nur um einen jeweils speziellen Aspekt und die Betrachtung von außen. Inklusion bezieht die subjektive Empfindung mit ein. Im Falle einer Arbeitsaufnahme heißt das, ich habe wieder etwas zu tun, ich weiß, warum ich morgens aufstehe. Wegen der Hereinnahme der subjektiven Seite benutzen wir das neue Fremdwort Inklusion. Inklusion ist der Mechanismus, nach welchem im Kommunikationszusammenhang Menschen bezeichnet, das heißt, für relevant gehalten werden. So etwa kann es geschehen, dass sich jemand im Zusammenhang mit Schuldnerberatung hereingenommen, inkludiert oder angenommen und akzeptiert fühlt. Das kann schon bei der Begrüßung anfangen, bei der der Berater sagt: „Gott sei Dank sind sie wiedergekommen“. Das ist eine ganz andere Eröffnung als: „Ach, sie schon wieder!“, denn es beinhaltet

„Ich habe auf sie gewartet, Gott sei Dank, dass wir das hier fortsetzen können“.

Wichtig ist der Begriff Inklusion – in Ergänzung zu Integration – geworden, weil die beiden Begriffe im Gegensatz zu früher nicht mehr deckungsgleich sind. Früher etwa konnte ich Bauer sein, dann war ich Teil meines Dorfes, Teil meiner Verwandtschaftsbeziehungen, und ich war als Individuum aufgehoben und definiert, eingebettet auch mit meinem zu erwartenden Lebenslauf.

Das ist jetzt anders. Die Individuen sind plötzlich „Dividuen“ geworden. Individuum heißt ja das Unteilbare, die unteilbare Person. In der neuen Zeit bin ich nicht mehr die unteilbare Person, sondern aufteilbar. Ich kann z. B. beruflich erfolgreich sein, kann zu den jungen Frankfurter Bankern gehören, gleichzeitig könnte ich familiär ein kümmerliches oder gebrochenes Leben führen oder ich könnte aus der Sicht meines Hausarztes längst auf dem Weg in die Medikamentenabhängigkeit sein und trotzdem scheinbar funktionieren. Oder, mit einem anderen Beispiel: ich könnte gesellschaftlich in einer Gruppe akzeptiert sein, sagen wir in einer Freizeitgesellschaft, aber ich könnte völlig orientierungslos in punkto Religion und Verwandtschaft sein. Weil das so ist, bin ich fragmentiert in verschiedene Aspekte des Funktionierens, und es ist wichtig (für den Berater), nicht mehr von der Annahme auszugehen: ja, der Klient hat doch Arbeit, dann ist er doch eingebettet, sondern vielmehr zu unterstellen, dass die Arbeit vielleicht möglich ist, um den Preis des Herausfallens aus der Familie, etwa durch eine Pendlersituation. Deshalb ist in jedem Fall neu die Frage zu stellen, angesichts der möglichen Grenzen, die durch eine Person hindurchgehen und angesichts funktionierender und nicht funktionierender Teilsysteme, inwieweit die Person als Ganze inkludiert ist, hineingenommen in ein Gesamtgefüge. Eben dies ist in der Bundesrepublik ein bisschen fragwürdiger geworden als es noch vor Jahren war. Wir sind nach 1945 eine „Arbeitnehmergesellschaft“ (Willy Brandt, 1972) geworden. Die rheinische Republik war auf sehr breite Konsensstiefel gestellt. Es gab Arbeit, es gab Arbeitsverträge, und es gab die berechtigte Erwartung, durch Qualifikation und Fleiß voranzukommen im Rahmen eines beständigen Wirtschaftswachstums. Es gab eine ganze Reihe von Problemen nicht mehr – keine Gutsbesitzer, keine Landlosen, die Herkunft als Flüchtling war beinahe ein Normalfall, es gab kaum noch konfessionelle Probleme, und es bestand ein staatlich-/gesellschaftlicher Konsens dahingehend, Arbeitskämpfe über Gewerkschaften und Tarife auszuhandeln, nicht über die Zerstörung von Fabriken oder Aufstände wie in der Frühzeit der Industrialisierung.

Der Dissens greift um sich seit 1990, mit den divergierenden Tendenzen:

Einerseits neoliberal, mit der Betonung der Regulationskraft freier Märkte, andererseits der Wunsch nach mehr

6 Luhmann Niklas, Die Gesellschaft der Gesellschaft, 1998

staatlichem Eingriff und mehr Regulierung. In diesen letzten 20 Jahren ist die Hoffnung geschwunden, dass wir mit Arbeitsteiligkeit und weiterer Spezialisierung, mit einer „Wissensgesellschaft“ immer weiter vorankommen werden. Die erste Generation der Wissensgesellschaft, die geburtenstarken Jahrgänge, die gut ausgebildet waren, hat sofort eine Rendite bekommen. Sie mussten sich nicht bewerben, sie bekamen Studienplätze und Arbeit. Die jetzt antretende Generation kann sich nach Schulabschluss nicht mehr darauf verlassen, dass alles glatt geht.

Die Polarität nimmt zu. Wir hatten im Grunde eine sehr breite, bis zu 60 % umfassende Mittelschicht, nämlich den neuen Typ des Angestellten. Erinnern wir uns an die 60er und 70er Jahre, als die Arbeiter noch den Bundesmanteltarif hatten, Angestellte denjenigen nach BAT, und die fortschreitende Nivellierung zwischen beiden Tarifgruppen. Zeitweise haben Arbeiter plötzlich mehr verdient, Angestellte haben ihre Vorrechte verloren und es gab eine Bewegung der gesamten Republik hin auf eine Konformität. Der institutionalisierte Klassenkampf, geführt von den Tarifpartnern, hat einigermmaßen funktioniert. Mit der Zermürbung und mit der Enttäuschung über dieses Modell gerieten zunächst einmal verschiedene Gruppen ins Abseits:

Frauen gerieten ins Abseits, insbesondere durch die Erziehungsaufgaben mit Kindern. Ausländer gerieten ins Abseits, wenn sie gering qualifiziert waren und Arbeitsplätze für Geringqualifizierte weggefallen sind. Jugendliche gerieten ins Abseits, wenn es schwieriger wurde, trotz erreichter Abschlüsse einen Ausbildungsplatz zu bekommen. Trotzdem ist der prinzipielle Grundsatz „Leistung gegen Teilhabe“, das heißt, ich bekomme etwas dafür, wenn ich mich beruflich anstrengende, in den Köpfen fest verankert bis heute.

Im Moment scheinen wir nicht in der Lage zu sein, mit neuen Eliten der Destabilisierung der Lebenslagen entgegenzutreten. Es gibt keine neuen Modelle. Es gibt nur das alte Modell – wenn ich Leistung bringe, habe ich Teil. Aber wenn ich Leistung bringe und dennoch nicht teilhaben kann, dann gibt es niemand, der mir diesen Lebensumstand abnehmen könnte oder sinnvoll erklären könnte. Weder die Anhänger des freien Marktes, noch die Anhänger einer weit reichenden sozialen Verantwortung des Staates können die zunehmende Verunsicherung und Enttäuschung auffangen. Und diese wird unmittelbar erfahrbar in Beratungssituationen bei Schuldnerberatern oder Sachbearbeitern im Rahmen nach Hartz IV.

Noch zu Beginn der 90er Jahre hatten wir in Deutschland eine Arbeitslosigkeit von ungefähr 3 %. Jetzt kann man in Sachsen-Anhalt in der Zeitung lesen, man hoffe, dass man in den nächsten Jahren unter 10 % kommen und wieder einstellige Arbeitslosenzahlen haben wird. In Westdeutschland sind die Zahlen einstellig, aber sie stagnieren.

Viele Betroffene haben die subjektive Empfindung der Exklusion, der relativen Armut und der Abweichung von dem eigentlichen Ziel: ich will eine kontinuierliche und geachtete Arbeit, ich will Belohnung durch Erfolg, ich will Freiheit von meiner Zukunftsangst, und ich will eine Kredit- und Glaubwürdigkeit als Minimalziel.

Für eine große und sich verfestigende Gruppe ist ein solches selbst gestecktes Programm nicht mehr erreichbar. Viele erleben eine prekäre, unsichere Lebenssituation, destabilisierte und diskontinuierliche Lebensläufe und die Forderung nach noch mehr Umschulung und Flexibilität. Es gibt den Begriff der „Working Poor“, also der arbeitenden Menschen, die trotzdem zuschuss- und transferleistungsbedürftig sind. Bei 10 % der Bevölkerung gibt es eine Verfestigung der Armut oder – neu – so genannte Abwertungskarrieren. Letzterer Begriff meint Leute, die gut ausgebildet sind und sich dennoch mit immer weniger begnügen müssen, z. B. auf dem Sektor der Leiharbeit oder Ketten von Praktika. Die neue Schichtung stellt eine Spreizung dar, die sich die rheinische Republik der 70er und 80er Jahre nicht vorstellen konnte:

- ca. 40 % leben in sicheren Lebensverhältnissen,
- 20 % bis 25 % sind verunsichert durch die Lebensweise der Knappheit,
- 25 % bis 30 % leben noch darunter in einer Art Wohlstand auf Widerruf,
- 10 % sind dauerhaft arm.⁷

Über die Etappen von Diskriminierung, Benachteiligung, der Diskontinuität und verschiedener Brüche kommt es zum dauerhaften und subjektiven Zustand der Exklusion, auf den derzeit keine politische Führungsgruppe angemessen reagieren kann.

Wir merken das an der Parteienverdrossenheit, abzulesen insbesondere auch im Sozialatlas einer Stadt an dem je nach Quartier unterschiedlichen Anteil der Nichtwähler. Der Anteil der Nichtwähler korrespondiert mit dem Vorkommen zerbrochener Fensterscheiben („Broken- Windows-Index“) und der Zahl abgebrochener Autoantennen. Auch in gesundheitlicher Hinsicht lassen sich Korrelationen aufstellen etwa zwischen der Anzahl von Kariesbefunden und dem Anteil der Nichtwähler, oder dem Vorkommen von exzessivem Übergewicht in bestimmten Vierteln.

Politische Eliten sind von hier angesprochenen, segregierten Stadtvierteln eher entfernt, stellen Kommunikation über das Fernsehen her (sie sind „Teleeliten“) und sind auch noch nicht unmittelbar gezwungen, passable Antworten auf die subjektive Verunsicherung zu geben, weil es noch nicht zu Gewalterruptionen kommt. Es gibt Gewalt nur vereinzelt und als Drohung, aber es gibt nicht den offensichtlichen

⁷ hierzu auch: Inge Kloepfer, Aufstand der Unterschicht, 2008

Vandalismus auf der Straße, Prügeleien oder Zerstörungen durch einen aufgebrachten Mob. Wir haben eine immerhin – auch durch soziale und effektive Schutzmechanismen – einigermaßen befriedete Gesellschaft, nur ist dieser Frieden labil.

Ein großer Anteil von Bürgern verliert das Vertrauen in die Gestaltungsfähigkeit, die Menschen glauben, dass sie nicht mehr handhaben können, was ihnen passiert. Sie verlieren ihr Vertrauen in das Prinzip „Erfolg durch Leistung“. In der Frühpädagogik oder in der Schule nennen wir dieses Vertrauen „Kohärenzgefühl“ oder das Prinzip der Selbstwirksamkeit. Ein Jugendlicher etwa kann erleben, dass das, was er tut, Sinn macht. Er lässt sich z. B. als Klassensprecher wählen und setzt durch, dass nachmittags der Pausenhof aufgeschlossen wird, und erlebt so zwei oder drei Handlungspassagen, die sich verknüpfen und das Gefühl erzeugen, dass es sich lohnt, für etwas einzutreten oder sich im nächsten Jahr wieder wählen zu lassen. So entsteht Kohärenzgefühl.

Wenn dieses Gefühl nicht entsteht, etwa durch fortgesetzte Brüche, durch Entwurzelung oder Enttäuschung und Zurückweisung, dann haben wir Fragmentierung, Rückzug und Verweigerung und am Ende die Klienten, die ihre Resignation in die Beratungssituation hineinragen und sich aufgeben. Durkheim hat schon 1897 so formuliert: „Der Mensch braucht trotz aller Freude am Handeln, an der Bewegung, an der Anstrengung auch das Gefühl, dass seine Bemühungen nicht vergeblich sind und dass er weiterkommt. Man kommt aber nicht weiter, wenn man ohne jedes Ziel marschiert oder, was auf dasselbe hinausläuft, wenn das Ziel, das man zu erreichen sucht, im Unendlichen liegt ... und tatsächlich gibt es in jedem Augenblick der Geschichte im sittlichen Bewusstsein der Gesellschaft ein vages Gefühl dafür, was die verschiedenen sozialen Dienste wert sind, und für ihre jeweilige Belohnung und damit das Maß an Wohlbefinden, das als Mittelwert den Arbeitenden jedes Berufes zukommt“.

Unter dem Gesichtspunkt der Würde und Anerkennung hat der Soziologe Heinz Bude das Konzept der „Überflüssigen“ formuliert, betreffend die Menschen, die sich in einem Prozess des Herausfallens befinden. Dieser Prozess lässt sich in Stufen oder Etappen systematisieren, so dass man in der Beratungssituation überlegen kann, in welchem Bereich jemand besonders und aktuell bedroht ist – keine Perspektive, kein Geld, keine Ressourcen, keine Familie, etc.? Bei dieser Sicht kommt man auf vier Unterteilungen, nämlich Arbeit, Familie, Institution und zuletzt – am elementarsten – die Körperebene.

Arbeit:

Natürlich ist längere Arbeitslosigkeit allen Beratungsinstitutionen geläufig als Ausgangspunkt für fatale oder desastriöse Verläufe. Hervorzuheben wäre der Typ von Menschen, die es immer und immer wieder versuchen und die am

Ende doch keinen Erfolg haben, die so genannten aktiven Verlierer. Es gibt andere Formen der Arbeitslosigkeit, etwa verhärtete oder erbliche Arbeitslosigkeit mit besonderen Färbungen aus der Jugendkultur oder aus Milieus mit hoher Beschäftigungslosigkeit, in denen junge Leute nicht erwarten, überhaupt einen Arbeitsplatz zu erhalten.

Familie:

Sie ist zunächst in aller Regel gebend und eine Ressource von Kraft. Sie kann aber unter bestimmten Belastungen auch zerbrechen. Man kann sich vorstellen, was es für eine schlecht gestellte Familie bedeutet, wenn der Ernährer arbeitslos wird, und danach unzufrieden und böseartig. Dann kann die Familie zerbrechen, und das ist natürlich ein Teil des Teufelskreises: Arbeit verloren, Frau weggegangen, der Mann muss aus der Wohnung, die Wohnung, die er sich aussucht, darf er nicht mieten usw.. So wird jemand unter Umständen schon in den Bereich der Exklusion gekickt oder kickt sich selbst.

Institution:

Kann die Institution auf meine Situation antworten oder muss sie sich geschlagen geben und wirkt nur noch degradierend. Antragstellungen sind degradierende Prozeduren. Bei der Hartz IV Behörde kommt man an der Rezeption nicht vorbei, es heißt: „Ziehen sie erst einmal eine Marke“. Dann sitzt man mit einer Marke im Wartezimmer, obwohl die Zeit läuft und der Sachbearbeiter in seinem Zimmer wartet, aber man kann den Sachverhalt nicht erklären. Zu den degradierenden Prozeduren gibt es einen besonderen Aspekt: Amtsträger sind nicht immer frei von eigenen Wertvorstellungen. Es ist z. B. nahe liegend, aus der Sicht eines persönlichen Ansprechpartners bei der Arbeitsvermittlung, dass sich Aggressionen regen und die persönlichen Wertvorstellungen mit dem Berater durchgehen, wenn wieder jemand kommt mit flapsigen Trainingshosen, verspätet und unrasiert und offenbar nicht an eine Arbeitsaufnahme denkt. Der Berater muss sich richtiggehend kontrollieren, um nicht von vornherein Ressentiment ins Gespräch zu bringen. Immer gelingt das nicht.

Besonders dann misslingt es, wenn Klienten aufgrund ihrer paradoxen, antizipatorischen Rollenübernahme die „institutionelle Passförmigkeit“ verlieren. Sie übernehmen schon von vornherein die negativen Rollen, sie haben nach ihrer eigenen Einschätzung die „A-Karte“ gezogen. Bevor der Berater überhaupt etwas sagt, tut der Klient so, als würde er sowieso schlecht behandelt, weil er eben dieses erwartet. Er macht es dem Berater so schwer, dass er, der Klient, unter Umständen das Gespräch zum Entgleisen bringt, und dass es nachher im Sinne einer tatsächliche sich selbst erfüllenden Prophezeiung so ausgeht, dass der Berater sagt: „Verschwinden sie. Das nächste Mal machen sie das hier schriftlich. Ich lasse mich von ihnen nicht anschreien“.

Wer die institutionelle Passförmigkeit verliert, gerät in die institutionelle Isolierung. So etwas fängt mit einem nicht

vorhandenen Klingelschild an. Der Klient erhält die nächste Ladung nicht und erscheint nicht zum Termin, es gibt Sanktionen, Geld wird gestrichen wegen fehlender Mitwirkung.

Die Körpersphäre:

Am prägnantesten ist das Beispiel der Suchterkrankung. Die körperliche Stigmatisierung – der Klient kommt schon mit einer Fahne – bedeutet so etwas wie seinen Sargnagel, nämlich den selbst vollzogenen Ausschluss aus dem gesellschaftlichen Anerkennungszusammenhang (ich respektiere die Institution und die Institution respektiert mich, auch das Sozialamt). Wenn jemand schon mit einer schlabbernden Trainingshose kommt und signalisiert, „für sie ziehe ich mich gar nicht erst richtig an“, und er dann noch mit einer Fahne erscheint und signalisiert, „für sie bleibe ich auch morgens nicht mehr nüchtern, sondern frühstücke mit Bier“ vollzieht sich mehr und mehr im Sinne eines Teufelskreises der gesellschaftliche Ausschluss. Die Reduktion auf körperliche Problemlagen wird weitergehen, jemand hat plötzlich einen Gipsverband, weil er gefallen ist, einen blauen Fleck, dann eine Narbe, vegetative Erscheinungen, Zittern, das hat sehr viel mit Stigmatisierung zu tun. Es gibt eine Logik des Scheiterns, und Karrieren des Scheiterns, die am Ende in die akzeptierte Rolle einer freundlich zugemuteten Überflüssigkeit münden.

Praktische Rezepte oder Hilfsmittel

Inklusion erfolgt, wenn Menschen es wert sind, dass man mit ihnen spricht.

Das heißt, eine passende Gesprächsatmosphäre herzustellen. Ich verbarrikadiere mich nicht hinter dem Schreibtisch, sondern wir sitzen am ehesten über 90 Grad. Hat der Schreibtisch ein rundes Ende, wo eine Tasse Kaffee platz hat und eine Akte? Steht der PC mitten auf dem Tisch, zwischen dem Klienten und mir?

Sitze ich als Berater so, dass das Fenster mir gegenüber ist und also mein Gesicht aufhellt? Oder bilde ich für den Klienten einen Schattenriss und er ist, durch das helle Licht, in einer Verhörsituation.

Getränke lockern die Situation auf. Jeder, der länger als eine viertel Stunde wartet, bekommt einen Kaffee oder kann sich Wasser nehmen. Das baut viel Stress ab, und es bedarf vielleicht einer Erklärung an die Schreibkräfte oder Sekretärinnen, warum die kleine Gastgeberrolle wichtig ist.

Da im vorliegenden Text viel Wert auf Sprache gelegt wird, ergibt es sich, gerade für den Erstkontakt, dass man sich orientieren muss, ob Kommunikation oder Sprache in irgendeiner Weise eingeschränkt sind. Oft merkt man Handicaps erst nach geraumer Zeit, oder an Gesten (Schwerhörigkeit). Oder jemand ist Stotterer gewesen, und das

Stottern tritt nur zu Tage, wenn es schwierige Gesprächspassagen gibt.

Körperhaltung, oder abgekaute Nägel können Hinweise geben auf unterdrückte, gehemmte Aggressionen.

Der Berater muss sich auch ein Bild machen, wohl wissend, dass es sich um eine Vermutung und nicht um eine Vorverurteilung handelt, über das vermutliche Intelligenzniveau. Es geht um die Kompetenz des Klienten, abstrakte oder administrative Sachverhalte zu verarbeiten. Schwierig können Klienten aus dem Grenzbereich einer Intelligenzminderung oder Kunden mit zerklüftetem Intelligenzprofil sein, die evtl. ganz gewandt sprechen können, sich aber abstrakte Sachverhalte nicht vorstellen und Rechenoperationen nicht durchführen können.

Die im psychiatrischen Bereich wohl am häufigsten nicht gestellte Diagnose ist die einer organisch bedingten Wesensänderung. Es gibt Wesensänderungen nach Hirnhautentzündung, Epilepsie, oder Unfällen. Die Veränderungen können sehr diskret sein, so dass man sie zunächst kaum bemerkt. Den Klienten gelingt die Strukturierung oder die Unterscheidung zwischen wichtig und unwichtig nicht, und sie sind überfordert mit einem Auftrag wie: „Wir müssen ihre Papiere durchsehen. Bringen sie bitte ihre nicht erledigte Post mit“.

In der Beratungssituation spielt auch der reduzierte Sprachcode, bestimmte Formen der Unterschichtsprache mit nur 600 bis 800 aktiv benutzten Wörtern, eine problematische Rolle.

Anknüpfend an das Problem der „überflüssigen“, körperlich versehrten oder sonst traumatisierten Menschen ist es wichtig, auf Zeichen einer Sucht zu achten. Frauen konsumieren 2/3 aller verfügbaren Psychopharmaka, Männer 2/3 des verfügbaren Alkohols. Junge Menschen, unter Umständen 12jährige, konsumieren Cannabis.

Berater können sich selbst helfen oder wenigstens eine kleine Sicherheitsreserve schaffen. Wir alle kennen Situationen, in denen wir fürchten, das Gespräch entgleist, es könnte eskalieren, jemand wird laut und ich werde gereizt. Dazu gibt es eine eigene Körperwahrnehmung, angespannte Sitzhaltung, verkrampfte Hände, jeder hat sein eigenes Repertoire, das man sich bewusst machen kann. Eine gewisse Wahrnehmung der körperlichen Verfassung ist trainierbar.

Das wirksamste Mittel zur Deeskalation scheint mir, einen Schritt zurück zu treten wie ein Maler, der sich den Überblick verschaffen will über das, was er gerade macht. In der konflikthafter Situation trete ich einen Schritt zurück, indem ich sage: „Was wird hier gespielt?“. Man überlegt sich, was man, wenn dieses hier ein Theaterstück wäre, als Regisseur an Kernaussagen und an wichtigen Rollen auf

die Bühne bringen müsste. Für kurze Zeit bin ich nicht mehr Sachbearbeiter oder Schuldnerberater, sondern, im Sinne eines Gedankenausfluges, Regisseur eines Bauern- oder Leihenspieltheaters. Dann gibt es plötzlich die Chance, aus der Distanz die Knackpunkte zu benennen, erforderliche Weichenstellungen oder ein prägnantes Resümee.

Um den Inhalt eines Gespräches auf einen Leitbegriff oder unter eine Überschrift zu bringen, kann es helfen, auf Wiederholungen zu achten. Vielleicht sagt der Klient zum dritten Mal: „Ich habe doch die Bescheinigung abgegeben und die haben gesagt, sie haben sie nicht gekriegt“. Aus der Wiederholung sollten sie nicht einen Vorwurf machen, sondern sie aufgreifen und ernst nehmen: „Sie sagen mir das jetzt das dritte Mal, das ist ihnen offensichtlich wichtig, oder es kommt ihnen auf diesen Punkt besonders an“. Dann hat der Klient die Möglichkeit, den Faden aufzunehmen und etwa zu schildern, wie er über die Panne gekränkt war oder den Vorwurf verarbeitet hat.

Einer evtl. gewalttätigen Eskalation kann man zuvorkommen und versuchen, anstelle der schlecht verbalisierungsfähigen Klienten selbst aktiv zu verbalisieren, etwa: „Haben sie in einer solchen Situation wie hier auch schon mal richtig die Nerven verloren? Ist ihnen schon mal die Sicherung durchgebrannt?“. Oder: „Hier in der Behörde können sie sich kontrollieren, aber wie ist es zu Hause bei der Familie?“. Oder man fragt: „Sind ihnen schon mal die Gäule durchgegangen, so, dass es ihnen hinterher leid tut?“. Ein solcher Satz ist keine Deformierung, sondern eine öffnende Frage, mit dem ich den Klienten gleichzeitig unterstelle, dass er sich selbstkritisch beurteilen kann. Oft sind die Klienten erleichtert, dass so etwas überhaupt besprechbar ist.

Das Gesagte gilt in zugespitzter Weise für Suizidalität. Wir sind als Berater alle befugt, Suiziddrohungen oder „Gefährdung“ aktiv anzusprechen. Manchmal sind sie versteckt hinter Floskeln wie: „Ich weiß gar nichts mehr“. Man fragt z. B.: „Wollen sie wirklich manchmal von allem nichts mehr wissen? Haben sie manchmal das Gefühl, am besten es wäre alles vorbei?“ und dazu: „Weiß jemand, dass sie solche Gedanken mit sich tragen?“. Es kann geschehen, dass sie sehr schnell in eine Position kommen, in der sie als Vertrauensperson vereinnahmt werden. Dann muss man sich abgrenzen, in dem Sinne, dass man die Klienten nicht dauerhaft begleiten kann, aber mit ihm darüber sprechen möchte, was geschehen sollte. Man fragt, ob jemand von der Situation weiß, ob der Betroffenen mit seiner seelischen Situation ganz alleine ist oder ob es irgendwo eine Person seines Vertrauens gibt. „Wem würden sie zutrauen, sich

das (diese Suiziddrohung, den Todeswunsch) anzuhören“. Sehr viele Klienten neigen dazu, den Berater, ihren Hausarzt oder den Pfarrer zu verschonen. Sie können sich nicht vorstellen, dass die Profis belastbar sind und dass man so etwas überhaupt thematisieren darf. Reiner Kunze sagt dazu: „Selbstmord ist die letzte aller Türen, doch nie hat man an alle schon geklopft“.

Die Assoziationskette Schuldnerberatung, Schulden, Schuld führt zum Betrachten der Autoaggression. Die Klienten neigen sehr stark dazu, die Schuld bei sich zu suchen und sich Vorwürfe zu machen. Vor diesem Hintergrund fahren manche wie verrückt, oder sie verletzen sich, oder sie müssen sich, besonders jüngere Menschen, schneiden oder verbrennen, so dass man es auch sieht. Es ist gut, wenn der Berater im Hinblick auf Veränderungen im gesellschaftlichen Gefüge achtet und strukturelle Probleme dem Klienten spiegeln kann: ja, es gibt individuelle Probleme oder Spielräume, aber es gibt auch strukturelle Probleme, die der Klient nicht verantworten muss und die von seinem Verhalten unabhängig sind. Menschen in Krisen haben oft einen Tunnelblick, sie sind so in einer Verengung, sei es mit Suizid tendenz oder seien sie hingezogen zum Ausdrucksmittel der Gewalt, dass sie nicht mehr rechts und links sehen. Wie bekommt es der Berater hin, den Tunnelblick zu öffnen? Dies wäre möglich etwa mit dem Angebot: „Wir haben noch einen Termin“ oder „Haben sie etwas dagegen, wenn unsere Praktikantin sie zum Sozialamt begleitet?“.

Resümee

Aus dem hier ausgebreiteten Material lassen sich vielleicht zwei Merksätze destillieren, in der Art eines Rezeptes:

Den Klienten betreffend: versuchen sie ihn von der Sprachlosigkeit auf die Ebene der Sprache zu bekommen. Damit ist Sprache in jeder Form gemeint, inklusive Schriftlichkeit, Dolmetscher, Rollenspiele, sogar E-Mail oder Blindenschrift.

Rezept für die Helfer und Berater: versuchen sie die individuelle, autoaggressive und verengte Sicht des Klienten, der sich schuldig fühlt, zu hinterfragen und in den gesellschaftlichen und in den individuellen Kontext zu stellen.

Und: wie würde ich als Regisseur eines Dorftheaters die augenblickliche Problemlage des Klienten auf die Bühne bringen, wie die verwirrte Situation (er-) klären?

Die Ertragslage der deutschen Kreditinstitute und ihrer erwerbstätigen Kunden im Jahr 2009

Hartmut May, Dipl. Verwaltungswirt, Leiter der Schuldnerberatung des Lahn-Dill-Kreises

Mit dem Monatsbericht der Deutschen Bundesbank für September 2010 erschien ein Aufsatz zur „Ertragslage der deutschen Kreditinstitute im Jahr 2009“, der unter diesem Fokus freilich lediglich die Interessen des Bankensystems beleuchtete. Das Interesse von Wirtschaft und Bevölkerung an Leistung und Funktion des Bankensystems – als einer dienenden Einrichtung für die Realwirtschaft – war in diesem Aufsatz folgerichtig ausgeblendet. Bei der Analyse der geschilderten Fakten wäre dazu auch wenig Positives zu sagen gewesen. Das gerade mit Milliardenaufwand gestützte Bankensystem mühte sich 2009 wesentlich um seine eigene Stabilität, Wirtschaft und Verbraucher wurden kaum mit Kreditmitteln unterstützt, so dass die von Politik und Wirtschaft in den Medien beschworene Kreditklemme durchaus bestanden hat. Schließlich wurden trotz des von der Europäischen Zentralbank vorgegebenen historischen Zinstiefs die wenigen Kreditvergaben teuer verkauft. An dem seit Frühjahr 2010 sichtbaren wirtschaftlichen Aufschwung in Deutschland ist das Bankensystem nicht beteiligt gewesen. Im Jahr der Mega-Pleiten¹ saßen die Banken auf der Zuschauertribüne. Obwohl das Volkseinkommen 2009 um 80 Mrd. zurückfiel, schnitten sich die Banken ein im Vergleich zu den Vorjahren vergrößertes Stück aus dem kleiner gewordenen Kuchen.

In ihrem Monatsbericht für September 2010 äußert sich die Deutsche Bundesbank zur „Ertragslage der deutschen Kreditinstitute im Jahr 2009“ zunächst grundsätzlich: „Die Ertragslage der deutschen Kreditwirtschaft wurde im Geschäftsjahr 2009 hauptsächlich durch zwei gegenläufig wirkende Faktoren geprägt: die im Frühjahr 2009 weltweit einsetzende rasche Erholung an den Finanzmärkten einerseits und die schwere globale Rezession andererseits. In der Summe musste erneut ein Jahresfehlbetrag vor Steuern ausgewiesen werden, und zwar in Höhe von 2,9 Mrd. €, was allerdings 22,1 Mrd. € unter dem außergewöhnlich hohen Fehlbetrag des Vorjahres lag.“

¹ Handelsblatt vom 18.12.2009: 2009 geht als Jahr der Mega-Pleiten in die Geschichte ein - die Finanz- und Wirtschaftskrise traf die deutschen Unternehmen mit voller Wucht. Laut Daten der Wirtschaftsauskunftei Creditreform stieg die Zahl der Unternehmensinsolvenzen in diesem Jahr um 16 Prozent auf 34.000 Fälle - darunter so bekannte Firmen wie Karstadt, Qimonda oder Karmann. Auffallend war, dass sich der Anteil der Großunternehmen mit einem Umsatz von mehr als 50 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahr auf 0,6 Prozent verdreifacht hat.

Auch der finanzwirtschaftlich ungebildete Leser wundert sich da, wenn er bedenkt, dass von den 480 Mrd. € des SoF-Fin² bis zum 30.09.2010 bereits 203,88 Mrd. € abgerufen wurden, die den Bankproblemen hätten Abhilfe schaffen sollen. „Die Refinanzierung des SoFFin wird erhebliche Konsequenzen für die Steuer- und Ausgabenpolitik der Bundesregierung haben“, wie die Wochenzeitschrift „der Freitag“ bereits am 29.03.2009 feststellte, und die Bürger werden in der Zukunft für Ausgaben haften müssen.

Und er wundert sich erst recht, wenn er in Rechnung stellt, dass die Europäische Zentralbank den Basiszins von 3,32 % (1.1.2008-30.06.2008) auf den historischen Tiefstand von 0,12 % ab 01.07.2009 ermäßigte, und auch auf der Nachfrageseite für Kredite eine Zinsreduktion erwartete.

Ausgereichte Kredite der Banken

Betrachten wir den gleichen Bundesbankbericht mit Blick auf das Aktivgeschäft der Banken³, so fällt auf, dass das Volumen der in Deutschland ausgeliehenen Kredite mit 2357,5 Mrd. € gegenüber dem Vorjahr (2357,6 Mrd. €) praktisch unverändert geblieben ist. Neue Kredite wurden nur soweit ausgeliehen, als bestehende zurückgezahlt waren.

Die Aufschlüsselung nach den kreditierten Sektoren ist aufschlussreich:

So erhöhten sich die hervorragend sicheren Kredite für den Wohnungsbau um 1,3 Mrd. € auf 1 094,7 Mrd. €; ein Zeichen für die Vernunft von Hauslebauern, die in unsicherer Zeit lieber keine riskante Belastung eingehen wollten; auch eine Bewegung des Krisenbarometers.

Die Kredite an das Verarbeitende Gewerbe sanken um 11,6 Mrd. € auf 145,8 Mrd. €. Diese Zahlen sind das Indiz für die oft von der Wirtschaft beschworene, von Bankenseite aber stets geleugnete „Kreditkrise“. Bis Juni 2010 ist ein weiterer Rückgang der Kreditvergabe an das verarbeitende Gewerbe (auf 143,5 Mrd. €) zu beobachten. Ein Zeichen dafür, dass der ökonomische Aufschwung in Deutschland – auch und gerade der exportorientierten Betriebe – ohne Mitwirkung des Bankensektors erfolgt.

Bei Energie, Wasserversorgung und Bergbau, sicheren Investitionen der öffentlichen Hand oder durch sie gestützter

² Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung

³ Abschnitt IV. Banken, Nr. 6 Kredite der Banken, Seite 32

Betriebe, ist endlich eine Steigerung der Kreditvergabe zu beobachten. Immerhin 12,4 Mrd. € wurden hier im Jahr zusätzlich 2009 bewilligt. Ähnlich sicher auch Darlehen an das Baugewerbe, dem 11,1 Mrd. € neu (auf 63,2 Mrd. €) kreditiert wurden.

Dafür erkennen wir bei den Kreditvergaben an Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, die im Bankwesen - offenbar durchgehend - spekulative Betrachtungsweise. Das Quelle- und Karstadt-Debakel und vermutlich auch die Kenntnis der leeren Geldbeutel der Binnen-nachfrager nach Konsumartikeln, hatten die Rückführung des Kreditengagement der Banken in diesem Sektor zur Folge: 16,8 Mrd. € wurden weniger kreditiert. Stand am Jahresende 2009 – 122,1 Mrd. €.

Gegessen wird immer, das weiß man auch bei den Banken. Bei sehr sicheren Anlagen in Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur gab es einen (nachfragebedingten) Kreditzuwachs von 1,8 Mrd. € auf 36,4 Mrd. €.

Verkehr, Lagerei und Nachrichtenübermittlung erhielten ebenfalls ein geringes Kreditplus von 0,7 Mrd. € auf 74,7 Mrd. €.

Richtig: Zieht man aus den bisher referierten Kreditvergaben die Summe, müsste 2009 das Kreditvolumen für die allgemeine Volkswirtschaft deutlich zurückgegangen sein. Es blieb allerdings exakt auf dem Vorjahresniveau und dies verdankt sich den Kreditvergaben an den Sektor Finanzierungs-institutionen (ohne monetäre Finanzinstitutionen – sprich: Banken, d.V.) und Versicherungsunternehmen.

Gros der Kredite an verflochtene Finanzdienstleister und Versicherungen

Hier wurden zusätzlich 37,6 Mrd. € an Krediten vergeben. Das Kreditvolumen erreichte ein vorläufiges Spitzenergebnis von 165,2 Mrd. €, mit weiter steigender Tendenz, etwa zum Juni 2010 mit 171,8 Mrd. €.

Weist dieses Kreditfeuerwerk zugunsten von Versicherungen auf ein besonders profitables Geschäftsfeld hin? Wohl kaum. Einen dezenten Hinweis liefert der Autor des Bundesbank-Berichtes selbst: „Ihr (das aller Banken – d.V.) Provisionsüberschuss sank aufgrund rückläufiger Provisionserträge und steigender Provisionsaufwendungen um 2,4 Mrd. € auf 27,4 Mrd. €.“

Ob hier die „zurückhaltende Aktivität am Aktienmarkt“ – wie der Autor meint - für den Rückgang der Erträge prägend war, soll dahingestellt bleiben. Sicher ist auch hier eine Ursache für den Rückgang, dass die Massenkaufkraft in Deutschland nicht ausreichend entwickelt ist. So sparen die Deutschen in der Krise weniger für das Alter. Nach einem Bericht des Hamburger Abendblattes⁴ ging bereits 2008 die

Zahl der abgeschlossenen Lebensversicherungen zurück. Manche Versicherung wurde aufgrund krisenbedingter Einkommensverluste aufgelöst.

Wofür braucht das Versicherungsgewerbe soviel Kredit? Waren Wetterunbilden des sich verändernden Klimas etwa die Ursache, für die Rückversicherungen bestehen? Gingen die 37,6 Mrd. € 2009 etwa nur an Rückversicherer? Oder kam es in den vergangenen Jahren zu außerordentlich hohen Schadenfällen? Wohl kaum. Wenn Versicherungsunternehmen Kredite entlehnen, dann brauchen sie Geld zur Auszahlung ihrer Leistungen oder für andere Zwecke. Ein Vorgang, mit dem die Versicherungswirtschaft ungern an die Öffentlichkeit tritt, weil auch der finanzwirtschaftliche Laie weiß, dass die Versicherung im Gegenzug Zinsen zahlen muss und dies Folgen für den Ertrag seiner Versicherungsanlage haben wird. Die in Aussicht gestellten Renditen der Versicherungsprodukte werden fraglich. Nicht von ungefähr beabsichtigt das Bundesfinanzministerium den Garantiezins für Lebensversicherungen (Neuverträge) von 2,25 % auf 1,75 % abzusenken⁵.

Mit Blick auf die Verschachtelung und Verflechtung zwischen Banken und Versicherungen versteht sich, dass die Banken ihre Versicherungssparte nicht ohne Hilfe lassen. Geriete ein Versicherungsunternehmen in Konkurs, entstände ein riesiger Schaden für das Institut und - schlimmer noch – ein Vertrauensverlust für die gesamte Finanzdienstleistungsbranche.

Die erheblichen Ausleihen an Versicherungen und Finanzierungsinstitutionen sind damit sicher nicht vollständig, aber zu einem guten Teil erklärt. Ein anderer Teil wird darauf entfallen, dass die Versicherungsbranche im Zusammenhang mit der Subprime-Krise ebenfalls erhebliche Verluste hinnehmen musste, und dies in einer Situation, in der die Folgen der dot-com-Krise des Jahres 2000 (die gesetzliche Stützungsmaßnahmen der Bundesregierung bzw. des Bundestages erforderlich werden ließen) noch nicht vollständig ausgestanden waren.

Schließlich sind im Gesamtzusammenhang der Kreditvergaben der Banken noch die Kredite an „wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen“ zu betrachten. Der Bundesbankbericht unterscheidet hier zwischen Ratenkredit⁶ und Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten.

Die Ratenkredite erhöhten sich um Jahr 2009 um 9,9 Mrd. € auf 142 Mrd. €. Setzen wir ökonomische Vernunft bei den Kreditnehmern voraus – was auch für die Banken aus-

4 Bericht vom 12.08.2009

5 Quelle: welt-online vom 22.12.2010, Hamburger Abendblatt vom 23.12.2010

6 Ohne Hypothekarkredite und ohne Kredite für den Wohnungsbau, auch wenn sie in Form von Ratenkrediten gewährt worden sind

schlaggebend für die Kreditvergabe sein sollte – dann fehlte den Kreditnachfragern das Geld für wichtige Anschaffungen.

In den Blick gerät für das Jahr 2009 die Staatsprämie für das Abwracken eines Altfahrzeuges beim Kauf eines Neuwagens. Dieser Hintergrund bot den Banken die notwendige Sicherheit für die Kreditvergabe: einesteils war die Neufahrzeuganschaffung mit 2500 € subventioniert, andererseits eine entsprechend hochwertige Sicherheit für den Kredit gegeben. Bei diesem Modell blieb auch noch Raum, ein etwa überzogenes Girokonto in die PKW-Finanzierung einzubeziehen.

Tatsächlich gingen die Debetsalden auf Girokonten um 1,3 Mrd. € zurück. Darin ein Indiz für einen Rückgang der Verbraucherverschuldung zu sehen, wäre freilich sträflich, denn eine Einkommensverbesserung im Arbeitnehmerbereich wird 2009 vergeblich gesucht.

Die „Ertragslage“ der Arbeitnehmerschaft

Zwar meldete das Statistische Bundesamt⁷ für das Jahr 2009 eine Steigerung der Tarifverdienste um 2,8 %; unter Berücksichtigung gleichzeitig vereinbarter höherer Wochenarbeitszeit reduzierte sich diese Steigerung auf 2,7 %. Doch nicht alle der ca. 35 Millionen Beschäftigten erfreuen sich einer tarifgebundenen Vergütung. Nur etwa 56 % der Beschäftigten in Westdeutschland und 38 % in Ostdeutschland arbeiteten 2009 in einem Betrieb, der einem Branchentarifvertrag unterlag.

Vor diesem Hintergrund hat das Statistische Bundesamt⁸ für 2009 einen Rückgang der Bruttolöhne und -gehälter von 993,57 Mrd. € auf 992,05 Mrd. € verzeichnet. Allein durch gestiegene Arbeitgeberbeiträge wies das Arbeitnehmerentgelt eine geringfügige Steigerung um 3,31 Mrd. € auf 1225,79 Mrd. € auf (in Prozenten: 0,2 %). Die Selbstständigen mit eingeschlossen ging das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte im Jahr 2009 von 1569,84 auf 1554,26 Mrd. zurück; ebenso das Sparen der privaten Haushalte von 187,51 Mrd. auf 176,76 Mrd. € (siehe oben).

Schließlich war auf Arbeitnehmerseite eine Preissteigerung⁹ in Höhe von 0,4 % zu verkräften, so dass bei den Bankkunden im Debitorenbereich eine deutliche Einkommensverschlechterung - brutto wie netto - zu beobachten war. Nach dem „Statistische(n) Taschenbuch 2010“ des Bundesministerium für Arbeit und Soziales waren die Netto-Realver-

dienste je beschäftigten Arbeitnehmer im Jahr 2009 – bereinigt um die Inflationsrate, Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuern - die niedrigsten seit 1991 (Anlage). Insgesamt gingen die Nettoreallöhne in diesem Zeitraum um 7,5 % zurück. Nach einem aktuellen Spiegel-Bericht schrumpften die Durchschnittsgehälter in Deutschland allein zwischen 2000 und 2009 um 4,5 Prozent¹⁰.

Sind die Deutschen sparmüde oder Vorsorgemuffel? Sicher nicht. Die in der Statistik aufgeführte Gesamtsumme beleuchtet nicht, von wem und in welcher Höhe die Sparbeiträge erbracht wurden. Es dürfte so sein, dass die Bezieher höherer Einkommen nach wie vor sparen, während ein größerer Teil der Bevölkerung zur Erbringung von Sparleistungen nicht in der Lage ist.

Diesen Vorgang beleuchtet das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) in seinem Wochenbericht vom Juni 2010¹¹. Zitat: „Betrachtet man die von uns verwendete Einteilung in drei Gruppen, fallen vor allem die stetigen Anteilszuwächse der Haushalte mit niedrigem Einkommen in den letzten fünf Jahren ins Auge. ... Im längerfristigen Trend hat vor allem die mittlere Einkommensgruppe an Anteilen verloren.“

Hintergrund der zurückgehenden Sparbeiträge dürfte somit der Einkommensrückgang sein, der Umstand, dass solche Beiträge nicht mehr erbracht werden können.

Zinsverbilligung durch EZB-Liquiditätshilfen?

In dieser Situation freute sich jedefrau und jedermann, der einer Bank Zinsen zahlen musste, dass die Europäische Zentralbank (EZB) den Basiszinssatz zum 01.07.2009 auf ein historisches Tief von 0,12 % gesenkt hatte, weil er sich davon eine Entlastung des Budgets versprach. Die EZB hatte sich ihrerseits die Stützung der Konjunktur und der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage von ihrem außerordentlichen Zinsschritt versprochen.

Zu einer Ausweitung des Kreditengagements der Banken hat dieser Schritt der EZB – wie oben gezeigt – nicht geführt. Sollten denn keinerlei Veränderungen im Kreditgewerbe erfolgt sein? Schweigt sich die Deutsche Bundesbank zu der Frage aus? Der Autor des Aufsatzes zur Ertragslage der deutschen Banken im Bericht der Deutschen Bundesbank vom September dieses Jahres kommt zu einer bemerkenswerten Feststellung¹²: „Vor allem aufgrund des gesunkenen allgemeinen Zinsniveaus haben sich im Berichtsjahr 2009 sowohl Zinsaufwendungen als auch -erträge der deutschen Kreditinstitute massiv reduziert.“

7 Quelle: <http://de.statista.com/berichte/90/tarifverdienste-2009-um-28%-gestiegen/statistisches-bundesamt/pq/>

8 http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/Volkswirtschaftliche_Gesamtrechnungen/Inlandsprodukt/Tabellen/Content75/VerwendungBIP,templateId=randerPrint.psm

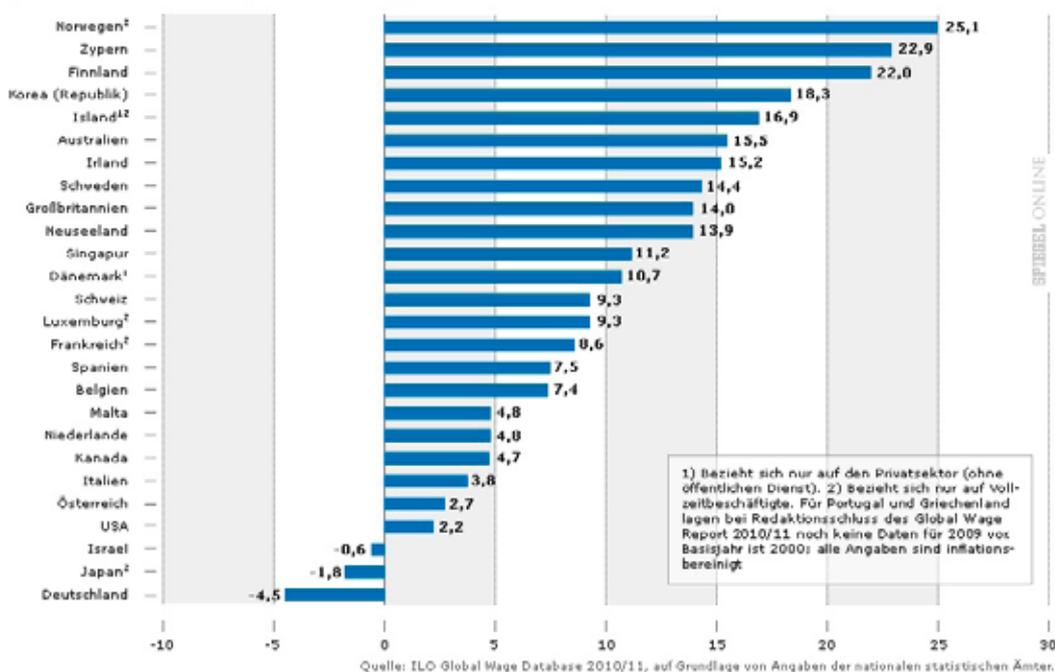
9 Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr.013 vom 14.01.2010

10 Spiegel-online.de vom 15.12.2010-12-21

11 Wochenbericht Nr. 24/2010 vom 16. Juni 2010, Seite 4

12 Monatsbericht der Deutschen Bundesbank, September 2010, Seite 18

Lohn- und Gehaltsentwicklung in 26 entwickelten Ländern, 2000 bis 2009 (kumuliertes Wachstum in %, inflationsbereinigt)



Tatsächlich, die Nachschau ergibt, die Zinserträge sind von 432,8 Mrd. € im Jahr 2008 um 132 Mrd. € auf 309,8 Mrd. € in 2009 gefallen. Die Zinsaufwendungen (Zinsen, die die Banken an ihre Kunden zahlen) sanken von 342,2 Mrd. € um 123,9 Mrd. € auf 218,3 Mrd. €. Die Bundesbank formuliert den Vorgang auch konkret¹³: „Dabei nahmen die Zinsaufwendungen stärker ab als die Zinserträge, sodass im Ergebnis der Zinsüberschuss – also die Differenz aus Zinserträgen und -aufwendungen – leicht um 0,9 Mrd. € auf 91,5 Mrd. € stieg.“

Setzt man diesen Zinsüberschuss allerdings in das Verhältnis zur Gesamthöhe der insgesamt eingenommenen Zinsen, so errechnet sich – eine Methode, die bankwirtschaftlich freilich abgelehnt wird – ein Gewinn aus Zinsen von 29,5 %, ein Satz, der in den vergangenen Jahren zu keiner Zeit erreicht wurde. So gesehen, erreichten die Banken in einem Jahr, mit historisch unvergleichlich günstigen Refinanzierungsbedingungen ein außerordentlich positives Ergebnis¹⁴.

Dass im Gesamtergebnis aller Banken (1819 Institute bundesweit) schließlich doch ein Jahresfehlbetrag ausgewiesen werden musste, dafür sind nicht die niedrigeren gezahlten oder eingenommenen Zinsen verantwortlich, sondern die Unvernunft und Risikovergessenheit vieler Banken, die die

noch keineswegs überwundene Finanzkrise auslösten und die hohen Wertberichtigungsbedarf und „außerordentliche Aufwendungen“ selbst zu verantworten haben.

Betrachtet man im gleichen Bundesbank-Bericht die Zinssätze für Bestände und das Neugeschäft von Einlagen und Krediten, fällt auf, dass die Zinssätze für Einlagen stärker reduziert wurden, als die Zinssätze für Kredite, abgesehen von revolvingenden Krediten und Überziehungskrediten, die in ihrem Volumen¹⁵ nicht besonders zu Buche schlagen.

So wurden die Einlagen privater Haushalte mit vereinbarter Kündigungsfrist bis zu drei Monaten¹⁶ mit 0,81 % geringer verzinst, die Einlagen mit längerer Kündigungsfrist¹⁷ mit 1,67 % weniger. Die Einlagen¹⁸ nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften wurden insgesamt um 0,85 % geringer verzinst.

Vertraut man dem Bericht, der Berichtetes wiedergibt, dann wurden im Jahr 2009 bei Überziehungskrediten 1,04 % nachgelassen. Bei den Wohnungsbaukrediten¹⁹ an private Haushalte mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren betrug der Zinsnachlass im Vergleich zum Vorjahr 0,17 %, bei Konsumentenkrediten und sonstigen Krediten an private Haushalte²⁰ mit einer Laufzeit von fünf Jahren betrug die Reduktion des Zinssatzes im Verlauf des Jahres 2009 übereinstimmend 0,28 %.

13 Monatsbericht der Deutschen Bundesbank, September 2010, Seite 18
14 Dass für alle Banken zusammen in 2009 immer noch ein Jahresfehlbetrag statt eines Überschusses ausgewiesen werden musste, ist den hohen Minusbeträgen in der Bewertung (von Anlagen) und außerordentlichen Aufwendungen geschuldet, über deren Ursache sich der Bericht ausschweigt.

15 Im Volumen von 43 670 Mio. €
16 Im Volumen von 474 429 Mio. €
17 Im Volumen von 119 702 Mio. €
18 Im Volumen von 249 139 Mio. €
19 Im Volumen von 922 968 Mio. €
20 Im Volumen von 311 657 Mio. €

Die vorangegangene Gegenüberstellung unterstreicht die stärkere Zinsreduktion bei den Geldgebern der Banken. Die Auskunft des Bundesbank-Aufsatzes ist also insoweit zutreffend.

Beim Zinsüberschuss hätten sich die Banken etwa mit den Margen des Jahres 2003 zufrieden stellen können, als in einer ähnlichen Konstellation wie 2009, bei 308,7 Mrd. € Erträgen und (höheren) 227,0 Mrd. € Aufwendungen immer noch 81,7 Mrd. € Zinsüberschuss erwirtschaftet wurden, bei übrigens noch durchaus höheren EZB-Zinsen. Ausgerechnet in der Finanzkrise musste der Zinsüberschuss auf 91,5 Mrd. € gesteigert werden, um die selbstverschuldeten Verluste auf dem internationalen Parkett rascher ausgleichen zu können.

In einem dürren Nebensatz räumt der Aufsatz ein, dass die Zinsspanne auf 1,61 %²¹ stieg. Dieser Effekt war den Banken insgesamt wichtiger, als der wirtschaftliche Aufschwung in einer der schwersten Krisen – und bezahlen mussten nach den Daten des Bundesbank-Aufsatzes dafür die Schuldner des Wohnungsbaus und die Konsumenten mit knappem Geldbeutel, denn zum Spaß überzieht niemand sein Konto.

Besonders auffällig sind die überaus hohen Zinsüberschüsse bei Sparkassen und Kreditgenossenschaften, die durchschnittliche Gewinne erzielten und damit praktisch für das gesamte Steueraufkommen der Bankenszene sorgten, während die Kredit- und Großbanken steuerliche Gutschriften in ihre Bilanzen einstellten.

Das Bedürfnis nach ungefährdeter Anlage bzw. Ratlosigkeit bei den Kunden, das allein das Volumen der Sichteinlagen der Banken im Jahr 2009 um 142 Mrd. € ansteigen ließ, wurde mit im europäischen Vergleich deutlich höheren Zinsen²² vergütet. Von dem Zinssignal der EZB ließen sich die deutschen Banken nicht leiten; selbst für - die nach den Banklehrbüchern zinsfreien – Sichteinlagen zahlten sie hierfür mehr als das Sechsfache des EZB-Satzes. Um zinsuchendem Anlagekapital einträgliche Bedingungen zu bieten, wurden Kreditnachfragen verteuert und damit die Wachstumspotentiale der Realwirtschaft gebremst.

Demgegenüber wäre eine geringere Zinsbelastung für die Kunden des Aktivgeschäfts der Banken möglich gewesen. Nicht um noch mehr Konten noch höher zu überziehen etc., sondern um bei der oft aussichtslosen Rückführung von Soll-Salden zu helfen. Überziehungskredite etwa, zwischen 11,42 und 10,38 %, hätten wir in der Schuldnerberatung gerne gesehen. Ausnahmslos alle von Klienten vorgelegten Kontoauszüge wiesen deutlich höhere Zinssätze aus.

21 Seite 18

22 Sichteinlagen im Dezember 2009 im Neugeschäft der deutschen Banken = 0,75 % / Banken der EU = 0,45 %.

Der Blick in den Bundesbank-Aufsatz²³ zeigt, dass tatsächlich solch niedrige Zinssätze berechnet wurden – allerdings lediglich für Kredite an „nicht finanzielle Kapitalgesellschaften“, die für Dezember 2009 mit 4,84 % (weniger als die Hälfte des Zinssatzes für private Haushalte) notiert wurden.

Allein die Eigentümlichkeit des juristischen Wucherbegriffs in § 138, Abs. 2 BGB²⁴ verbietet hier von „Wucher“ zu sprechen: Dass private Kreditnehmer – um das Doppelte höhere – Zinsen aus ihrem Lohneinkommen zahlen müssen, während den Unternehmen, bei denen die Zinsen lediglich den Gewinn mindern (meist eine von vornherein angestellte Kalkulation, um eigenes Kapital dem Marktrisiko nicht zu unterwerfen) ungleich günstigere Alternativen geboten werden.

Dienende Einrichtung für die Realwirtschaft?

Wenn die Deutsche Bundesbank die „schwere globale Rezession“ für die mangelnde Ertragslage der Deutschen Banken verantwortlich macht, vernebelt sie nicht nur die tatsächlichen Ursachen, sondern macht Täter zu Opfern. Dass bei durchaus gigantischen Zins- und Provisionsüberschüssen der Banken schließlich im Gesamtergebnis aller Banken ein negativer Jahresüberschuss auszuweisen war, ist allein den spekulativen Geschäften der Vorjahre und mangelnder Risikovorsorge geschuldet. Die „schwere globale Rezession“ war nicht Ursache der mangelnden Ertragsituation, sondern die Folge auch des Versagens des deutschen Bankensystems. Die selbstverschuldeten Verluste des Bankensystems dürften dabei noch bei weitem höher sein, als der Bundesbank-Aufsatz suggerieren möchte. Werden die Verluste der einzelnen Bankengruppen addiert, errechnet sich fast das Dreifache des für „alle Bankengruppen“ ausgewiesenen Jahresfehlbetrages, nämlich 19829 Mio. €. Die Einbußen der Arbeitnehmerschaft – durch krisenbedingte Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit – dürften kaum geringer ausgefallen sein.

Ob „Leistung aus Leidenschaft“ oder „gemeinsam mehr erreichen“ oder „Leben Sie – wir kümmern uns um die Details“ usw. – hört man die Slogans der Banken, die allüberall Freund und Partner sein wollen, wird an man an das alte Goethe-Wort erinnert: „Man merkt die Absicht, und man ist verstimmt.“

Über ein Bankwesen, dass sich mit heillosen Spekulationen selbst an den Rand des Abgrunds manövriert, staatliche Hil-

23 Seite 44

24 Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen.

fen in Milliardenhöhe in Anspruch nimmt und – nicht die inzwischen verstaatlichte Bank „Hypo-Real-Estate“²⁵ ist der alleinige Nutznießer gewesen, wenn sie auch dem staatlichen Akt ihr Überleben verdankt, alle Banken des Systems haben davon profitiert – seine wirtschaftlich bedürftigen Kunden in Krisenzeiten derart im Regen stehen lässt, muss neu nachgedacht werden.

Obwohl neun von zehn Banken im Sommer 2009 ihre Geschäftslage als „gut“ oder „sehr gut“ bezeichneten, kündigten viele einen Stellenabbau an. Vor allem die Großbanken wollen so Kosten senken. Nach dem „Bankenbarometer“ der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young, vom Juli 2009, plante jede fünfte Bank neue Stellenstreichungen.²⁶

Im Gegenzug fühlt sich das Bankenmanagement völlig im Recht, wenn es sich „massiv steigende Vergütungen in Schwindel erregenden Millionenhöhen gewährt und eine Kapitalrendite unter 20 % schlicht für wirtschaftlich unzumutbar hält. Wenn solches weithin in der Finanzbranche zunimmt, dann sind Banken keine ‚Banken‘ mehr. Zumindest sind sie nicht mehr diejenigen Einrichtungen, die über Jahrzehnte hinweg tragende gesellschaftliche Institutionen einer sich nun offensichtlich zu Ende neigenden Sozial- und Wirtschaftsepoche waren.“²⁷

Ausblick/Votum:

Der Verbraucherschutz gegenüber Banken muss deshalb wesentlich verstärkt werden. Der Umfang des Schadens²⁸, den Finanzdienstleister den deutschen Verbrauchern durch Fehlberatung zufügen, wurde von Gerd Billen von der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. auf jährlich 20 Mrd. € geschätzt. Wo werden diese Schäden jemals ersetzt, während Kunden für den entgangenen Bankgewinn haften?

So rüffelte im Sommer Verbraucherschutzministerin Ilse Aigner Banker und Finanzdienstleister wegen schlechter Beratungsprotokolle, mit denen es die Banken nicht so genau nehmen. In ihrer Kritik scheute sich Aigner nicht, den Beratern Gesetzesbruch vorzuwerfen²⁹.

An die Politik ist aber auch der Anspruch zu stellen, niedrigere Zinsen auf breiter Ebene gesetzlich zu normieren, weil angenommen werden muss, dass bereits mittelfristig

Zinserhöhungen avisiert werden, denn die Phantasien für profitbringende Bankprodukte außerhalb des traditionellen Kreditgeschäfts, haben mit der Subprime-Finanzkrise einen empfindlichen Dämpfer erhalten. Die Sätze für den gesetzlichen Zinssatz und für Verzugszinsen müssen dauerhaft und deutlich ermäßigt werden, denn vor dem Hintergrund der seit 1991 kontinuierlich gesunkenen Netto-Realverdienste steigt der Kreditbedarf laufend, da immer weniger Haushalte in der Lage sind, den Geldbedarf für größere Anschaffungen anzuspüren (Verschuldungsursache Einkommensarmut).

Weiter muss die Bevorrechtigung der Gläubigerseite im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ausnahmslos entschärft werden. Am Risiko des Schuldners ist der Gläubiger selten oder nie beteiligt. Selbst für den entgangenen Gewinn³⁰ – auch von Banken – muss der Schuldner verantwortlich zeichnen.

Auch die Bestimmungen des § 490 und 504³¹ BGB verlangen Gegen-Leistungen des Schuldners, obwohl er Leistungen des Gläubigers nicht mehr in Anspruch nimmt. So ist etwa die Begründung für die Erhebung einer Vorfälligkeitsentschädigung wegen eines Refinanzierungsschadens bei Bankinstituten, die als solche unentwegt Finanzierungs- und Refinanzierungsgeschäfte betreiben, höchst fragwürdig.

Extrem schuldnerfeindlich ist auch die Bestimmung des § 490 Abs. 1 BGB, die schon bei dem nur „drohenden Eintritt“ einer Verschlechterung der gestellten Sicherheiten ein Kündigungsrecht gewährt. Die hier mögliche fristlose Kündigung – mit Gesamtfälligkeit der Restschuld – bedeutet regelmäßig den wirtschaftlichen Untergang des Schuldners. Nach eigenen Schätzungen wären rund 20 % aller Verbraucherinsolvenzen nicht erforderlich, wenn es eine Auffangregelung für „notleidende“ Kreditschuldner gäbe.

Wenn die Intention des Verbraucherinsolvenzrechts, unter allen möglichen Umständen den Verbraucherkonkurs zu vermeiden – selbst das Insolvenzgericht soll möglichst noch eine Lösung vor der Insolvenzschwelle versuchen – glaubwürdig aufrecht erhalten werden soll, warum nicht mit flexibleren Lösungen und tragbaren Zinsbelastungen vor der Zahlungsunfähigkeit?

Das Zinsniveau – von der EZB seit Sommer 2009 niedrigstmöglich vorgegeben – ist allerdings bedeutungsvoll noch für eine andere Frage, nämlich für die Vermögensverteilung in Deutschland.

25 Ein Institut, das in seinem Namen signalisiert, dass Realkredite vergeben werden, also grundpfandrechtl. abgesicherte Kredite (Hypotheken oder Grundschulden) vergeben werden, deren Beleihungsgrenze nur bis zu 60 % des Beleihungswerts oder 50 % des Verkehrswerts einer Immobilie betragen dürfen.

26 www.focus-money-online, vom Donnerstag 09.07.2009, 12:22

27 Zitiert nach Prof. Dr. G. Günter Voß, Industrie- und Techniksoziologie an der TU Chemnitz in „über Geld spricht man..“, VS Verlag 2006, Seite 124

28 <http://taz.de/&l/zukunft/Konsum/artike/1/wenig-schutz-vor-bankentricks>

29 Stern-Bericht vom 19.07.2010

30 § 252 BGB: Als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte.

31 Mit der zum 11.06.2010 durch das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie geänderten Bestimmung in abgemilderter Form (0,5 bis 1 % des vorzeitig zurückgezählten Betrages) erhalten. Die Änderungen des §§ 490 BGB berühren die Vorfälligkeitsentschädigung in keiner Weise.

So summierten sich die Zinserträge des Jahres 2009 von 309,8 Mrd. € - Summen die die Kreditbedürftigen aufbringen - und die Zinsaufwendungen - die Zinsen die die Banken an ihre vermögenden Kunden zahlen - von 218,3 Mrd. € auf insgesamt 528,1 Mrd. €. Eine Summe die fast das Doppelte des Bundeshaushaltes des Jahres 2009 erreicht, bzw. 22 % des gesamten Bruttoinlandsprodukts der BRD desselben Jahres ausmachte.

Kein Sozialhaushalt wäre in der Lage, die durch Zinszahlung – von Schuldnern an Vermögende – laufend entstehenden Einkommensdisparitäten auszugleichen. Die verschiedentlich gemessene – und in der Entwicklung asymmetri-

sche - Vermögensverteilung in Deutschland ist wesentlich auf die Umverteilungswirkung durch Zinsen zurückzuführen:

Vermögen	untere 30 %	mittlere 40 %	obere 30 %
1998 ³²	0,7	23,0	76,3
2002 ³³	./ 1,2	11,5	88,9
2007 ³⁴	./ 1,6	10,4	91,2

Gerade im Interesse der Verhinderung weiterer Einkommens- und Vermögenspolarisierung ist ein dauerhaft niedriges Zinsniveau von außerordentlicher Bedeutung.

Durchschnittliche Abzüge und Nettoealverdienste *)

Jahr 1)	jährlich je beschäftigten Arbeitnehmer					
	Abzüge				Nettoealverdienste 3)	
	Lohnsteuer	Beiträge 2)	Insgesamt			
	DM / €			%	DM / €	%
1950 a)	133	234	367		9791	
1951	206	267	473	+28,9	10418	+ 6,4
1952	250	283	533	+12,7	10911	+ 4,7
1953	242	311	553	+ 3,6	11827	+ 8,4
1954	246	324	570	+ 3,1	12444	+ 5,2
1955	276	348	624	+ 9,5	13180	+ 5,9
1956	316	374	690	+10,5	13828	+ 4,9
1957	260	441	701	+ 1,6	14324	+ 3,6
1958	298	504	802	+14,5	14788	+ 3,2
1959	298	535	832	+ 3,8	15527	+ 5,0
1960	393	586	979	+17,6	16515	+ 6,4
1960	390	580	970		16521	+ 0,0
1961	491	622	1113	+14,8	17618	+ 6,6
1962	562	687	1250	+12,2	18624	+ 5,7
1963	626	730	1356	+ 8,6	19099	+ 2,5
1964	730	790	1520	+12,0	20218	+ 5,9
1965	730	870	1600	+ 5,3	21549	+ 6,6
1966	863	960	1823	+14,0	22079	+ 2,5
1967	908	1013	1921	+ 5,4	22297	+ 1,0
1968	1026	1131	2157	+12,3	22995	+ 3,1
1969	1230	1278	2508	+16,3	24284	+ 5,6
1970 b)€	862	755	1618		13503	
1971	1034	835	1869	+15,5	14110	+ 4,5
1972	1074	931	2005	+ 7,3	14650	+ 3,8
1973	1370	1076	2446	+22,0	14721	+ 0,5
1974	1612	1185	2797	+14,4	15063	+ 2,3

*) Rechenstand dieser Ergebnisse ist Mai 2010

a) 1950 bis 1960 (1. Zeile) ohne Saarland und Berlin

b) Ab 1970 bis 1991 revidierte Ergebnisse und in €

1) Bis 1991 1. Zeile früheres Bundesgebiet; ab 1991 2. Zeile Deutschland

2) Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitnehmer

3) Bis 1991 mit früherem Preisindex der Lebenshaltung (1995=100) für die damalige BRD deflationiert, ab 1991 2. Zeile gesamt. Zahlen mit dem Preisindex der Lebenshaltung Gesamtdeutschl. (2000=100) deflationiert. Die Zahlen bis und ab 1991 sind nicht miteinander vergleichbar.

32 Prof. Dr. Richard Hauser, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt, in „Reichtum“, veröffentlicht in „Ende der Solidarität“, Herausgeber Konrad Deufel/Manfred Wolf, im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt am Main, Herder, 2003

33 Wochenbericht des DIW Berlin, Nr. 4/2009, Seite 59

34 Wochenbericht des DIW Berlin, Nr. 4/2009, Seite 59

1975	1616	1322	2938	+ 5,0	15133	+ 0,5	4)
1976	1832	1500	3332	+13,4	15205	+ 0,5	
1977	2031	1612	3644	+ 9,3	15485	+ 1,8	
1978	2035	1699	3734	+ 2,5	16003	+ 3,3	
1979	2094	1788	3882	+ 4,0	16296	+ 1,8	
1980	2362	1912	4273	+10,1	16253	- 0,3	
1981	2447	2040	4486	+ 5,0	15971	- 1,7	
1982	2580	2158	4738	+ 5,6	15598	- 2,3	
1983	2712	2245	4957	+ 4,6	15409	- 1,2	
1984	2857	2342	5199	+ 4,9	15270	- 0,9	
1985	3021	2434	5455	+ 4,9	15165	- 0,7	
1986	3051	2526	5577	+ 2,2	15728	+ 3,7	
1987	3248	2586	5834	+ 4,6	16012	+ 1,8	
1988	3260	2672	5932	+ 1,7	16290	+ 1,7	
1989	3460	2743	6203	+ 4,6	16136	- 0,9	
1990	3267	2856	6123	- 1,3	16876	+ 4,6	
1991	3799	3096	6895	+12,6	16816	- 0,4	
1991	3211	2820	6031		18034		
1992	3732	3156	6889	+14,2	18613	+ 3,2	
1993	3807	3334	7141	+ 3,7	18649	+ 0,2	
1994	3989	3573	7563	+ 5,9	18162	- 2,6	
1995	4446	3727	8173	+ 8,1	17975	- 1,0	
1996	4666	3871	8537	+ 4,5	17700	- 1,5	
1997	4729	4056	8784	+ 2,9	17139	- 3,2	
1998	4764	4066	8830	+ 0,5	17160	+ 0,1	
1999	4846	4058	8904	+ 0,8	17372	+ 1,2	
2000	4877	4056	8933	+ 0,3	17494	+ 0,7	
2001	4752	4105	8857	- 0,9	17724	+ 1,3	
2002	4853	4185	9038	+ 2,0	17640	- 0,5	
2003	4920	4320	9240	+ 2,2	17587	- 0,3	
2004	4640	4361	9002	- 2,6	17716	+ 0,7	
2005	4575	4430	9005	+ 0,0	17519	- 1,1	
2006	4692	4599	9292	+ 3,2	17198	- 1,8	
2007	4865	4641	9506	+ 2,3	17026	- 1,0	
2008	5065	4801	9866	+ 3,8	16849	- 1,0	
2009	5) 4948	4930	9878	+ 0,1	16699	- 0,9	

4) Einschl. Kindergeld: + 3 1/2 %

5) Ab 2009 besteht Krankenversicherungspflicht für alle Arbeitnehmer u. Selbständigen. Die Privaten Krankenversicherungen werden ab 2009 den Sozialschutzsystemen zugeordnet. Die Beiträge an die Priv. Krankenversicherungsunternehmen werden ab diesem Zeitpunkt als Sozialbeiträge gebucht und führen somit zu niedrigeren Brutto- sowie Nettolöhnen und -gehältern

Armutrisiko Trennung*

Walter Bien, Leiter des Zentrums für Dauerbeobachtungen und Methoden am Deutschen Jugendinstitut

Etwa 75 Prozent der Kinder wachsen immer noch bei ihren leiblichen Eltern auf, doch die traditionelle Familie hat Konkurrenz bekommen: Da viele Ehen oder Partnerschaften scheitern, lebt ein zunehmender Anteil des Nachwuchses bei Alleinerziehenden oder in Patchwork-Familien. Für Betroffene hat das oft finanzielle Konsequenzen.

Die meisten Ehen in der Bundesrepublik enden nicht durch Scheidung, wie leicht vermutet werden könnte – sie enden, wie Statistiker berechnet haben, immer noch durch den Tod des Partners. Bei 64 Prozent aller Ehen, die im Jahr 2008 gelöst wurden, war der Tod die Ursache. Lediglich die übrigen 36 Prozent waren Scheidungsfälle. Nichtsdestotrotz steigt die Scheidungsrate in Deutschland seit Jahrzehnten fast kontinuierlich (siehe Grafik).



Quelle: Statistisches Bundesamt 2009

Im Jahr 2008 wurden laut Statistischem Bundesamt 191.948 Ehen geschieden. Von 1.000 bestehenden Ehen gehen damit pro Jahr durchschnittlich etwa elf in die Brüche; im Jahr 1993 waren es dagegen nur acht von 1.000. Im europäischen Vergleich liegt Deutschland mit diesen Werten heute im oberen Mittelfeld. Zwar setzte hierzulande 2004 ein leichter Rückgang der absoluten Scheidungszahlen ein. Doch das ist kein Indiz für stabilere Eheverhältnisse, sondern liegt vielmehr daran, dass immer weniger Paare heiraten. Die Zahl der Eheschließungen geht seit 1990 zurück: von 516.000 vor 20 Jahren auf 377.000 im Jahr 2008.

Etwa jedes fünfte Kind erlebt eine Scheidung

Für einen zunehmenden Teil der Kinder und Jugendlichen bricht irgendwann im Leben die gewohnte Welt zusammen.

* Zweitabdruck mit der freundlichen Genehmigung des Herausgebers Deutsches Jugendinstitut e.V., Erstabdruck in DJI Bulletin, Ausgabe 2010, Heft 89

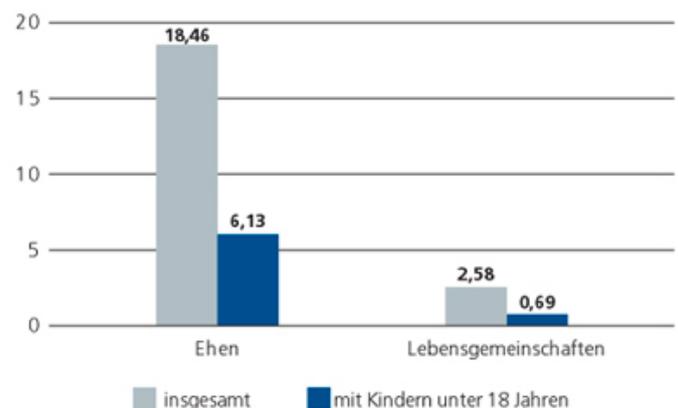
So blieb die Anzahl der Scheidungskinder trotz des allgemein zu beobachtenden Geburtenrückgangs zwischen 1975 und 2008 auf nahezu demselben Niveau: Im Jahr 2008 wurden 150.187 Kinder mit einer Scheidung der Eltern konfrontiert. Sie stellen damit immer noch eine relativ kleine Gruppe dar. Nach Berechnungen des Statistischen Bundesamts erlebten 16 Prozent aller Kinder aus den Ehen, die im Jahr 1980 geschlossen wurden, dass sich ihre Eltern irgendwann scheiden ließen. Eine Schätzung für die jüngste Vergangenheit ergibt, dass etwa jedes fünfte Kind, das in den neunziger Jahren geboren wurde, eine Scheidung der Eltern erlebt.

Die große Unbekannte: die Zahl der Trennungskinder

Zu den Scheidungskindern hinzu kommen jedoch noch jene Kinder, die in den amtlichen Statistiken nirgends auftauchen: Trennungskinder, deren Eltern nie geheiratet haben. Fest steht bislang nur so viel: Zwischen 1996 und 2008 hat sich der Anteil der Kinder, die in (Haushalts-) Lebensgemeinschaften außerhalb der Ehe lebten, auf acht Prozent verdoppelt. Zudem wachsen inzwischen 16 Prozent der Kinder in Deutschland bei Alleinerziehenden auf, was einem Plus von vier Prozentpunkten im betrachteten Zeitraum entspricht. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass Ein-Eltern-Familien nahezu immer Folge einer Trennung oder Scheidung sind und nur ganz selten ein gewollter Zustand des Elternteils ist.

Paare in Deutschland

Die Anzahl der Ehen und unehelichen Lebensgemeinschaften, in Millionen



Quelle: Statistisches Bundesamt (Mikrozensus S. 46), Stand: 2008

Addiert man zu den Scheidungskindern (etwa 16 Prozent) die Trennungskinder aus nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften und die Kinder von Alleinerziehenden, die niemals mit beiden leiblichen Elternteilen zusammengelebt haben, kommt man auf einen Gesamtwert von etwa 25 Prozent. Das heißt im Umkehrschluss, dass heute immer noch zirka 75 Prozent aller Kinder bei ihren leiblichen Eltern leben. Anders ausgedrückt: Wenn 1996 im Schnitt etwa fünf Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet waren, in einer 30-köpfigen Schulklasse saßen, so waren es 2008 bereits sieben bis acht Kinder. Auch wenn es große Schwankungen zwischen den Regionen, Schultypen und Klassen gibt, ist davon auszugehen, dass sich dieser allgemeine Zuwachs von Kindern unverheirateter Eltern auch auf die Anzahl der Trennungskinder auswirkt. Eine repräsentative Studie des Deutschen Jugendinstituts (DJI) hat zumindest gezeigt, dass nicht-eheliche Lebensgemeinschaften deutlich instabiler sind als Ehen (Alt/Bender 1998).

Auch die zweiten und dritten Ehen haben weniger Aussicht auf Bestand (Klein 1995). Nicht zuletzt liegt das daran, dass sich die Lebensumstände – insbesondere, wenn die Partner Kinder in eine neue Ehe oder Lebensgemeinschaft mitbringen – verkomplizieren und Vorbilder wie bei der klassischen Familienkonstellation »Vater-Mutter-Kind« fehlen. Die Kinder, die mindestens schon ein Mal im Leben mit einer Scheidung oder Trennung konfrontiert waren, leben zwar wieder im Familienbund, stehen aber zusätzlich in Beziehung zum oft fernen leiblichen Elternteil, der möglicherweise ebenfalls wieder eine neue Familie gegründet hat. Die Kinder haben damit oft zwei Mütter und zwei Väter, wobei meist nur die leiblichen Eltern das Sorgerecht erhalten. Das DJI hat im Jahr 1999 versucht, die Zahl der Stieffamilien per Umfrage und Hochrechnung genauer zu erfassen (Bien u. a. 2002). Vorher gab es nur Schätzungen aus der Scheidungs- und Wiederverheiratsquote. Nach den Berechnungen lebten 1999 etwa 850.000 von insgesamt 15,3 Millionen Kindern in Stieffamilien. Das sind etwa fünf von 100 Kindern. In den neuen Bundesländern waren es damals deutlich mehr als in Westdeutschland. Damit liegt Deutschland in Europa eher im hinteren Drittel. Stieffamilien sind in Skandinavien und osteuropäischen Ländern typisch, in den katholisch geprägten Ländern wie Italien und Polen eher selten. Laut Statistischem Bundesamt trat bei fast einem Drittel der Hochzeiten, die 2008 stattfanden, einer der Partner mindestens schon zum zweiten Mal vor den Standesbeamten. Zum Vergleich: 1960 handelte es sich nur bei einem Fünftel der Eheschließungen um eine Wiederverheiratung. Eine neue Lebensform sind Patchwork-Familien allerdings nicht. Es gibt sie seit Jahrhunderten, weil auch Witwer oder Witwen neue Partner finden. In den 1950er Jahren, von vielen als das goldene Zeitalter der »heilen« Familie beschworen, lebten als Kriegsfolge sehr viele Kinder in Stieffamilien.

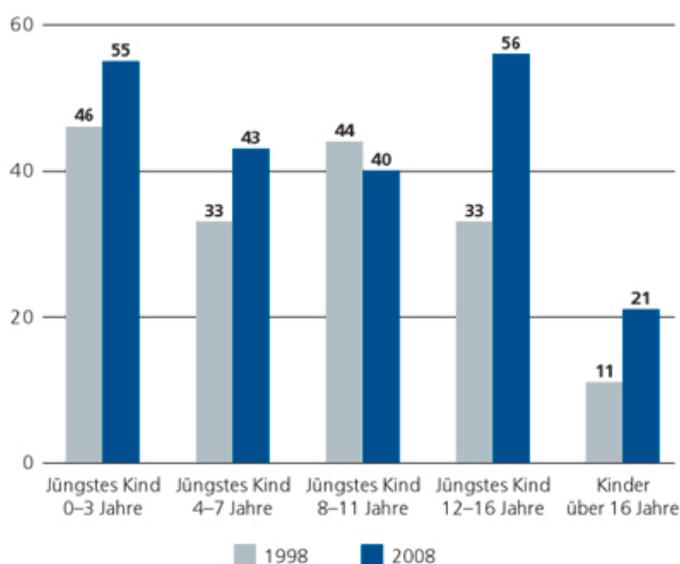
Alleinerziehend, weiblich, arbeitslos

Entgegen dem von Politik und Medien vielfach vermittelten Eindruck kann von einer Familienkrise vor diesem Hintergrund keine Rede sein. Der weit überwiegende Teil der Kinder wächst immer noch bei seinen beiden leiblichen Eltern auf. Auch war die Beziehung zwischen den Generationen noch nie so gut wie heute. Dennoch stellt der Trend zu einer immer größeren Vielfalt der Familienformen nicht nur die betroffenen Familien vor neue Herausforderungen, sondern auch die Politik und die Rechtsprechung. Denn auf die veränderten Lebensbedingungen der Eltern und Kinder müssen richtige Antworten gefunden werden. Geeignete Ansätze in der Rechtsprechung (etwa Mediation, gemeinsames Sorgerecht) oder in der Beratung sind in den vergangenen Jahren entstanden, müssen aber oft noch weiterentwickelt und ausgebaut werden. Denn momentan haben Scheidungs- und Trennungskinder in Deutschland häufig nicht nur mehr familiäre Konflikte zu bewältigen als ihre Altersgenossen, sie sind auch häufiger von gesellschaftlichen Risiken wie Armut betroffen, die sie in vielfacher Weise in ihrer Entwicklung benachteiligen können. Betroffen sind vor allem Kinder von alleinerziehenden Müttern, die nicht oder nur stundenweise erwerbstätig sind.

Wie eine aktuelle Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW 2010) zeigt, breitet sich die Armut in Deutschland insbesondere bei jungen Menschen, aber auch bei Alleinerziehenden drastisch aus (siehe Grafik).

Nachwuchs im Nachteil

Der Anteil der Alleinerziehenden, die von Armut bedroht sind, in Prozent



Quellen: SOEP, Berechnungen des DIW Berlin 2010

Im Jahr 2008 waren der DIW-Untersuchung zufolge 14 Prozent aller Bundesbürger armutsgefährdet. Das ist rund ein Drittel mehr als zehn Jahre zuvor. Als armutsgefährdet gelten Menschen, die über weniger als 60 Prozent des mittleren Einkommens in der Gesellschaft verfügen. Das heißt, ein Alleinstehender, der im Jahr 2007 weniger als 925 Euro netto im Monat zum Leben hatte, gehört zu dieser Gruppe. Nach diesen Kriterien weisen Alleinerziehende mit mehr als 40 Prozent weit überdurchschnittliche Armutsraten auf. War das jüngste Kind bis zu drei Jahre alt, waren sogar mehr als die Hälfte der Elternteile von Armut betroffen. Dabei spielt die Familiensituation selbst keine so große Rolle, ausschlaggebend ist vielmehr die Zahl der Erwerbstätigen im Haushalt in Relation zu der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder (Bien/Weidacher 2004), die bei mehreren minderjährigen Kindern und Alleinerziehenden besonders ungünstig ist.

Kinder geraten unverschuldet in einen Trennungshaushalt, in dem das Risiko für eine prekäre wirtschaftliche Situation hoch ist. Die negativ verlaufene wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre und die – laut dem Verfassungsgerichtsurteil vom Februar 2010 – nicht immer nachvollziehbare angemessene Berücksichtigung der Lage der Kinder bei den Hartz-IV-Sätzen machen es notwendig, dass benachteiligte Kinder eine besondere Aufmerksamkeit erhalten. Der Anstieg der Scheidungs- und Trennungsraten ist Teil einer gesellschaftlichen Entwicklung, die der eine oder andere bedauern mag. Dass diese sich aber derart massiv auf die

wirtschaftliche Situation von Kindern auswirkt, ist nicht zwingend. Mit den beiden Vorhaben, die Erwerbchancen für alleinerziehende Frauen zu verbessern und zügig mehr Angebote der Kinderbetreuung bereitzustellen, hat die Politik bereits den richtigen Weg eingeschlagen, um auf diese Missstände zu reagieren.

Literatur

Alt, Christian / Bender, Donald (1998): Kinder in nichtehelichen Lebensgemeinschaften und nach Scheidung – Entwicklungen und Sequenzmuster. In: Bien, Walter / Schneider, Norbert F. (Hrsg.): Kind ja, Ehe nein? DJI: Familiensurvey, Band 7. Opladen, S 139–177

Bien, Walter / Hartl, Angela / Teubner, Markus (Hrsg.; 2002): Stieffamilien in Deutschland. Eltern und Kinder zwischen Normalität und Konflikt. DJI: Familiensurvey, Band 10. Opladen

Bien, Walter / Weidacher, Alois (Hrsg.; 2004): Leben neben der Wohlstandsgesellschaft – Familien in prekären Lebenslagen. DJI: Familiensurvey, Band 12. Wiesbaden

Klein, Thomas (1995): Scheidungsbetroffenheit im Lebensverlauf von Kindern. In: Nauck, Bernhard / Bertram, Hans (Hrsg.): Kinder in Deutschland. DJI: Familiensurvey, Band 5. Opladen, S. 253–263

Sanktionen im SGB II Unter dem Existenzminimum*

von Susanne Götz, Wolfgang Ludwig-Mayerhofer und Franziska Schreyer

In aller Kürze:

- Im SGB II („Hartz IV“) wird normwidriges Verhalten von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit Sanktionen geahndet. Für unter 25-Jährige gelten besonders scharfe Regelungen.
- Bei einer Pflichtverletzung wird ihnen die Regelleistung für maximal drei Monate ganz gestrichen. Im Wiederholungsfall werden auch Miet und Heizkosten nicht mehr übernommen; der Krankenversicherungsschutz konnte bis 2007 entfallen, seit 2007 kann er reduziert sein. Nur bei Meldeversäumnissen wird – wie bei den Älteren – anteilig gekürzt.
- Junge Arbeitslose werden auch häufiger sanktioniert: Ihre Sanktionsquote lag im Dezember 2009 bei 10,1% im Ver-

gleich zu 3,2% bei den 25- bis 64-Jährigen. Mehr als die Hälfte der Sanktionen geht auf Meldeversäumnisse zurück.

■ Interviewte Fachkräfte aus ARGEN und Optionskommunen beurteilen die milden Sanktionen beim Meldeversäumnis eher positiv, die scharfen Sanktionen eher negativ. Teils massiv kritisieren sie die Streichung der Kostenübernahme für Miete und Heizung. Sie wünschen gestufte Sanktionen wie bei Älteren.

■ Am Ende bleibt aber die normative Frage: Darf Hilfebedürftigen die Grundsicherung, ob anteilig oder ganz, durch Sanktionen entzogen werden? Oder muss Arbeitsmarktpolitik das Existenzminimum respektieren – auch wenn sich Leistungsbezieher/-innen regelwidrig verhalten?

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) soll „im Rahmen des Arbeitslosengeldes II das soziokulturelle Existenzminimum“ gewährleisten – so das Bundesministerium

* Nachdruck aus dem IAB-Kurzbericht 10/2010, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

für Arbeit und Soziales (2006a). Das SGB II sieht aber auch Sanktionen in Form finanzieller Leistungskürzung oder gar -streichung vor. Für Hilfebedürftige bedeuten sie – zumindest zeitlich begrenzt – ein Leben unter dem soziokulturellen Existenzminimum. Darin liegt die besondere Brisanz von Sanktionen in der Grundsicherung. Zum Kern des „Förderns und Forderns“ im Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II oder „Hartz IV“) gehören auch Sanktionen – und sie sind umstritten. Einerseits werden positive Aspekte der „Disziplinierung und Motivierung der Leistungsempfänger“ ausgemacht (BA-Statistik 2007). Andererseits fordert ein Bündnis aus Politik, Wissenschaft, Kultur und Verbänden, Sanktionen in der Grundsicherung auszusetzen, bedeuten diese doch die „Kürzung des Lebensnotwendigen“ (<http://www.sanktionsmuratorium.de>).

Das Recht wird nicht automatisch wirksam, es muss von den Fachkräften in den Grundsicherungsträgern (insbesondere ARGEn und Optionskommunen) umgesetzt werden. Zwar ist juristisch bei Sanktionen kein Ermessensspielraum vorgesehen. Aber ihre Umsetzung muss in der Praxis abgewogen werden. Denn ein Arbeitsloser, der etwa eine Arbeitsgelegenheit („Ein-Euro-Job“) abbricht, soll nicht sanktioniert werden, wenn er „einen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist“ (§ 31 Abs. 1 SGB II). Fachkräfte – in der Regel aus Vermittlung und Fallmanagement – befinden darüber, was als wichtig angesehen wird und was nicht. Wie sieht nun die Sanktionspraxis aus? Welche Erfahrungen machen Fachkräfte? Was wünschen sie sich und welche Einblicke haben sie in das Leben Sanktionierter? Diese Fragen werden in einem laufenden IAB-Projekt untersucht (vgl. Infokasten, unten). Es richtet den Fokus auf eine Zielgruppe der Arbeitsmarktpolitik, die besonders scharf und vergleichsweise häufig sanktioniert wird: Arbeitslose Hilfebedürftige im Alter von 15 bis 24 Jahren. Übergeordnetes Ziel gerade bei ihnen ist es, Langzeitarbeitslosigkeit und dauernde Abhängigkeit von staatlichen Transferleistungen zu verhindern. Dies soll durch eine Ausgewogenheit des besonders intensiven Förderns wie auch Forderns unterstützt werden (BT-Drucksache 15/1516).

Im Folgenden werden zunächst die rechtlichen Regeln sowie Eckdaten zu Sanktionen skizziert. Anschließend werden Befunde aus 26 Intensivinterviews mit Fachkräften vorgestellt. Diese sind natürlich nicht repräsentativ, gewähren aber differenzierte Einblicke in das Sanktionsgeschehen.

Das Sanktionsinstrumentarium bei unter 25-Jährigen

Was führt zu Sanktionen und wie sehen diese aus? Dazu ein kurzer Überblick:

Tabelle 1: **Gründe für Sanktionen von Arbeitslosen im SGB II nach Altersgruppen von Januar 2007 bis Juli 2009, in %**

Sanktionsgrund	15- bis 24-Jährige	25- bis 64-Jährige
• Meldeversäumnisse	59	52
• Weigerung zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung*	0	1
• Pflichtverletzung bzgl. der Eingliederungsvereinbarung	14	19
• Weigerung der Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit oder sonstigen Maßnahme	22	23
• Sonstiges	6	6
Insgesamt**	100	100

* Sanktionsgrund bis Dezember 2008.

** Abweichungen von 100 % durch Runden der Zahlen.

Quelle: Sonderauswertung der Statistik der BA (Zugänge auf Basis A2LL; ohne Optionskommunen; eigene Berechnungen). © IAB

Meldeversäumnis

Nimmt ein Klient einen Termin etwa für eine Beratung nicht wahr, so wird seine Regelleistung – also das Arbeitslosengeld II (ALG II) ohne Kosten für Unterkunft und Heizung – um 10% gekürzt. Meldeversäumnisse bilden die einzige Normverletzung, die bei Jüngeren nicht schärfer sanktioniert wird als bei 25-Jährigen und Älteren. Fast 60% aller Sanktionen bei Jüngeren gehen hierauf zurück (vgl. Tabelle 1).

Größere Pflichtverletzung

Weigert sich ein junger Klient, z. B. eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen, wird die Regelleistung ganz gestrichen. Lebensmittelgutscheine können beantragt, müssen aber nicht genehmigt werden. Gut ein Drittel (36%) der Sanktionen bei jungen Arbeitslosen basiert auf solch größeren Pflichtverletzungen (vgl. Tabelle 1).

Die Sanktionsregeln des SGB II

Mit dem SGB II wurden 2005 die Arbeitslosen- und die Sozialhilfe zur „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ zusammengeführt. Diese folgt zwei Leitlinien: dem Primat fast jeder Erwerbsarbeit zur Sicherung des Lebensunterhalts und der Forderung nach Eigenverantwortung, die – ist sie nicht wie gewünscht vorhanden – durch Aktivierung realisiert werden soll (§ 1 SGB II).

Diese Forderung ist in hohem Maße sanktionsbewehrt: Erfüllt der Hilfebedürftige sie nicht, kann ihm, zeitlich begrenzt, die Grundsicherung gekürzt oder gestrichen werden. Parallel wurde die Zumutbarkeit ausgeweitet (§ 10 SGB II): Qualifikations- oder Berufsschutz besteht kaum mehr, ungünstige Arbeitsbedingungen sind in Kauf zu nehmen. Sanktioniert werden Meldeversäumnisse (§ 31 Abs. 2 SGB II): Wenn der Klient ohne wichtigen Grund (z. B. attestierte Erkrankung) einen Termin beim SGB-II-Träger nicht wahrnimmt, wird die Regelleistung bei Jüngeren wie Älteren um 10 % gekürzt. Die anderen Regeln des § 31 SGB II zielen auf größere Pflichtverletzungen. Hier macht es einen Unterschied, ob man unter 25 Jahre alt oder 25 Jahre und älter ist. Begründet wird dies mit einer Ausgewogenheit des Förderns (vgl. hierzu § 3 Abs. 2 SGB II) und Forderns: „Der staatlichen Verpflichtung zur Beschäftigung jugendlicher Menschen auf der einen Seite stehen die schärferen Sanktionsregelungen (...) auf der anderen Seite gegenüber“ (BT-Drucksache 15/1516).

Jüngeren wird die Regelleistung nicht nur wie bei Älteren um zunächst 30% gekürzt, sondern für maximal drei Monate ganz gestrichen (§ 31 Abs. 5 SGB II). Beispiel: Eine Hilfebedürftige mit höchster Regelleistung (359 €) bricht ein Bewerbungstraining ohne wichtigen Grund ab. Ist sie 24 Jahre alt, werden die 359 € komplett gestrichen; ist sie 25 Jahre alt, erhält sie den um 30% gekürzten Betrag in Höhe von 251,30 €. Miete und Heizkosten werden während der Sanktion weiter erstattet, meist direkt an die Vermieter/-innen. Sachleistungen (etwa Lebensmittelgutscheine oder Kleidung) können auf Antrag gewährt werden; sie sollen gewährt werden, wenn Minderjährige in der Bedarfsgemeinschaft leben (§ 31 Abs. 3 SGB II); ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht. Diese schärferen Sanktionen werden insbesondere dann verhängt, wenn sich ein/e KlientIn trotz Rechtsfolgenbelehrung weigert eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen (bis Ende 2008; Weisung der BA vom 20.12.2008),

- die darin fixierten Pflichten zu erfüllen,
- eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzuführen (§ 31 Abs. 1 SGB II).

Im Wiederholungsfall werden bei Jüngeren seit Januar 2007 auch die Kosten für Unterkunft und Heizung nicht mehr erstattet. Als „wiederholt“ gelten gleichartige Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres. Erklärt sich der Hilfebedürftige nachträglich zur Pflichterfüllung bereit, kann die Leistung für Unterkunft und Heizung wieder erbracht werden (§ 31 Abs. 5 SGB II). Bei Älteren wird bei der ersten Wiederholung die Regelleistung um 60% gekürzt; erst bei weiteren Pflichtverletzungen wird totalsanktioniert. Werden während der Totalsanktion keine Gutscheine bezogen (weil sie nicht beantragt oder bewilligt wurden), liegt kein Leistungs-

bezug mehr vor. Dadurch erlischt für die Sanktionsdauer die Sozialversicherungspflicht des SGB-II-Trägers. Bestand keine Familienversicherung, entfiel bis 2007 der Krankenversicherungsschutz; rechtlich gab es die Möglichkeit, „Hilfen zur Gesundheit“ des SGB XII in Anspruch zu nehmen. Seit April 2007 bleiben Totalsanktionierte formal krankenversichert, müssten die Beiträge aber selber bezahlen (Strömer 2010). Da dies kaum möglich ist, besteht rechtlich nur ein reduzierter Anspruch auf medizinische Versorgung bei akuten Schmerzen oder Schwangerschaft. Sanktionen dauern grundsätzlich drei Monate.

Seit 2006 kann die Dauer bei unter 25-Jährigen auf sechs Wochen verkürzt werden

(§ 31 Abs. 6 SGB II). Explizit ausgeschlossen (§ 31 Abs. 6 SGB II) ist eine Abmilderung der Folgen der Sanktion durch „Hilfen zum Lebensunterhalt“ der Sozialhilfe (SGB XII). Nicht explizit ausgeschlossen ist die Jugendhilfe (SGB VIII); hier gibt es unterschiedliche Rechtsauffassungen.

Wiederholte größere Pflichtverletzung

Bei Wiederholung werden zusätzlich zur Streichung der Regelleistung die Kosten für Wohnung und Heizung nicht mehr erstattet, das ALG II entfällt also ganz. Genaue Daten zu dieser „Totalsanktion“ liegen nicht vor. Nach Sonderauswertungen der BA-Statistik wurden zwischen Januar 2008 und Juli 2009 bei 30.278 unter 25-jährigen Arbeitslosen Sanktionen verhängt, die zu völliger Leistungsstreichung führten; das sind 19% aller sanktionierten jungen Arbeitslosen (insgesamt 156.552). Dahinter stehen aber verschiedene Gründe, nicht nur die hier interessierenden wiederholten größeren Pflichtverletzungen; statistisch lassen sie sich nicht differenzieren. Zu den 30.278 Fällen zählen zum Beispiel auch Arbeitslose mit vielen Meldeversäumnissen in kurzer Zeit; deren Sanktion kann kumuliert ebenfalls zum Wegfall der Leistung führen. Weiter zählen hierzu Sanktionierte, die mietfrei bei ihren Eltern wohnen; sie erhalten keinerlei Leistung mehr, auch wenn sie größere Pflichten nicht wiederholt verletzt haben.

Bis 2007 entfiel zudem der Krankenversicherungsschutz, sofern Totalsanktionierte nicht familienversichert waren und auch keine Lebensmittelgutscheine bezogen. Seit April 2007 besteht rechtlich Versicherungspflicht bzw. mindestens Anspruch auf medizinische Akutversorgung. Bei allen Pflichtverletzungen gelten Sanktionen grundsätzlich für drei Monate; seit 2006 können sie auf sechs Wochen verkürzt werden.

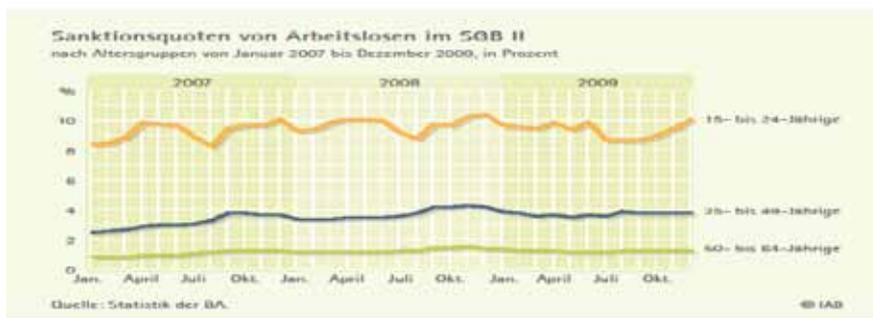
Eckdaten zu Sanktionen

Insgesamt werden nur wenige Arbeitslose sanktioniert: Die Sanktionsquote – hier das Verhältnis von Arbeitslosen mit mindestens einer Sanktion zu allen Arbeitslosen im SGB

II – lag im Dezember 2009 bei 3,7%. Der Wirkungsgrad geht jedoch über die unmittelbar Sanktionierten hinaus: Sanktionsregeln können allein schon durch ihre Existenz oder Androhung wirksam werden und zu regelkonformem Verhalten führen. Sie dürften bspw. „eine allgemeine Atmosphäre des Drucks erzeugen, in der die Konzessionsbereitschaft von Arbeitslosen gegenüber potenziellen Arbeitgebern erhöht wird“ (Kumpmann 2009).

Unter 25-jährige Arbeitslose werden gut dreimal so häufig sanktioniert wie 25-jährige und ältere (10,1 % zu 3,2 % im Dezember 2009) und ihre Sanktionsquote ist über die Jahre hinweg relativ hoch (vgl. Abbildung 1). Im Dezember 2009 hatten 17.303 junge Arbeitslose mindestens eine Sanktion; in drei Jahren (2007 bis 2009) wurden 305.366 Sanktionen gegen junge Arbeitslose erlassen. Junge Männer werden fast doppelt so oft sanktioniert wie Frauen (10,9% zu 6,1% im Juli 2009; Sonderauswertung der BA-Statistik).¹

Abb. 1: **Sanktionsquoten von Arbeitslosen im SGB II nach Altersgruppen von Januar 2007 bis Dezember 2009, in Prozent**



Die hohe Sanktionsquote Jüngerer hat mehrere Gründe. Zum Beispiel ist der Betreuungsschlüssel bei ihnen kleiner (1:91 im Vergleich zu 1:173 bei Älteren; Durchschnitt ohne Optionskommunen; Dezember 2008). Je weniger Klientinnen und Klienten eine Fachkraft hat, desto öfter wird sanktioniert (Kumpmann 2009). Bei intensiverer Betreuung können höhere Anforderungen an Arbeitslose gestellt werden; so kommt es öfter vor, dass diese nicht erfüllt werden. Die bessere Kenntnis des Falls bietet der Fachkraft zudem höhere (Rechts-)Sicherheit bei der Sanktionierung. Junge Arbeitslose sind teils noch in der Adoleszenz bzw. am Beginn ihres Erwerbslebens. Wie vom Gesetzgeber gewollt, werden sie auch aus pädagogischen Motiven heraus sanktioniert – hier-

1 Die Gründe hierfür sind nicht erforscht. Allgemein ist die Frage in Deutschland noch wenig untersucht, ob bestimmte Klientinnen und Klienten – etwa solche, die im Umgang mit Behörden aufgrund von niedriger Bildung und sozialer Herkunft besonders ungeübt sind – erhöhte Gefahr laufen, sanktioniert zu werden (Schneider 2007; Institut für Arbeit und Qualifikation u. a. 2009). Anders in den USA: So weisen Schram u. a. (2009) nach, dass niedrige Bildung oder schwarze Hautfarbe die Wahrscheinlichkeit einer Sanktion steigern. Ein Grund könnten (unbewusste) Vorurteile von Behördenmitarbeiter/-innen sein.

auf deuten die Intensivinterviews mit Fachkräften im IAB-Projekt hin, die nun etwas genauer vorgestellt werden.

Erfahrungen von Fachkräften mit dem Sanktionsinstrumentarium

Fast alle interviewten Vermittler/-innen und Fallmanager/-innen halten eine Sanktionsmöglichkeit grundsätzlich für sinnvoll – bei allen Unterschieden im Detail. Ihre Einschätzungen variieren aber deutlich je nach Sanktionsregel.

Meldeversäumnis

Diese relativ milde Sanktion (Kürzung des Regelsatzes um 10%) wird am häufigsten verhängt, denn anders als bei den scharfen Sanktionen verlange sie weniger eine „Gewissensentscheidung“ (Vermittlerzitat). Auch wird die Sanktionierung von Meldeversäumnissen am ehesten positiv bewertet. Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit würden gefördert, mithin also Tugenden, wie sie die jungen Klient/innen auch im Arbeitsleben bräuchten. Dazu ein Interviewzitat:

„Bei völlig Unstrukturierten denke ich: Auch gut, 10 %-Kürzung, wenn es dir hilft, dann lass es dir über drei Monate hinweg einen Hunderter kosten, das ist gut investiertes Geld.“

Die Beziehung zwischen Fachkraft und KlientIn würde dadurch häufig verbindlicher und ernsthafter. Aber schon eine Kürzung um 10 % – beim Höchstsatz von 359 Euro sind dies 36 Euro im Monat weniger – treffe Hilfebedürftige sehr („Das sind verarmte Personen, die sind ganz schnell am Anschlag“).

Größere Pflichtverletzungen

Gerade bei größeren Pflichtverletzungen ist es für die Interviewten schwierig, Verhaltensänderungen ursächlich auf Sanktionen zurückzuführen. Sie können auch mit der Reifung von Heranwachsenden zusammenhängen. Generelle Aussagen fallen Fachkräften auch deshalb schwer, weil die meisten sowohl positiv wie negativ bewertete Wirkungen beobachten. Unter diesem Vorbehalt schildern sie ein breites Erfahrungsspektrum. So können Sanktionen vereinzelt positive Initialkraft entfalten und den Berufseinstieg fördern:

Eine junge Dame hat eine berufsvorbereitende Maßnahme abgebrochen, hat dann als Küchenhilfe gearbeitet. Da hat sie sich total reingehangen und nach 6 Wochen hat ich die Sanktion zurückgenommen. Jetzt hat sie eine Ausbildung als Restaurantfachfrau. Sie hat gemerkt, sie hat Mist gebaut und hat ihr Verhalten geändert.

Das erzieherische Mittel Sanktion – eine Interviewte spricht von „Holzhammermethode“ – sei aber hart:

Er hat die Sanktion überstanden, im wahrsten Sinne des Wortes überlebt, mit Lebensmittelgutscheinen und

allem Drum und Dran. So dass er sich das sicher vor der nächsten Sanktion überlegen wird.

Bei Manchen zeige sich aber keinerlei erzieherische Wirkung – etwa bei (ehemaligen) Drogenabhängigen oder Klientinnen und Klienten mit vermuteten anderen Einkommensquellen wie Schwarzarbeit oder (Klein-)Kriminalität. Leistungsbezieher/-innen sollen – dem SGB II entsprechend – durch Sanktionen oder deren Androhung bewegt werden, auch niedrig entlohnte Arbeit anzunehmen, um den Leistungsbezug zu beenden oder zu reduzieren. Manche Interviewte betrachten dies eher als unproblematisch („Ohne Sanktionen wäre eine Integration oft gar nicht möglich“), manche nachdenklich:

Wenn er ein Gehalt in Höhe des ALG II bekommt, ist es schwer, das als gutes Angebot zu bezeichnen. Wenn ich vernünftig bezahlte Arbeit anbieten könnte, müsste ich ihn nicht sanktionieren.

Wird von Arbeitsaufnahmen berichtet, so handelt es sich ganz überwiegend um unqualifizierte Zeitarbeit und Helfertätigkeit, instabil und schlecht entlohnt.² Einige der vom IAB Interviewten problematisieren, inwieweit solche Arbeitsaufnahmen wünschenswert sind – gerade bei jungen Menschen:

Sanktionen drängen manche dazu, sich schnell irgend-einen Job zu suchen, irgendwas. Was aber bei unter 25-Jährigen bedenklich ist, sollte es doch um Qualifizierung gehen, um nachhaltige Integration. Und 19-Jährige bei einer Zeitarbeitsfirma, das geht nicht lange.

Auch ziehe die Sanktion einen „Überlebenskampf“ nach sich, der der angestrebten Integration ins Erwerbsleben widerspräche, „da sie nur noch damit beschäftigt sind, sich über Wasser zu halten“. Lebensmittelgutscheine würden oft nicht beantragt, weil sie als entwürdigend und stigmatisierend erlebt würden:

Die schämen sich mit diesem Lebensmittelgutschein ins Geschäft zu gehen, den Ausweis vorzuzeigen und zu sagen: Ich möchte damit bezahlen.

Wiederholte größere Pflichtverletzung

Seit 2007 kann bei wiederholter Pflichtverletzung zusätzlich die Kostenerstattung für Miete und Heizung eingestellt werden. Von den 26 Interviewten halten vier diese Regelung für richtig („Ja, es ist hart, aber bei diesem jungen Mann nicht hart genug!“). Alle anderen betrachten sie als zu scharf. Sie nutzen diese allenfalls im Ausnahmefall, also wenn Klientinnen und Klienten „jegliche Mitarbeit verweigern“. Die meist ablehnende Haltung speist sich aus sozialen Motiven, aber auch aus der Wahrnehmung eines Widerspruchs zwi-

schen Totalsanktion und übergeordnetem Ziel der „Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit“ (§ 1 Abs. 2 SGB II):

Es ist zu hart, die fliegen aus der Wohnung und kommen keinen Schritt weiter. Welche Auffangmöglichkeiten gibt es für solche jungen Leute? Wenn keine Miete mehr bezahlt wird, stehen sie auf der Straße – und dann? Ziel des SGB II ist Integration in den Arbeitsmarkt. Leute obdachlos zu machen, geht am Ziel vorbei, finde ich.

Daten zur sanktionsbedingten Wohnungslosigkeit liegen nicht vor. Die bundesweite Dachorganisation der Einrichtungen und sozialen Dienste der Wohnungslosenhilfe benennt einen „deutlich spürbaren Anstieg (der Wohnungslosigkeit, Anm. der Verf.) in der Altersgruppe der U-25-Jährigen“ und sieht dies als „direkte Folge der Verschärfung der Sanktionsregelungen für diese Altersgruppe im SGB II“ (Pressemitteilung vom 3.6.2008).

Ein weiteres normativ-rechtliches Argument zielt implizit auf das soziokulturelle Existenzminimum bzw. auf die verfassungsrechtlich geschützte Menschenwürde (Art. 1 Grundgesetz):

Ich wüsste kein Beispiel, wo auch die Kosten der Unterkunft gekürzt wurden, weil wir alle sagen, das können wir eigentlich nicht verantworten. Man nimmt nicht nur jemandem die Lebensgrundlage, sondern auch noch das Dach über dem Kopf. Jeder muss doch einen Rechtsanspruch auf eine Wohnung haben.

Diese Sanktion birgt noch ein Problem: Bezieht der Totalsanktionierte keine Sachmittelgutscheine – weil sie nicht beantragt oder genehmigt wurden – so erlischt in dieser Zeit die Krankenversicherungspflicht des Trägers. Bis 2007 waren Totalsanktionierte nicht krankenversichert, wenn sie nicht familienversichert waren – und das sei hart gewesen:

Abartig, manchmal erstaunt mich das. Die kriegen die 3 Monate rum und sind dann wieder krankenversichert. Die brauchen dann keinen Arzt. Die sind hart im Nehmen, harte Jungs teils. Straßenkinder – so nenn ich sie manchmal für mich.

Seit April 2007 haben Totalsanktionierte ohne Gutscheinebezug rechtlich mindestens Anspruch auf medizinische Versorgung bei akuten Schmerzen oder Schwangerschaft.

In der Praxis scheinen diese Regelungen aber nur bedingt zu greifen – so Befunde aus unseren Interviews und andere Studien (Grießmeier 2009; Strömer 2010). Fachkräfte sind nicht immer ausreichend über Fragen des Krankenversicherungsschutzes informiert; zu bedenken ist die hohe Personalfuktuation bei SGB-II-Trägern. So wissen auch Totalsanktionierte nicht immer, dass sie Gutscheine beantragen sollten bzw. seit 2007 zumindest reduzierten Krankenversicherungsschutz haben. Auch wenn in den Sanktionsbescheiden darüber informiert wird, ist fraglich, inwieweit Laien juristische Schreiben im Detail verstehen.

² Ähnlich eine quantitative Studie für die Schweiz: Hier zeigen sich zwar positive Effekte von Sanktionen auf Übergänge in Arbeit, aber negative auf Entlohnung und Stabilität der Beschäftigung (Arni u. a. 2009)

Besondere Risiken und Folgen

Über unerwünschte Nebenwirkungen berichten Fachkräfte sowohl in Bezug auf Sanktionen für einmalige als auch für wiederholte größere Pflichtverletzungen.

Gefahr von Kleinkriminalität, Schwarzarbeit oder Verschuldung

Die Sanktionierung von Pflichtverletzungen im SGB II könne weit kritischeres abweichendes Verhalten produzieren: Hat mir eine Mutter schon vorgeworfen: Was kürzen Sie denn meinen Sohn, jetzt klaut er wieder. Interviewte Fachkräfte verweisen ferner auf die Gefahr von Schwarzarbeit und (weiterer) Verschuldung. Letztere könne zu monatelanger Nacharbeit für Sanktionierte und Beratungsstellen führen (Räumungsklagen, Kündigung von Bankkonten etc.; Griebmeier 2009). So würden Ressourcen vom Ziel der Arbeitsmarktintegration wegelenkt:

Kunden, die Raten bezahlen, und wenn es nur 10,20 Euro im Monat sind: Ich weiß, wenn er das nicht macht, platzt der Ratenvertrag und er muss wieder zur Schuldenberatung oder bekommt sonstige Probleme.

„Verschwinden“ von Hilfebedürftigen

Im Umfeld von Sanktionen scheint es immer wieder zu einem „Verschwinden“ junger Hilfebedürftiger zu kommen: Der Kontakt zum SGB-II-Träger bricht vorübergehend oder längerfristig ab. Teils beruhe dies auf dem Missverständnis, aktuell Sanktionierte müssten nicht an Maßnahmen teilnehmen:

Wir hatten einen Fall, der ist nach der Sanktionierung verschwunden. Der Bruder ist auch nicht mehr im Kurs aufgetaucht. Die haben gesagt: Wir haben nichts mehr zu essen, wir kriegen kein Geld, warum sollten wir noch zu euch kommen?

Das Verschwinden gründe aber auch auf Überforderung und Resignation:

Oft haben Jugendliche so viele Probleme, dass sie nicht wissen, wie sie die regeln können. Auch haben sie niemanden, der sie dabei unterstützt und sagen, „das hat keinen Sinn mehr, da kann ich gleich zu Hause bleiben.“ Ein Jugendlicher kam nicht mehr, auf den ist alles eingestürzt, der hatte ein Gerichtsverfahren anstehen.

Problematisch sei ein Verschwinden nicht zuletzt für die berufliche Integration:

Ein Kunde mit einer 100 % Sanktion hat sich komplett aus dem Leistungsbezug abgemeldet und ist in eine Wohnwagensiedlung gezogen. Da hat man keinen Einfluss mehr auf die berufliche Orientierung, wenn er sich zurückzieht und sagt: „Ich schnorre mich bei anderen durch. Ich weiß nicht, ob das das Ziel ist“.

Fehlentscheidungen bei psychisch Beeinträchtigten

Psychisch Kranke werden nicht sanktioniert, so Interviewte. Fraglich ist, inwieweit psychische Erkrankungen immer als solche erkannt werden können. Damit verbindet sich die Gefahr von Fehlentscheidungen:

Manchmal sind Pflichtverletzungen vielleicht mit einem Krankheitswert verbunden, der aber noch nicht manifest ist. Die Leute gehen nicht zum psychologischen Dienst oder zum Arzt.

Gesamte Bedarfsgemeinschaft betroffen

Mit Sanktionen sollen Einzelne bestraft werden. Aber jede zweite Sanktion bei jungen Arbeitslosen entfällt auf Personen, die etwa mit Eltern oder eigenen Kindern zusammenleben (Juli 2009; Sonderauswertung der BA-Statistik). Sanktionen treffen so die gesamte Bedarfsgemeinschaft.

Wünsche von Fachkräften zum Sanktionsinstrumentarium

Ein Teil der Interviewten sieht insgesamt keinen größeren Änderungsbedarf an den gesetzlichen Regeln bei Jüngeren. Viele bemängeln aber die Schärfe der Sanktion bei größeren Normverletzungen, Totalsanktionen werden teils massiv kritisiert.³

Statt kompletter Streichung wünschen sich die meisten eine Kürzung der Regelleistung wie bei Älteren. Hier ein Beispiel für die grundsätzlich zustimmende, im Konkreten aber kritische Sicht auf Sanktionen:

100 %-Sanktionen sind einfach streng. Man hat so wenig Spielraum zu sagen, jemand hat zwar eine Vereinbarung nicht eingehalten und man möchte auch sanktionieren, um die Konsequenz aufzuzeigen, aber es ist ein sehr großer Schritt zu sagen, jetzt ist das ganze Geld weg. Ich wünsche mir einen Zwischenschritt, dass man kürzen könnte, dass es derjenige merkt, aber nicht direkt 100 %.

Fazit und offene Fragen

Mit Ausnahme von Meldeversäumnissen werden junge Hilfebedürftige schärfer sanktioniert als ältere. Ein Blick in andere Rechtsgebiete und Länder zeigt, dass größere Strenge gegen Jugendliche nicht unbedingt üblich ist. Während das Jugendstrafrecht – auch aus pädagogischen Gründen – beansprucht, milder zu sein als das Erwachsenenstrafrecht, ist dieses Prinzip im SGB II umgedreht. Dabei scheint Deutschland eine Sonderstellung einzunehmen; Großbritan-

3 Kritische Sichtweisen scheinen nicht selten zu sein. So begründet das BMAS (2006b) die Einführung einer auf sechs Wochen verkürzten Sanktionsdauer damit, dass die bisherige Regelung „in der Praxis (...) als zu hart empfunden“ wurde.

nien und Frankreich etwa kennen keine strikteren Sanktionen für Jüngere (Bieback 2009).

Junge Arbeitslose werden zudem häufiger sanktioniert als ältere: Ihre Sanktionsquote ist über die Jahre hinweg etwa dreimal so hoch. Meist stehen dahinter Meldeversäumnisse, bei Jüngeren noch etwas häufiger als bei Älteren.

Bei den SGB-II-Trägern befinden Fachkräfte – in der Regel aus Vermittlung und Fallmanagement – über Sanktionen. Mit einer qualitativen Studie lassen sich keine gesicherten Aussagen treffen, wie die Fachkräfte insgesamt über Sanktionen bei Jüngeren denken. In den Intensivinterviews mit 26 Vermittler/-innen und Fallmanager/-innen wird deutlich, dass fast alle die grundsätzliche Möglichkeit einer Sanktion begrüßen. Eher positiv wird die Sanktion beurteilt, die relativ mild und für alle Altersgruppen gleich ist: die Kürzung der Regelleistung um 10 % beim Meldeversäumnis. Uneinheitlicher, insgesamt aber weitaus kritischer beurteilen sie die Streichung der gesamten Regelleistung bei größerer Pflichtverletzung. Die meisten Interviewten betrachten dies als zu hart und oft wenig sinnvoll in Hinblick auf eine nachhaltige Integration ins Erwerbsleben. Im Gegenteil können Sanktionen und ihre Folgen (Verschuldung, Ergreifen perspektivloser Jobs etc.) diese sogar erschweren. Die Interviewten würden meist gestufte Sanktionen wie bei Älteren vorziehen.

Am häufigsten und schärfsten kritisieren sie die Totalsanktion bei wiederholter größerer Pflichtverletzung, bei der nicht nur die Regelleistung, sondern auch die Leistung für Miete und Heizung gestrichen wird. Einige lehnen sie klar ab, weil sie sie nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können.

Über die hier vorgestellte Sicht der Fachkräfte hinaus sollte eine Diskussion um Sanktionen weitere prinzipielle und normative Fragen berücksichtigen. Leistungskürzungen und -streichungen in der Grundsicherung bergen besondere Brisanz. Diese zeigt sich bei Jüngeren schärfer, besteht prinzipiell aber auch bei Älteren: Sanktionen bilden ein arbeitsmarktpolitisches Instrument, durch das Hilfebedürftige zeitlich begrenzt unter dem soziokulturellen Existenzminimum leben müssen.

Darf aber Hilfebedürftigen die Grundsicherung durch Sanktionen überhaupt entzogen werden - gleichgültig, ob teilweise oder ganz? Oder muss Arbeitsmarktpolitik das soziokulturelle Existenzminimum respektieren, auch bei regelwidrigem Verhalten von Leistungsbezieher/-innen? Markiert dieses Existenzminimum also eine Grenze, die nicht unterschritten werden darf?⁴

Das Forschungsprojekt

Über Sanktionen in der Grundsicherung ist noch wenig bekannt. Im qualitativ explorativen IAB-Projekt „Sanktionen im SGB II“ werden sie für junge Arbeitslose näher beleuchtet und zwar aus zwei Perspektiven:

1. Aus Sicht von Expert/-innen: Mit 26 Fachkräften aus Vermittlung und Fallmanagement in neun ARGEn und zwei Optionskommunen wurden offene Leitfadenterviews durchgeführt; ein Auswahlkriterium waren unterschiedlich hohe Sanktionsquoten. Die Intensivinterviews (durchschnittliche Dauer: 110 Min.) erlauben differenzierte Einblicke ins Sanktionsgeschehen, nicht aber repräsentativ-verallgemeinerbare Aussagen. Zusätzlich zu diesem umfassenden Textmaterial wurden Gespräche etwa mit Führungskräften in SGB-II-Trägern oder Betreuer/-innen bei Maßnahmeträgern transkribiert. Das Material wurde durch qualitative Inhaltsanalyse ausgewertet. Der IAB-Kurzbericht fußt, neben Sonderauswertungen der BA-Statistik, auf diesem Teil des Projekts; die Interviewzitate wurden der Schriftsprache angeglichen.

2. Aus Sicht von Betroffenen: Wie sehen sie die Sanktion? Warum haben sie sich regelwidrig verhalten? Wie leben sie während der Sanktion? Das sind Fragen, die in diesen Interviews interessieren. Sie werden derzeit vorbereitet.

4 So wäre auch nach der Verfassungskonformität des § 31 SGB II zu fragen. Bei ihrer juristischen Erörterung der Neufassung des § 31 zum 1. August 2006 kommen etwa Wunder/Diehm (2006) zum Schluss, dass sich diese „wohl gerade noch am Rande der Verfassungskonformität befindet“.

Projekte zur Vermeidung von Stromsperrungen und Stromschulden sowie zur Einsparung von Energiekosten bei Haushalten mit geringem Einkommen in München

Dipl. Soziologin Barbara Schmid, Sozialreferat Schuldner- und Insolvenzberatung der Stadt München

In München werden insgesamt drei Energieberatungsprojekte für Haushalte mit geringem Einkommen angeboten.

Dies sind:

- „Sozialpädagogisch begleitete Energieberatung von Haushalten mit Energieschulden“; gefördert vom Sozialreferat, durchgeführt durch I.S.AR. GmbH.
- „Energieberatung für Haushalte mit geringem Einkommen“; durchgeführt von den Stadtwerken München (SWM) mit den Projektpartnern: Wohlfahrtsverbänden, Wohnforum München gemeinnützige GmbH, Landeshauptstadt München, Sozialreferat und der Arbeitsgemeinschaft für Beschäftigung München GmbH (ARGE).
- „Aktion Stromspar-Check München“ (von Frauen für Frauen), gefördert u.a. aus Bundesmitteln und Mitteln der ARGE; durchgeführt durch „WeisseTrennung Rabe“, Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. mit den Projektpartnern: Landeshauptstadt München, Sozialreferat und der ARGE.

Darüber hinaus gibt es zur Vermeidung und Behebung von Sperrungen der Energieversorgung für Härtefälle den Härtefallfonds „Frühwarnsystem zur Vermeidung von Stromsperrungen“, ein Projekt des Sozialreferats gemeinsam mit den SWM und den Wohlfahrtsverbänden.

Bevor diese Projekte im Einzelnen dargestellt werden, möchte ich darauf eingehen, warum es sich lohnt, in diese Projekte zu investieren.

1. Warum Energieberatung für Haushalte mit geringem Einkommen?

Ver- und überschuldete Haushalte, Haushalte mit Bezug von SGB II-Leistungen bzw. SGB XII-Leistungen sowie Haushalte mit geringem Einkommen haben häufig Probleme, die regelmäßigen Energiekosten zu decken. Energieschulden können in letzter Konsequenz dazu führen, dass Energie vom Energieanbieter gesperrt wird und der Haushalt beispielsweise auf elektrisches Licht, auf Kochen und je nach Energiequelle auf Warmwasser ver-

zichten muss. Damit ist eine menschenwürdige Existenzsicherung nicht mehr gegeben.

Energieschulden oder ein erhöhter Energieverbrauch können mehrere Ursachen haben.

• Mangelhafter bautechnischer Zustand der Wohnung

Über 76 % des Energieverbrauchs in Privathaushalten entfallen auf die Heizung, weitere 13 % entfallen auf Geräte wie Kühl- und Gefrierschränke, Waschmaschinen sowie Fernseher und Computer, der Rest entfällt auf die Warmwasserversorgung („Energieverbrauch in Privathaushalten“; Arbeitsblatt des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) 2010).

Preiswerte Wohnungen verfügen oftmals über keine ausreichende Wärmeisolierung und keine effizienten Heizsysteme. Zugluft durch nicht schließende Fenster oder Nachtspeicheröfen kann den Energieverbrauch und damit die Energiekosten drastisch erhöhen.

Für Menschen mit geringem Einkommen, die auf preiswerten Wohnraum angewiesen sind, bedeutet dies eine erhebliche finanzielle Belastung. Bei Bezieherinnen und Beziehern von Leistungen nach dem SGB II/XII kann sich dies in einer erhöhten Heizkostenübernahme durch den kommunalen Leistungsträger niederschlagen.

• Energiefressende Haushaltsgeräte

Ein großer Teil des Stromverbrauchs im Haushalt entfällt auf Geräte wie Kühl- und Gefrierschränke, Waschmaschinen sowie Fernseher und Computer (Sylvia Pfeiffer, Energieschulden; veröffentlicht unter www.gvs-beratung/energieberatung).

Im Kauf von neuen Geräten liegt ein erhebliches Energie-sparpotential. Bei der Neuanschaffung einer Kühl-Gefrier-Kombination sind Einsparungen bis zu 100 Euro pro Jahr möglich, bei einer Waschmaschine beträgt die Differenz 38 Euro pro Jahr (Presseinformation SWM vom 12.02.2009). Doch gerade Haushalte mit geringem Einkommen können sich den Kauf von Geräten mit effizientem Energieverbrauch nur schwer leisten. Die Neuanschaffung von Geräten muss aus dem Regelsatz nach dem SGB XII bzw. der Regelleistung nach dem SGB II bestritten werden. Dies sind bei einem Einpersonenhaushalt im SGB II Leistungsbezug 359 € monatlich und bei einem Ein-Personen-Haushalt mit Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 384 € monatlich.

• **Unsachgemäße Bedienung der Haushaltsgeräte**

Ein unsachgemäßer Umgang mit Haushaltsgeräten führt zu erheblichem Energieverbrauch. Energiekosten lassen sich beispielsweise durch das Abschalten des Stand-By-Modus im Jahr bis zu 39 Euro senken, ein Grad weniger Raumtemperatur entspricht 6 Prozent Energieeinsparung bei der Heizung (Presseinformation SWM vom 12.02.2009).

Die Erfahrungen des Projektes „Sozialpädagogische Energieberatung für Haushalte mit Energieschulden“ zeigen, dass Sprachbarrieren häufig zu einer unsachgemäßen Bedienung der Geräte führen. Migrantinnen und Migranten können die Gebrauchsanleitungen nicht verstehen. Darüber hinaus fehlt manchmal das Grundverständnis für die Bedienung von Geräten, die in der Heimat nicht bekannt waren. Migrantinnen und Migranten aus warmen Regionen sind mit den hiesigen Heizsystemen und deren Umgang nicht vertraut.

• **Keine bedarfsgerechten Regelsätze/Regelleistungen im SGB II und SGB XII**

Die Haushaltsenergie (Beleuchtung, Betrieb von Elektrogeräten) gehört zu den aus dem Regelsatz/aus der Regelleistung zu finanzierenden Lebenshaltungskosten.

Da der im Regelsatz/in der Regelleistung für Energiekosten vorgesehene Anteil sehr knapp bemessen ist, kommt es angesichts steigender Energiepreise immer wieder zu Nachforderungen in einer Höhe, die die Haushalte nicht ausgleichen können.

Nach einer Berechnung der Gesellschaft für Verbraucher- und Sozialberatung gGmbH Berlin beträgt die Differenz zwischen den vom Statistischen Bundesamt errechneten durchschnittlichen Ausgaben für Haushaltsstrom für eine Familie mit zwei Kindern und dem im SGB II dafür vorgesehenen Anteil vom Regelsatz 33,85 € pro Monat.

Zudem wurde bei der Berechnung der Regelleistung für Energiekosten nicht berücksichtigt, dass Erwerbslose durchschnittlich wesentlich länger als Erwerbstätige zu Hause sind, so dass sich schon durch den Umstand des täglich längeren Aufenthalts in der Wohnung ein höherer Verbrauch ergibt.

Fazit: Warum Energieberatung sich lohnt

Mit effizienten Geräten und energiebewusstem Verhalten lassen sich je nach Haushaltsgröße jährlich bis zu mehrere hundert Euro sparen. Die Modellrechnung ergibt ein Einsparpotential von insgesamt rund 300 Euro pro Jahr (Berechnungen der Deutschen Energieagentur für einen Vier-Personen-Haushalt (www.stromeffizienz.de)).

Gerade für Menschen mit geringem Einkommen sind diese Einsparpotentiale wichtig, um sich nicht zu ver- und überschulden und um Stromsperrungen zu vermeiden.

Dieses Einsparpotential wirkt sich zudem auf den öffentlichen Haushalt der Gemeinden und Städte aus, die die Kosten der Unterkunft, die so genannten KdU Leistungen einschließlich Strom und Heizung, übernehmen. Last but not least wird damit auch ein wesentlicher Beitrag zur Reduzierung von CO₂-Emissionen geleistet.

Um Einsparungspotentiale zu nutzen, sind neben einer gezielten Energieberatung die Finanzierung von energiesparenden Geräten und die Verbesserung der baulichen bzw. energetischen Standards bei preiswertem Wohnraum notwendig. Darüber hinaus ist es wichtig, bei der Berechnung des Regelsatzes im SGB II und SGB XII die gestiegenen Energiekosten zu berücksichtigen.

2. Die Projekte in München

2.1 Härtefallfonds für Haushalte mit Energieschulden des Sozialreferats mit den SWM und den Wohlfahrtsverbänden

Die SWM und das Sozialreferat haben im Herbst 2005 eine Kooperationsvereinbarung zur Vermeidung und Behebung von Sperrungen der Energieversorgung für bestimmte Härtefallgruppen verabredet und Ende 2006 die Münchner Wohlfahrtsverbände in diese Regelung einbezogen (Beschluss des Sozialausschusses vom 21.09.2005 „Aufbau eines Frühwarnsystems, um Stromsperrungen zu vermeiden“). Die Vereinbarung sieht für bestimmte Härtefälle (Familien mit minderjährigen Kindern, Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit, wie zum Beispiel chronisch Kranke, Behinderte und alte Menschen sowie sonstige Personen, die sich in einer besonderen sozialen Notlage befinden und bei denen die Zahlungsrückstände nicht grob fahrlässig selbst verschuldet sind) ein standardisiertes Verfahren vor, um bereits vorliegende oder drohende Sperrungen der Energieversorgung zu vermeiden oder zu beheben. In diesen Härtefällen wird in der Regel eine Vergleichsvereinbarung mit den SWM, mit finanzieller Hilfe der städtischen Stiftungsverwaltung und einer Selbstbeteiligung der Stromschuldnerinnen und Stromschuldner erzielt.

2009 konnten bei über 350 Haushalten Stromsperrungen vermieden bzw. aufgehoben werden. Sofern Stiftungsmittel eingesetzt wurden, kamen diese vorrangig von der Stiftung Wohlfahrtsfonds, der Stiftung Münchner Nothilfe, der Münchner Sozialstiftung, den Vereinigten Wohlfahrtsstiftungen der Landeshauptstadt München und der Stiftung zur Förderung von alleinerziehenden Müttern.

Darüber hinaus machen die ARGE und das Sozialreferat von der Möglichkeit der Direktüberweisung für Stromabschlagszahlungen bei Leistungsbezieherinnen und -bezieher Gebrauch. Im Juli 2010 wurde durch die ARGE für über 3.240 Bedarfsgemeinschaften und durch das Sozialreferat für über 1.180 SGB XII-Haushalte eine Direktüberweisung der Stromabschläge an die SWM durchgeführt.

Bewertung der Beratung und Kooperation

Nach Auskunft aller Beteiligten hat sich die Kooperation sehr bewährt und ist zu einem wirksamen Instrument zur Abwendung von Stromsperrungen und Stromschulden geworden. Die Erfahrungen zeigen, dass zusätzlich zur Behebung der Stromschulden auch eine Analyse des ver-

gleichsweise hohen Stromverbrauchs notwendig ist, um eine nachhaltige Reduzierung des Energieverbrauchs der Haushalte zu erreichen. Die Haushalte mit Energieschulden werden deshalb immer mehr an die Energieberatung der SWM oder die sozialpädagogisch begleitete Energieberatung weitergeleitet. Diese Kooperation soll in Zukunft noch weiter ausgebaut werden.

Förderung durch das Sozialreferat

Der Härtefallfonds wird aus Stiftungsmitteln des Sozialreferats in Höhe von jährlich bis zu 100.000 Euro finanziert. Hinzu kommen ein anteiliger Verzicht der Stadtwerke München sowie ein Eigenanteil durch den verschuldeten Haushalt selbst. In geeigneten Fällen kann ein Darlehen im SGB II oder SGB XII ausgereicht werden.

2.2 Sozialpädagogisch begleitete Energieberatungen von Haushalten mit Energieschulden des Sozialreferats und I.S.AR. GmbH

Im Jahr 2007 hat das Sozialreferat in Zusammenarbeit mit der I.S.AR. GmbH (Institut für Sozialpädagogische Arbeit) das Pilotprojekt „Sozialpädagogisch begleitete Energieberatung von Haushalten mit Energieschulden“ in der Sozialregion Laim/Schwanthaler Höhe gestartet.¹ Seit Frühjahr 2009 wird das Projekt in allen Sozialbürgerhäusern umgesetzt.

Haushalte mit Energieschulden und hohem Energieverbrauch werden von den Sozialbürgerhäusern an die I.S.AR. GmbH vermittelt. Auch die „Energieberatung für Haushalte mit geringem Einkommen“ (siehe Punkt 2.3) vermittelt an I.S.AR. bei Multiproblemfällen.

Je nach Erfordernis wurden die Haushalte ein- bis viermal von I.S.AR. im Rahmen von Hausbesuchen beraten und unterstützt. Die Beratung beinhaltet zunächst eine Bestandsaufnahme des Verbrauchs bei Strom, Heizung und Wasser sowie der vorhandenen Elektrogeräte und der wohnlichen Rahmenbedingungen (Heizung, energetischer Zustand der Wohnung). Anschließend wird das persönliche Verhalten beim Energieverbrauch erörtert. Dabei erhalten die Haushalte eine ausführliche Beratung über Maßnahmen zur Senkung der Energiekosten und - wenn erforderlich - auch eine längerfristige Anleitung zu Verhaltensänderungen. Seit 2009 wurden 55 Haushalte beraten, davon waren die Hälfte Migrantinnen und Migranten.

Bewertung der Umsetzung und Kooperation

Die beteiligten Dienststellen bewerten den Nutzen dieses Projekts für die Zielgruppe sehr positiv. Stromschulden und Stromsperrungen können durch Aufklärung über Energieverbrauch und Verhalten vermieden oder behoben werden.

¹ Die Dienstleistungen des Sozialreferates und der ARGE werden dezentral und gemeinsam unter einem Dach in 13 Sozialregionen in den so genannten „Sozialbürgerhäusern“ angeboten (mehr dazu unter www.muenchen.de/sbh)

Beispielsweise lag die Ursache für den hohen Stromverbrauch bei 30 % aller Haushalte am falschen Umgang mit Nachtspeicheröfen.

Förderung durch das Sozialreferat

Das Sozialreferat fördert das Pilotprojekt seit Februar 2007. Im Jahr 2009 standen Haushaltsmittel in Höhe von max. 70.000 € pro Jahr zur Verfügung.

2.3 Energieberatung für Haushalte mit geringem Einkommen der SWM mit den Partnern: Wohlfahrtsverbände, Wohnforum München gemeinnützige GmbH, Landeshauptstadt München, Sozialreferat und ARGE

Die SWM und die Münchner Wohlfahrtsverbände führen das Projekt Energieberatung für Haushalte mit geringem Einkommen durch. Zielgruppe sind Haushalte, die Transferleistungen wie Grundsicherung für Arbeitssuchende, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfen zum Lebensunterhalt erhalten oder über ein Einkommen in vergleichbarer Höhe verfügen. Mit der Projektkoordination hat die SWM die Wohnforum München gGmbH beauftragt. Hinsichtlich der Akquise kooperieren das Sozialreferat, die ARGE, die Wohlfahrtsverbände und die Wohnforum gGmbH.

Die 1 bis 1,5stündige Beratung erfolgt im Haushalt durch speziell geschulte ehrenamtliche Energieberaterinnen und Energieberater der Wohlfahrtsverbände. Themen der Beratung sind:

- „Energiefresser“ und Schwachstellen im Energieverbrauch
- Strom-, Heizungs- und Warmwassernutzung des Haushaltes
- Stromverbrauch einzelner Haushaltsgeräte inkl. Messung,
- Überprüfung der Luftfeuchtigkeit und Vermeidung von Schimmel
- Optimierung der Heizungs- und Warmwassereinstellungen,
- Tipps zur Beleuchtung.

Jeder Haushalt erhält zu Beginn der Beratung eine Energiesparbox (Informationsbroschüre, zwei Energiesparlampen, eine 3er-Steckerleiste sowie ein Kühlschrankschrankthermometer). Darüber hinaus werden ggf. auch Sachmittel wie energiesparende Elektrogeräte (Kühlschränke, Gefrierschränke, Kühl-Gefrier-Kombinationen, Waschmaschinen und in Einzelfällen Geschirrspüler) vergeben.

Für das gesamte Beratungsprojekt stellen die SWM rund 2,5 Millionen Euro für Personal und Sachmittel bereit, davon alleine bis zu 1,2 Mio. € für energiesparende Elektrogeräte.

Bis Ende Juli 2010 fanden insgesamt 4.060 Beratungsgespräche durch die ehrenamtlichen Beraterinnen und Berater der Wohlfahrtsverbände statt und es wurden über 900 Geräte über die Münchner Wohlfahrtsverbände verschenkt.

Das Sozialreferat und die ARGE leisten bei der Vermittlung von Kundinnen und Kunden einen wesentlichen Beitrag.

Vermittlung durch die Sozialbürgerhäuser (Sozialreferat und ARGE)

Mit Beschluss vom 05.03.2009 wurde das Sozialreferat vom Stadtrat beauftragt, „... in geeigneter Form mit diesem Projekt zusammenzuarbeiten, um diese Hilfestellung möglichst vielen bedürftigen Münchner Bürgerinnen und Bürgern zu eröffnen.“

Das Sozialreferat und die ARGE München haben sich für 2010 das Ziel gesetzt, 3.000 Haushalte im SGB II- oder SGB XII-Leistungsbezug bzw. mit geringem Einkommen an die Energieberatung der SWM zu vermitteln.

Seit Beginn des Projektes bis Juli 2010 konnten über 950 Kundinnen und Kunden in das Beratungsprojekt vermittelt werden. Dies geschah durch gezieltes Ansprechen und Motivieren durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialreferats und der ARGE sowie durch Infostände, die das Wohnforum München gGmbH im Auftrag der SWM in den Sozialbürgerhäusern, den dezentralen Dienststellen des Sozialreferates und der ARGE anbietet.

Auch wenn das Projekt bisher erfolgreich ist, muss in der zweiten Jahreshälfte die Vermittlung noch verstärkt werden, um das durchaus ehrgeizige Ziel der Vermittlung von 3.000 Haushalten zu erreichen.

Bewertung der Umsetzung der Energieberatung und Kooperation

Insgesamt besteht bei der Umsetzung der Energieberatung eine gute Kooperation des Sozialreferats mit den SWM und den Wohlfahrtsverbänden.

Die Umsetzung der Energieberatung wird durch regelmäßige Treffen zwischen Vertretungen der SWM, der Wohlfahrtsverbände, der gemeinnützigen Gesellschaft Wohnforum mbH und der Landeshauptstadt München begleitet.

Ein zentrales Thema dieser Treffen ist u.a., wie die Akquise von Kundinnen und Kunden noch verstärkt werden kann. Beispielsweise wurde zwischen dem Sozialreferat und den SWM vereinbart, dass zur Unterstützung der Akquise die gemeinnützige Gesellschaft Wohnforum mbH das Projekt bei Imamen und muslimischen Seelsorgerinnen und Seelsorgern sowie bei Mitgliedern der Glaubensgemeinschaft der Aleviten vorstellt. Auch wird im städtischen Alten- und Servicezentrum in Ramersdorf ein mehrtägiger Infostand stattfinden.

2.4 Aktion Stromspar-Check des Caritasverbandes und des sozialen Betriebes „Weisser Rabe - Soziale Dienste GmbH“

Im Mai 2009 startete das Projekt „Aktion Stromspar-Check“ des Caritasverbandes in München. Es wird von der „Weisser Rabe – Soziale Dienste GmbH“ umgesetzt. Dazu

wurden langzeitarbeitslose Frauen zu Stromsparhelferinnen qualifiziert. Diese beraten Frauen aus einkommensschwachen Haushalten kostenlos, wie sie Energie einsparen können. Bei Bedarf erhalten die Haushalte unentgeltlich Energiesparlampen, Schalterleisten und Perlatoren zum Einsparen des Wasserverbrauchs.

Insgesamt hat der Weisse Rabe seit Mai 2009 bereits 700 Beratungsgespräche durchgeführt. Die Kundinnen werden überwiegend über die Sozialbürgerhäuser geworben. Gerade für Frauen, die sich scheuen, einem Fremden die Tür zu öffnen, stellt dieses Projekt eine gute Alternative zur „Energieberatung für Haushalte mit geringem Einkommen“ dar. Bei Bedarf werden die Kundinnen gezielt an das Projekt „Aktion Stromspar-Check“, weiter vermittelt.

Die ARGE fördert die Energieberatung des Weissen Raben mit 19 Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (MAW-Stellen) in einer Größenordnung bis zu 75.000 Euro pro Jahr für den Projektzeitraum von Mai 2009 bis Juni 2011.

Die „Aktion Stromspar-Check“ ist eine deutschlandweite Aktion des Deutschen Caritasverbandes e.V. und des Bundesverbandes der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands (eaD). Sie wird unterstützt vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie den örtlichen ARGEn für Beschäftigung. Im Rahmen dieser Energieberatung wurden langzeitarbeitslose Menschen im Bereich Energieeffizienz qualifiziert.

3. Erfolgskriterien für die Umsetzung: Kooperation der Partner und Einsatz von Ressourcen

München kann hinsichtlich der Energieberatung von Haushalten mit geringem Einkommen eine stolze Bilanz vorweisen. Vom Frühjahr 2009, dem flächendeckenden Beginn der drei oben beschriebenen Energieprojekte, bis zum Sommer 2010 konnten knapp 5.000 Haushalte mit geringem Einkommen beraten werden und 900 Geräte als Schenkung von den SWM ausgereicht werden. Darüber hinaus erhielten über 350 Haushalte Stiftungsmittel und Darlehen, um Stromsperrungen zu vermeiden.

Diese Erfolgsbilanz konnte nur durch die unter Punkt 2 beschriebenen Kooperationen und erheblichen Einsatz aller Partner – den Stadtwerken München, den Wohlfahrtsverbänden, dem Wohnforum München gemeinnützige GmbH, der ARGE und dem Sozialreferat der Landeshauptstadt München ermöglicht werden.

Dabei stellen sich bei der Vermittlung und Beratung Herausforderungen, die hier nicht verschwiegen werden sollen. Bei der Vermittlung von geeigneten Haushalten besteht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sozialreferat und

der ARGE die Herausforderung darin, im Rahmen der häufig komplexen Beratungssituationen (z.B. bei der Beratung in Gefährdungssituationen, bei Erziehungsfragen, bei der Beratung bezüglich Grundsicherung oder Wohngeld, bei der Suche nach einer Beschäftigung, bei einer Antragstellung auf Arbeitslosengeld II) auch noch auf das Angebot der kostenlosen Energieberatung hinzuweisen. Dies kostet Zeit und bindet Ressourcen, die häufig nicht in der Arbeitsplatzbeschreibung und in den Stellenbemessungen Berücksichtigung finden.

Auch aus Sicht der SWM stellte die größten Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Projektes die Gewinnung von Haushalten mit geringem Einkommen dar. „Hier ist viel Überzeugungskraft notwendig“, so der Leiter des Projektes der SWM.

Vielfach ist es auch eine Überforderung für die Bürgerinnen und Bürger, die mit ihren eigentlichen Problemen schon ausreichend belastet und damit nicht mehr für eine zusätzliche Energieberatung offen sind. So besteht teilweise zunächst eine geringe Motivation und ein geringes Verständnis bei den Kundinnen und Kunden bezüglich der Notwendigkeit, Energie zu sparen. In diesen Fällen bedarf es im ersten Schritt einer verstärkten Motivationsarbeit und intensiver Aufklärung, um den Nutzen für eine Inanspruchnahme der Energieberatung nahe zu bringen.

Darüber hinaus bindet der notwendige gegenseitige Informationsaustausch zwischen den Projektpartnern und die Koordination bzw. Leitung der Energieprojekte zeitliche Ressourcen bei allen Partnern.

Das Sozialreferat hat aus diesen Erfahrungen den Schluss gezogen, eine Gesamtkoordination in der Zentrale und jeweils einen Ansprechpartnerin, einen Ansprechpartner bei den dezentralen Einheiten, den Sozialbürgerhäusern, zu etablieren.

Diese Gesamtkoordination liegt bei der Fachstelle Armutsbekämpfung des Sozialreferats und umfasst u.a. die Aufgaben: Ansprechpartnerin für Energiefragen im Sozialreferat, Weiterentwicklung der Verfahren der Umsetzung im Sozialreferat und seinen dezentralen Einheiten, den Sozialbürgerhäusern, die Budgetverantwortung für die Projekte „Sozialpädagogisch begleitete Energieberatung von Haushalten mit Energieschulden“ und „Frühwarnsystem zur Vermeidung von Stromsperrungen“. Die „AnsprechpartnerInnen für Energieschulden“ sitzen in den dezentralen Einheiten, den Sozialbürgerhäusern und der ARGE. Sie sind Multiplikatoren für ihre Einheiten, treffen im Konfliktfall Entscheidungen, begleiten die Weitervermittlung von Informationen zu allen Energiefragen und sind verantwortlich für die Umsetzung des Härtefallfonds (siehe Punkt 2.1).

Die SWM haben zur Umsetzung ihres Projekts „Energieberatung für Haushalte mit geringem Einkommen“ den Wohlfahrtsverbänden ebenfalls Ressourcen für die Umsetzung zur Verfügung gestellt. Mit der Gesamtkoordination wurde, wie bereits erwähnt, die Wohnforum München gemeinnützige GmbH beauftragt.

Ein- bis zweimal jährlich finden Austauschforen mit den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern und den KooperationspartnerInnen zu Energiefragen statt.

4. Empfehlungen zur Fortsetzung der Energieprojekte in München

Nach Einschätzung des Sozialreferats wird in Zukunft der Beratungsbedarf zur Einsparung von Energie bei Haushalten mit geringen Einkommen weiter steigen. Auch aus ökologischen Gesichtspunkten, die Landeshauptstadt München hat sich verpflichtet ihre CO₂-Emissionen zu reduzieren, muss der Bereich ausgebaut werden (siehe Beschluss der Vollversammlung am 23.06.2010 „Integriertes Handlungsprogramm Klimaschutz in München (IHKM) 2010).

Hier ist ein besonderes Augenmerk auf Menschen mit geringem Einkommen bzw. Transferleistungsbezieherinnen und -bezieher zu richten. Für diese Zielgruppe sind insbesondere Maßnahmen erforderlich, die kostenlos und mehrsprachig angeboten werden.

Das Sozialreferat hat deshalb dem Stadtrat die Empfehlung zur Fortführung des Projektes „Energieberatung für Haushalte mit geringen Einkommen“ vorgeschlagen:

Aus Sicht des Sozialreferats hat sich das Projekt „Energieberatung für Haushalte mit geringen Einkommen“ bewährt und es wird voraussichtlich weiteren Zulauf erhalten. Erfahrungsgemäß ist bei der Einführung von neuen Angeboten mit einer längeren Anlaufzeit zu rechnen. Erst mittel- und langfristig wird das Angebot von den Bürgerinnen und Bürgern verstärkt angenommen. Deshalb sollte eine längerfristige Etablierung und Sicherstellung dieses Projektes angestrebt werden.

Nach Auskunft der SWM ist beabsichtigt, die Energieberatung über den 30.06.2011 hinaus fortzuführen.

Empfehlung zur Fortführung des Projektes „sozialpädagogische Beratung für Haushalte mit Energieschulden“ durch I.S.A.R..

Aus Sicht des Sozialreferats sollte auch die sozialpädagogische Beratung für Haushalte mit Energieschulden weiter fortgeführt werden. Damit können Haushalte mit weit über die Energieberatung hinausreichendem Unterstützungsbedarf sowie erheblichen Sprachbarrieren erreicht werden.

Zwischen dem Träger I.S.A.R. und dem Sozialreferat besteht ein intensiver Austausch und es werden bei Bedarf weitere Beratungseinrichtungen hinzugezogen.

Diese Beratungsleistung kann von einer ehrenamtlichen Beratungskraft in 1 bis 1,5 Stunden Beratungszeit nicht erwartet werden.

Für 2011 und 2012 werden für das Projekt „Sozialpädagogisch begleitete Energieberatung von Haushalten mit Energieschulden“ 100.000 € zur Verfügung gestellt. Im zweiten Halbjahr 2012 wird der Stadtrat über die Fortsetzung entscheiden.

Empfehlung zur Fortsetzung des „Frühwarnsystems zur Vermeidung von Stromsperrungen“

Nach wie vor ist der Bedarf an der Vergabe von Stiftungsmitteln zur Vermeidung und Behebung von Stromschulden groß. Das Frühwarnsystem mit seinem Härtefonds und der Kooperationsvereinbarung mit den SWM und den Wohlfahrtsverbänden bietet eine Möglichkeit, für besonders hilfebedürftige Personengruppen eine schnelle und unbürokratische Problemlösung zur Vermeidung von Stromsperrungen zu realisieren.

Darüber hinaus sind die Regelsätze im SGB II und SGB XII nach wie vor zu knapp bemessen, um im Einzelfall eine bedarfsgerechte Versorgung mit Energie sicher zu stellen.

Empfehlung zur Weiterentwicklung der Kooperationen

Die vielseitigen Aktivitäten im Bereich Energieschulden und Energieeinsparung erfordern die Weiterentwicklung und den Ausbau vorhandener Kooperationen. Neben den Akteuren SWM, Wohlfahrtsverbänden, Wohnforum, Sozi-

alreferat und ARGE sollen weitere Akteure gewonnen werden, um für bedürftige Bürgerinnen und Bürger zusätzliche Hilfestellungen zu eröffnen. Dazu gehören Wohnungsgesellschaften und Vermieterinnen und Vermieter sowie für Energiefragen Verantwortliche in der Stadtverwaltung.

Ein besonderes Augenmerk ist hier auf die Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen, gerade im preiswerten und öffentlich geförderten Wohnungsbau, zu richten. Mit dem Integrierten Handlungsprogramm Klimaschutz in München (IHKM), Klimaschutzprogramm 2010 und der Umsetzung von energetischen Sanierungsmaßnahmen bei den städtischen Wohnungsgesellschaften sind bereits wichtige Grundlagen geschaffen, die helfen, Energiekosten für Haushalte mit geringem Einkommen zu reduzieren.

Im September 2010 hat der Stadtrat in München diesen Empfehlungen zugestimmt.

siehe http://riswebp001.srv.ha3.dir.muenchen.de/RII/RII/ris_vorlagen_dokumente.jsp?risid=2089399

Kooperation Stadtwerke Krefeld (SWK) und Schuldnerberatung in Krefeld – ein gelungenes Beispiel!

Helmut Peters, Fachberater für Schuldnerberatung Diakonie Krefeld & Viersen

Es begann damit, dass ein langjähriger Mitarbeiter im Forderungsmanagement der SWK sein Ausscheiden in den vorzeitigen Ruhestand signalisierte. Er nahm seit Jahren regelmäßig als Vertreter der SWK an den öffentlichen Sitzungen des Krefelder Arbeitskreises Schuldnerberatung teil.

Erhard Beckers, Geschäftsführer des SKM Krefeld und Sprecher des Arbeitskreises und Helmut Peters, Fachberater für Schuldnerberatung der Diakonie Krefeld & Viersen als Stellvertreter suchten ein gemeinsames Gespräch mit der SWK-Leitung. Hintergrund des Gesprächs war zum einen der Erhalt der guten und konstruktiven Zusammenarbeit zwischen SWK und Schuldnerberatung. Zum anderen ging es um eine Neuauflage eines Flyers zur Vermeidung von Stromschulden und Entwicklung eines neuen Plakates¹. Der Flyer wurde aktualisiert, das Plakat wurde nach unseren Vorlagen neu entwickelt und der langjährige erfahrene Mitarbeiter ist auf Honorarbasis für die SWK als direkter Ansprechpartner der SWK vor Ort für die Schuldnerberatung aktiv.

Ein voller Erfolg

Nach rund einem halben Jahr der intensivierten Zusammenarbeit kann man sagen, dass sich das neue Konzept bewährt hat. Beim SKM ist der Mitarbeiter bei den offenen Sprechstunden mit dabei, um bei akuten Problemen (Vermeidung von Stromsperrungen, Wiederaufnahme von Zahlungen, etc.) unmittelbar Klärungen herbeiführen zu können. Bei der Schuldnerberatung der Diakonie Krefeld & Viersen steht der Mitarbeiter kurzfristig auf Abruf zur Verfügung. Wir geben ihm vorab die Kundennummer und vereinbaren einen gemeinsamen Gesprächstermin, bei dem der SWK-Mitarbeiter im Vorfeld die Rückstände geklärt hat und auch gleich Lösungsvorschläge anbieten kann.

Für die Mitarbeiter der Schuldnerberatung ist das eine große Erleichterung und Entlastung. Der direkte Draht hat sich für alle Beteiligten bewährt. Neben der direkten Hilfe im Einzelfall bietet das gemeinsame Gespräch auch immer Gelegenheit, drohende Stromrückstände zu vermeiden durch verändertes Verbrauchsverhaltens. Wir freuen uns über die gute und kompetente Zusammenarbeit.

¹ die sind weiter hinten abgedruckt

ELEKTROGERÄTE UND ENERGIEEFFIZIENZ

Beim Backen sind Heißluft- und Umlufttherde die sparsamsten Geräte. Ein Expresskocher erwärmt Wasser schneller als die Herdplatte. Eierkocher verhelfen energiesparender zum Frühstücksei. Kleine Portionen bis zu 500 Gramm lassen sich in der Mikrowelle sparsam garen oder erwärmen.

TIPPS:

- Kochen Sie Kartoffeln und Gemüse mit einer Tasse Wasser und achten Sie darauf, dass der Deckel gut schließt.
- Schalten Sie die Kochstelle fünf Minuten vor Ende der Garzeit aus und nutzen Sie die Restwärme.
- Bereiten Sie beim Backen mehrere Speisen gleichzeitig zu. Vor allem die Heißluftbeheizung ermöglicht es, zeitgleich auf mehreren Ebenen zu backen und zu braten.
- Wenn Sie auf das Vorheizen in den meisten Fällen verzichten, sparen Sie etwa 17 Prozent Strom.
Ausnahmen: Biskuit- und Blätterteig oder Filet.

BELEUCHTUNG:

- Schaffen Sie sich gezielt Lichtinseln, statt den ganzen Raum zu erhellen – indem Sie z. B. Schreibtisch oder Essecke mit kleineren, einsetzbaren Leuchten ins rechte Licht setzen.
- Wo möglich, sollten Sie Glühlampen durch Energiesparlampen ersetzen. Wussten Sie, dass eine Glühlampe nur ca. fünf Prozent der zugeführten Energie in Licht umwandelt. Bei der Energiesparlampe sind es immerhin 40 Prozent und sie hat eine rund 15-fach höhere Lebensdauer.
- Reinigen Sie Lichtquellen und Leuchten regelmäßig.

STAND-BY-BETRIEB

Pro Haushalt und Jahr verursachen Geräte im Stand-by-Betrieb je nach Ausstattung Kosten in Höhe von 65 bis 130 Euro.

TIPPS:

- Achten Sie deshalb beim Kauf neuer Geräte auf einen möglichst geringen Stand-by-Verbrauch. Einige Geräte werden auch durch den Aus-Schalter nicht vom Netz getrennt, so dass sie weiter Strom verbrauchen.
- In längeren Betriebspausen schafft eine ausschaltbare Steckerleiste bequem Abhilfe.

Sollten Sie trotz aller Spartipps Probleme mit der Zahlung der laufenden Abschläge oder einer hohen Rechnungsforderung haben: Zögern Sie nicht, sich an einen der nachstehenden Ansprechpartner zu wenden:

IHRE ANSPRECHPARTNER:

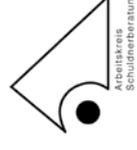
Diakonie Krefeld & Viersen
Westwall 40
47798 Krefeld
Tel.: 02151 3632038

SKM Krefeld
Hubertusstraße 97
47798 Krefeld
Tel.: 02151 8412-0

SkF Krefeld
Dionysiusplatz 24
47798 Krefeld
Tel.: 02151 6291-0

SWK ENERGIE GmbH
ServiceTeam
Tel.: 0180 5 000480*

EINFACHE TIPPS RUND UMS ENERGIESPAREN.



*1ct pro Minute aus dem deutschen Festnetz. Diese Preisangabe gilt nicht für Anrufe aus dem Mobilfunknetz.

ENERGIEVERBRAUCH DER HAUSHALTE

Durchschnittlicher Jahres-Stromverbrauch nach Haushaltsgröße

Personen im Haushalt	Verbrauch in kWh pro Jahr
1	1.790
2	3.030
3	3.880
4	4.430

SB-NORMALIONEN Heft 4/2010

TIPPS:

- Energiesparende Geräte kaufen. Effizienzklasse A oder besser noch A+ und A++.
- Wenn Sie wissen möchten, wie viel Strom Ihre Geräte verbrauchen, erkundigen Sie sich bei Ihrem Stromversorger, ob Sie kostenfrei ein Messgerät ausleihen können.
- Energiesparlampen nutzen
- Geräte (z. B. PC, TV, DVD-Player, Hi-Fi-Anlage) vollständig ausschalten, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

HEIZEN UND LÜFTEN

Räume nicht mehr heizen als unbedingt nötig.

Zimmer	Empfohlene Temperatur
Arbeitszimmer	18°C
Schlafzimmer	18°C
Kinderzimmer	20°C
Hobbyraum	20°C
Küche	20°C
Wohnzimmer	22°C
Bad	24°C

TIPPS:

- In der Nacht und bei Abwesenheit sollten Sie die Raumtemperatur drosseln – am besten mittels Steuerung. Lassen Sie die Räume nicht auskühlen.
- Stoßlüften statt Dauerlüften: Öffnen Sie im Abstand von zwei Stunden alle Fenster eines Raumes vollständig für fünf Minuten, um einen hohen und schnellen Luftaustausch zu erzielen. Keine Lüftung durch Fensterkipstellung! Während der Heizperiode stellen Sie die Raumthermostate oder das Thermostatventil zuvor auf „Frostsicherung“.

WARMWASSERVERSORGUNG

Was ist günstiger – baden oder duschen?

Wasserverbrauch	Stromverbrauch
Vollbad (37°C) 120 – 150 l	4,0 – 5,0 kWh
Duschbad (37°C) 30 – 50 l	1,0 – 1,7 kWh

TIPPS:

- Energie-, wasser- und zeitsparend spülen mit der Spülmaschine!
- Spülen Sie Geschirr nicht unter fließendem, warmem oder gar heißem Wasser vor. Schalten Sie die Maschine grundsätzlich nur bei voller Beladung an.
- Wählen Sie passende Spülprogramme nach Geschirrtyp und Verschmutzungsgrad. Bei leichter Verschmutzung reichen Sparprogramme.
- Energiesparend waschen können Sie, indem Sie die Waschtemperatur senken: Weißwäsche wird heute bereits bei 60°C, Buntwäsche bei 40°C sauber.
- Verzichten Sie bei normal verschmutzten Textilien auf die Vorwäsche. Setzen Sie bei kleinen Wäschemengen und leicht verschmutzter Wäsche möglichst Kurz- oder Energiesparprogramme bei 30°C ein.
- Schleudern Sie die Wäsche bei mindestens 1.200 Umdrehungen pro Minute. Denn: Je geringer die Restfeuchte der Wäsche, desto niedriger ist der Stromverbrauch, der anschließend für den Trockner zu Buche schlägt.
- Bei Wäschestücken, die Sie anschließend bügeln wollen, sollten Sie auf die Programstufe „schränktrocken“ verzichten und statt dessen „bügelfeucht“ einstellen. Reinigen Sie nach jedem Trockengang das Flusensieb, da ein verstopftes Sieb den Energieverbrauch des Trockners erhöht.

D wie Düsseldorfer Tabelle

Neue Düsseldorfer Tabelle bringt ab 01.01.2011 für viele Unterhaltsverpflichtete etwas höhere Selbstbehalte

von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt

Nachstehend ist die Düsseldorfer Tabelle für 2011 abgedruckt, die insbesondere für die zu Unterhalt Verpflichteten gewisse Verbesserungen - in Form höherer Selbstbehalte – mit sich bringt. So steigt der sog. „kleine Selbstbehalt“ des erwerbstätigen gesteigert Unterhaltspflichtigen ggü. seinen minderjährigen Kindern sowie privilegierten volljährigen Kindern bis zum 21. Geburtstag, die sich noch in der allgemeinen Schulausbildung befinden und bei einem Elternteil wohnen, von 900 auf 950 Euro. Auch die weiteren Selbstbehaltsätze steigen um 50 Euro (bzw. beim Elternunterhalt sogar um 100 Euro), wie der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist:

Unterhaltspflicht besteht gegenüber	Selbstbehalt 2010	Selbstbehalt 2011	Änderung zu 2010
minderjährigen Kindern und Kindern bis 21 Jahre (im Haushalt eines Elternteils und noch in allgemeiner Schulausbildung)			
➤ Unterhaltspflichtiger ist erwerbstätig:	900,00 €	950,00 €	50,00 €
➤ Unterhaltspflichtiger ist nicht erwerbstätig:	770,00 €	770,00 €	0,00 €
anderen volljährigen Kindern:	1.100,00 €	1.150,00 €	50,00 €
Ehegatten oder unverheiratetem Elternteil, der das gemeinsame (nichteheliche) Kind betreut:	1.000,00 €	1.050,00 €	50,00 €
Eltern:	1.400,00 €	1.500,00 €	100,00 €

Die höheren Selbstbehaltsätze sollen laut Pressemeldung des OLG Düsseldorf die Erhöhung der Hartz-IV-Sätze nachzeichnen.¹ Weshalb dann allerdings in Anmerkung A.5. zur DüssTab. der „kleine Selbstbehalt“ für nicht erwerbstätige Unterhaltsverpflichtete mit 770 Euro unverändert gelassen werden konnte, erschließt sich nicht. Die um 5 Euro auf 364 Euro erhöhte SGB II-Regelleistung (ab 01.01.2011 „Regelbedarf“ genannt) gilt ja gerade unterschiedslos für alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und zwar ohne Rücksicht auf eine eventuelle Arbeitslosigkeit oder auf Bezug von Niedriglohn, Krankengeld oder Ähnlichem.

Erheblich besser stellen sich zukünftig laut Anmerkung D.I. zur DüssTab. Kinder, die ihren Eltern zu Unterhalt verpflichtet sind.² Ihr angemessener Selbstbehalt ggü. den Eltern steigt um 100 auf 1.500 Euro. Für den mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten kommt jetzt mindestens 1.200 Euro hinzu (plus 150 Euro!). Eine gewisse Kompensation für die erhebliche Besserstellung des unterhaltspflichtigen Kindes und dessen Ehegatten bei den Selbstbehaltsätzen findet dadurch statt, dass vom Mehrverdienst künftig wegen der „Vorteile des Zusammenlebens“ in der Regel nur noch 45% unberücksichtigt bleiben.³

1 siehe http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/07service/07_ddorftab/07_ddorf_tab_2011/Duesseldorfer_Tabelle_2011_Aenderungen.pdf (Abruf am 06.12.2010)

2 Entsprechende Selbstbehaltsätze gelten nach BGH FamRZ 2007, 375 für den Fall, dass Großeltern für ihre Enkel Unterhalt leisten sollen.

3 Neu ist der in Anm. D. I. Satz 1 am Ende hinzu gefügte Halbsatz „bei Vorteilen des Zusammenlebens in der Regel 45% des darüber hinausgehenden Einkommens.“

Die Kindesunterhalt-Beträge, welche zum 01.01.2010 spürbar (um rund 13%) erhöht worden waren, blieben unverändert, denn das steuerliche Existenzminimum für Kinder wurde zum Jahreswechsel nicht angehoben. Von daher blieben auch die Teile „E. Übergangsregelung“ zur Umrechnung dynamischer Titel sowie der Anhang zur DüssTab. mit der „Tabelle Zahlbeträge“ ohne jede Änderung (*so dass nachfolgend von deren Abdruck abgesehen wird*).

In der Tabelle „A. Kindesunterhalt“ (letzte Längsspalte) wurde lediglich der Bedarfskontrollbetrag in jeder Einkommensgruppe um 50 € erhöht. Ausweislich der Anmerkung A.6. zur DüssTab. soll der Bedarfskontrollbetrag „eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und den unterhaltsberechtigten Kindern“ sowie den Ehegatten und Eltern gewährleisten. Mit steigendem Einkommen des Unterhaltsverpflichteten soll ihm selbst auch ein höherer Betrag verbleiben.

Der angemessene Gesamtunterhaltsbedarf eines Studierenden, der nicht bei seinen Eltern wohnt, wurde von 640 auf 670 Euro erhöht. Darin sind jetzt 280 Euro (bisher 270) für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Durch die Erhöhung wird der Unterhaltsbedarf an den zum 01.10.2010 erhöhten BAföG-Höchstsatz angepasst. Nach Anmerkung A.7. zur DüssTab. kann der Bedarfssatz von 670 Euro auch für ein Kind mit eigenem Haushalt angesetzt werden.

Für den Ehegattenunterhalt sind die um 50 Euro erhöhten Selbstbehalt- und Bedarfsätze in den Anmerkungen B.IV. und B.V. übernommen.

Neu ist die Ausdifferenzierung des notwendigen Eigenbedarfs des unterhaltsberechtigten Ehegatten in der Anmerkung B.VI. Dabei differenziert die Düsseldorfer Tabelle nun erstmals auch den notwendigen Eigenbedarf ggü. nachrangigen geschiedenen Ehegatten, ggü. nicht privilegierten volljährigen Kindern und ggü. den Eltern des Unterhaltspflichtigen.

DÜSSELDORFER TABELLE¹**A. Kindesunterhalt**

	Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB)				Prozentsatz	Bedarfskontrollbetrag (Anm. 6)
		0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18		
<u>Alle Beträge in Euro</u>							
1.	bis 1.500	317	364	426	488	100	770/950
2.	1.501 - 1.900	333	383	448	513	105	1.050
3.	1.901 - 2.300	349	401	469	537	110	1.150
4.	2.301 - 2.700	365	419	490	562	115	1.250
5.	2.701 - 3.100	381	437	512	586	120	1.350
6.	3.101 - 3.500	406	466	546	625	128	1.450
7.	3.501 - 3.900	432	496	580	664	136	1.550
8.	3.901 - 4.300	457	525	614	703	144	1.650
9.	4.301 - 4.700	482	554	648	742	152	1.750
10.	4.701 - 5.100	508	583	682	781	160	1.850
ab 5.101		nach den Umständen des Falles					

Anmerkungen:

1. Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar. Sie weist den monatlichen Unterhaltsbedarf aus, bezogen auf zwei Unterhaltsberechtigte, ohne Rücksicht auf den Rang. Der Bedarf ist nicht identisch mit dem Zahlbetrag; dieser ergibt sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen.

Bei einer größeren/ geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter können Ab- oder Zuschläge durch Einstufung in niedrigere/höhere Gruppen angemessen sein. Anmerkung 6 ist zu beachten. Zur Deckung des notwendigen Mindestbedarfs aller Beteiligten – einschließlich des Ehegatten – ist gegebenenfalls eine Herabstufung bis in die unterste Tabellengruppe vorzunehmen. Reicht das verfügbare Einkommen auch dann nicht aus, setzt sich der Vorrang der Kinder im Sinne von Anm. 5 Abs. 1 durch. Gegebenenfalls erfolgt zwischen den erstrangigen Unterhaltsberechtigten eine Mangelberechnung nach Abschnitt C.

2. Die Richtsätze der 1. Einkommensgruppe entsprechen dem Mindestbedarf in Euro gemäß § 1612 a BGB. Der Prozentsatz drückt die Steigerung des Richtsatzes der jeweiligen Einkommensgruppe gegenüber dem Mindestbedarf (= 1. Einkommensgruppe) aus. Die durch Multiplikation des gerundeten Mindestbedarfs mit dem Prozentsatz errechneten Beträge sind entsprechend § 1612 a Abs. 2 S. 2 BGB aufgerundet.

¹ Die neue Tabelle nebst Anmerkungen beruht auf Koordinierungsgesprächen, die unter Beteiligung aller Oberlandesgerichte und der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V. stattgefunden haben.

3. Berufsbedingte Aufwendungen, die sich von den privaten Lebenshaltungskosten nach objektiven Merkmalen eindeutig abgrenzen lassen, sind vom Einkommen abzuziehen, wobei bei entsprechenden Anhaltspunkten eine Pauschale von 5 % des Nettoeinkommens - mindestens 50 EUR, bei geringfügiger Teilzeitarbeit auch weniger, und höchstens 150 EUR monatlich - geschätzt werden kann. Übersteigen die berufsbedingten Aufwendungen die Pauschale, sind sie insgesamt nachzuweisen.
4. Berücksichtigungsfähige Schulden sind in der Regel vom Einkommen abzuziehen.
5. Der notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt)
 - gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern,
 - gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden,
 beträgt beim nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 770 EUR, beim erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 950 EUR. Hierin sind bis 360 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Der Selbstbehalt kann angemessen erhöht werden, wenn dieser Betrag im Einzelfall erheblich überschritten wird und dies nicht vermeidbar ist.
 Der angemessene Eigenbedarf, insbesondere gegenüber anderen volljährigen Kindern, beträgt in der Regel mindestens monatlich 1.150 EUR. Darin ist eine Warmmiete bis 450 EUR enthalten.
6. Der Bedarfskontrollbetrag des Unterhaltspflichtigen ab Gruppe 2 ist nicht identisch mit dem Eigenbedarf. Er soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und den unterhaltsberechtigten Kindern gewährleisten. Wird er unter Berücksichtigung anderer Unterhaltspflichten unterschritten, ist der Tabellenbetrag der nächst niedrigeren Gruppe, deren Bedarfskontrollbetrag nicht unterschritten wird, anzusetzen.
7. Bei volljährigen Kindern, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, bemisst sich der Unterhalt nach der 4. Altersstufe der Tabelle.
 Der angemessene Gesamtunterhaltsbedarf eines Studierenden, der nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, beträgt in der Regel monatlich 670 EUR. Hierin sind bis 280 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Dieser Bedarfssatz kann auch für ein Kind mit eigenem Haushalt angesetzt werden.
8. Die Ausbildungsvergütung eines in der Berufsausbildung stehenden Kindes, das im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt, ist vor ihrer Anrechnung in der Regel um einen ausbildungsbedingten Mehrbedarf von monatlich 90 EUR zu kürzen.
9. In den Bedarfsbeträgen (Anmerkungen 1 und 7) sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Studiengebühren nicht enthalten.
10. Das auf das jeweilige Kind entfallende Kindergeld ist nach § 1612 b BGB auf den Tabellenunterhalt (Bedarf) anzurechnen.

B. Ehegattenunterhalt

- I. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten ohne unterhaltsberechtignte Kinder (§§ 1361, 1569, 1578, 1581 BGB):
 1. gegen einen erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen:

a) wenn der Berechtigte kein Einkommen hat:	3/7 des anrechenbaren Erwerbseinkommens zuzüglich 1/2 der anrechenbaren sonstigen Einkünfte des Pflichtigen, nach oben begrenzt durch den vollen Unterhalt, gemessen an den zu berücksichtigenden ehelichen Verhältnissen;
b) wenn der Berechtigte ebenfalls Einkommen hat:	3/7 der Differenz zwischen den anrechenbaren Erwerbseinkommen der Ehegatten, insgesamt begrenzt durch den vollen ehelichen Bedarf; für sonstige anrechenbare Einkünfte gilt der Halbteilungsgrundsatz;

- c) wenn der Berechtigte erwerbstätig ist, obwohl ihm keine Erwerbsobliegenheit trifft: gemäß § 1577 Abs. 2 BGB;
2. gegen einen nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen (z. B. Rentner): wie zu 1 a, b oder c, jedoch 50 %.
- II. Fortgeltung früheren Rechts:
1. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des nach dem Ehegesetz berechtigten Ehegatten ohne unterhaltsberechtigte Kinder:
- a) §§ 58, 59 EheG: in der Regel wie I,
- b) § 60 EheG: in der Regel 1/2 des Unterhalts zu I,
- c) § 61 EheG: nach Billigkeit bis zu den Sätzen I.
2. Bei Ehegatten, die vor dem 03.10.1990 in der früheren DDR geschieden worden sind, ist das DDR-FGB in Verbindung mit dem Einigungsvertrag zu berücksichtigen (Art. 234 § 5 EGBGB).
- III. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten, wenn die ehelichen Lebensverhältnisse durch Unterhaltspflichten gegenüber Kindern geprägt werden:
- Wie zu I bzw. II 1, jedoch wird grundsätzlich der Kindesunterhalt (Zahlbetrag; vgl. Anm. C und Anhang) vorab vom Nettoeinkommen abgezogen.
- IV. Monatlicher Eigenbedarf (Selbstbehalt) gegenüber dem getrennt lebenden und dem geschiedenen Berechtigten:
- unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig 1.050 EUR
 Hierin sind bis 400 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten.
- V. Existenzminimum des unterhaltsberechtigten Ehegatten einschließlich des trennungsbedingten Mehrbedarfs in der Regel:
1. falls erwerbstätig: 950 EUR
2. falls nicht erwerbstätig: 770 EUR
- VI. 1. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf des von dem Unterhaltspflichtigen getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig:
- a) gegenüber einem nachrangigen geschiedenen Ehegatten 1.050 EUR
- b) gegenüber nicht privilegierten volljährigen Kindern 1.150 EUR
- c) gegenüber Eltern des Unterhaltspflichtigen 1.500 EUR
2. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf des Ehegatten, der in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Unterhaltspflichtigen lebt, unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig:
- a) gegenüber einem nachrangigen geschiedenen Ehegatten 840 EUR
- b) gegenüber nicht privilegierten volljährigen Kindern 920 EUR
- c) gegenüber Eltern des Unterhaltspflichtigen vergl. Anm. D I

Anmerkung zu I-III:

Hinsichtlich berufsbedingter Aufwendungen und berücksichtigungsfähiger Schulden gelten Anmerkungen A. 3 und 4 - auch für den erwerbstätigen Unterhaltsberechtigten - entsprechend. Diejenigen berufsbedingten Aufwendungen, die sich nicht nach objektiven Merkmalen eindeutig von den privaten Lebenshaltungskosten abgrenzen lassen, sind pauschal im Erwerbstätigenbonus von 1/7 enthalten.

C. Mangelfälle

Reicht das Einkommen zur Deckung des Bedarfs des Unterhaltspflichtigen und der gleichrangigen Unterhaltsberechtigten nicht aus (sog. Mangelfälle), ist die nach Abzug des notwendigen Eigenbedarfs (Selbstbedarfs) des Unterhaltspflichtigen verbleibende Verteilungsmasse auf die Unterhaltsberechtigten im Verhältnis ihrer jeweiligen Einsatzbeträge gleichmäßig zu verteilen.

Der Einsatzbetrag für den Kindesunterhalt entspricht dem Zahlbetrag des Unterhaltspflichtigen. Dies ist der nach Anrechnung des Kindergeldes oder von Einkünften auf den Unterhaltsbedarf verbleibende Restbedarf.

Beispiel: Bereinigtes Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen (M): 1.350 EUR. Unterhalt für drei unterhaltsberechtigte Kinder im Alter von 18 Jahren (K1), 7 Jahren (K2) und 5 Jahren (K3), Schüler, die bei der nicht unterhaltsberechtigten, den Kindern nicht barunterhaltspflichtigen Ehefrau und Mutter (F) leben. F bezieht das Kindergeld.

Notwendiger Eigenbedarf des M:	950 EUR
Verteilungsmasse:.....	1.350 EUR - 950 EUR = 400 EUR
Summe der Einsatzbeträge der Unterhaltsberechtigten:	
304 EUR (488 – 184) (K 1) + 272 EUR (364 – 92) (K 2) + 222 EUR (317 – 95) (K 3) =	798 EUR
Unterhalt:	
K 1:.....	$304 \times 400 : 798 = 152,38$ EUR
K 2:.....	$272 \times 400 : 798 = 136,34$ EUR
K 3:.....	$222 \times 400 : 798 = 111,28$ EUR

D. Verwandtenunterhalt und Unterhalt nach § 1615 I BGB

- I. Angemessener Selbstbehalt gegenüber den Eltern: mindestens monatlich 1.500 EUR (einschließlich 450 EUR Warmmiete) zuzüglich der Hälfte des darüber hinausgehenden Einkommens, bei Vorteilen des Zusammenlebens in der Regel 45 % des darüber hinausgehenden Einkommens. Der angemessene Unterhalt des mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten bemisst sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen (Halbteilungsgrundsatz), beträgt jedoch mindestens 1.200 EUR (einschließlich 350 EUR Warmmiete).
- II. Bedarf der Mutter und des Vaters eines nichtehelichen Kindes (§ 1615 I BGB): nach der Lebensstellung des betreuenden Elternteils, in der Regel mindestens 770 EUR.
Angemessener Selbstbehalt gegenüber der Mutter und dem Vater eines nichtehelichen Kindes (§§ 1615 I, 1603 Abs. 1 BGB): unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig: 1.050 EUR.
Hierin sind bis 400 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten.

E. Übergangsregelung

Umrechnung dynamischer Titel über Kindesunterhalt nach § 36 Nr. 3 EGZPO: Ist Kindesunterhalt als Prozentsatz des jeweiligen Regelbetrages zu leisten, bleibt der Titel bestehen. **Eine Abänderung ist nicht erforderlich.** An die Stelle des bisherigen Prozentsatzes vom Regelbetrag tritt ein neuer Prozentsatz vom Mindestunterhalt (Stand: 01.01.2008). Dieser ist für die jeweils maßgebliche Altersstufe gesondert zu bestimmen und auf eine Stelle nach dem Komma zu begrenzen (§ 36 Nr. 3 EGZPO). Der Bedarf ergibt sich aus der Multiplikation des neuen Prozentsatzes mit dem Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe und ist auf volle Euro aufzurunden (§ 1612a Abs. 2 S. 2 BGB). Der Zahlbetrag ergibt sich aus dem um das jeweils anteilige Kindergeld verminderten bzw. erhöhten Bedarf.

Es sind **vier Fallgestaltungen** zu unterscheiden:

1. Der Titel sieht die Anrechnung des hälftigen Kindergeldes (für das 1. bis 3. Kind 77 EUR, ab dem 4. Kind 89,50 EUR) oder eine teilweise Anrechnung des Kindergeldes vor (§ 36 Nr. 3 a EGZPO).

$$\frac{(\text{Bisheriger Zahlbetrag} + 1/2 \text{ Kindergeld}) \times 100}{\text{Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe}} = \text{Prozentsatz neu}$$

Beispiel für 1. Altersstufe

$$\frac{(196 \text{ EUR} + 77 \text{ EUR}) \times 100}{279 \text{ EUR}} = 97,8 \% \quad 279 \text{ EUR} \times 97,8\% = 272,86 \text{ EUR, aufgerundet } 273 \text{ EUR}$$

Zahlbetrag: 273 EUR ./. 77 EUR = 196 EUR

2. Der Titel sieht die Hinzurechnung des hälftigen Kindergeldes vor (§ 36 Nr. 3 b EGZPO).

$$\frac{(\text{Bisheriger Zahlbetrag} - 1/2 \text{ Kindergeld}) \times 100}{\text{Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe}} = \text{Prozentsatz neu}$$

Beispiel für 1. Altersstufe

$$\frac{(273 \text{ EUR} - 77 \text{ EUR}) \times 100}{279 \text{ EUR}} = 70,2 \% \quad 279 \text{ EUR} \times 70,2 \% = 195,85 \text{ EUR, aufgerundet } 196 \text{ EUR}$$

Zahlbetrag: 196 EUR + 77 EUR = 273 EUR

3. Der Titel sieht die Anrechnung des vollen Kindergeldes vor (§ 36 Nr. 3 c EGZPO).

$$\frac{(\text{Zahlbetrag} + 1/1 \text{ Kindergeld}) \times 100}{\text{Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe}} = \text{Prozentsatz neu}$$

Beispiel für 2. Altersstufe

$$\frac{(177 \text{ EUR} + 154 \text{ EUR}) \times 100}{322 \text{ EUR}} = 102,7 \% \quad 322 \text{ EUR} \times 102,7 \% = 330,69 \text{ EUR, aufgerundet } 331 \text{ EUR}$$

Zahlbetrag: 331 EUR ./. 154 EUR = 177 EUR

4. Der Titel sieht weder eine Anrechnung noch eine Hinzurechnung des Kindergeldes vor (§ 36 Nr. 3 d EGZPO).

$$\frac{(\text{Zahlbetrag} + 1/2 \text{ Kindergeld}) \times 100}{\text{Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe}} = \text{Prozentsatz neu}$$

Beispiel für 3. Altersstufe

$$\frac{(329 \text{ EUR} + 77 \text{ EUR}) \times 100}{365 \text{ EUR}} = 111,2 \% \quad 365 \text{ EUR} \times 111,2 \% = 405,88 \text{ EUR, aufgerundet } 406 \text{ EUR}$$

Zahlbetrag: 406 EUR ./. 77 EUR = 329 EUR

Anhang: Tabelle Zahlbeträge

Die folgenden Tabellen enthalten die sich nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils (hälftiges Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen) ergebenden Zahlbeträge. Für das 1. und 2. Kind beträgt das Kindergeld derzeit 184 EUR, für das 3. Kind 190 EUR, ab dem 4. Kind 215 EUR.

1. und 2. Kind		0 – 5	6 – 11	12 - 17	ab 18	%
1.	bis 1.500	225	272	334	304	100
2.	1.501 - 1.900	241	291	356	329	105
3.	1.901 - 2.300	257	309	377	353	110
4.	2.301 - 2.700	273	327	398	378	115
5.	2.701 - 3.100	289	345	420	402	120
6.	3.101 - 3.500	314	374	454	441	128
7.	3.501 - 3.900	340	404	488	480	136
8.	3.901 - 4.300	365	433	522	519	144
9.	4.301 - 4.700	390	462	556	558	152
10.	4.701 - 5.100	416	491	590	597	160

3. Kind		0 – 5	6 – 11	12 - 17	ab 18	%
1.	bis 1.500	222	269	331	298	100
2.	1.501 - 1.900	238	288	353	323	105
3.	1.901 - 2.300	254	306	374	347	110
4.	2.301 - 2.700	270	324	395	372	115
5.	2.701 - 3.100	286	342	417	396	120
6.	3.101 - 3.500	311	371	451	435	128
7.	3.501 - 3.900	337	401	485	474	136
8.	3.901 - 4.300	362	430	519	513	144
9.	4.301 - 4.700	387	459	553	552	152
10.	4.701 - 5.100	413	488	587	591	160

Ab 4. Kind		0 – 5	6 – 11	12 - 17	ab 18	%
1.	bis 1.500	209,50	256,50	318,50	273	100
2.	1.501 - 1.900	225,50	275,50	340,50	298	105
3.	1.901 - 2.300	241,50	293,50	361,50	322	110
4.	2.301 - 2.700	257,50	311,50	382,50	347	115
5.	2.701 - 3.100	273,50	329,50	404,50	371	120
6.	3.101 - 3.500	298,50	358,50	438,50	410	128
7.	3.501 - 3.900	324,50	388,50	472,50	449	136
8.	3.901 - 4.300	349,50	417,50	506,50	488	144
9.	4.301 - 4.700	374,50	446,50	540,50	527	152
10.	4.701 - 5.100	400,50	475,50	574,50	566	160

Klar, ich werde Mitglied bei der BAG-SB!

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Friedrichsplatz 10

34117 Kassel



Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

Telefon privat/dienstl. _____

email privat/dienstl. _____

Beruf/z.Z. tätig als _____

Arbeitgeber _____

Anschrift _____

- Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von _____ EUR
Mindestbeitrag 65 Euro/Jahr; Mindestbeitrag für juristische Personen 170 Euro/Jahr (ab 1.1.01);
höhere Beiträge können in 10-Euro-Staffelungen selbst gewählt werden.
- Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf, meinen/unseren Mitgliedsbeitrag
von meinem/unserem Konto-Nr. _____ BLZ: _____
bei _____
abzubuchen.
- Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN und bitten, das Abonnement mit Beginn der
Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten – forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, dass wir die
Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Hinweis für juristische Personen

Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber
erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Kör-
perschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

S o

der InsO-Partner

**Software für die
Schuldnerberatung**

P a r t[®]

über 650 Lizenznehmer!

**Die komplette Fallerfassung mit
SoPart[®]-InsO:**

Vom ersten telefonischen Kontakt über die Stammdatenerfassung und Regulierung zum InsO-Antrag.

Unterstützt durch ein leistungsstarkes Korrespondenz-, Dokumentations-, Berechnungs- und Statistikwesen!

- Schuldner-/Gläubigerverwaltung
- Korrespondenz (Microsoft® Word)
- Regulieren mit unterschiedlichsten Regulierungsmodellen (mehrere Ränge, manuelle Monatsraten, sukzessive Verteilungen ...)
- InsO-Antrag amtliche Fassung
- Dokumentation Beratungsverlauf
- Statistik
- Terminkalender
- Indiv. Prüfberichte über Recherchetool

Datenübernahme von Fremdsystemen (auf Anfrage)

Regelmäßige Schulungen

Qualifizierte Hotline

Anwenderbereich im Internet

Einzelplatz/Netzwerk

Aktuelle Windows® - Betriebssysteme

- MS-Access®- und MS-SQL Server™- Datenbanken
- Infos:



GAUSS-LVS mbH
 Technologiepark 19
 33100 Paderborn
 Telefon 05251 1655-0
 Fax 05251 1655-45
 kontakt@gauss-lvs.de
 www.gauss-lvs.de

Neu! Das Pfändungsschutzkonto in der Beratungspraxis



- Das P-Konto: Grundlagen
- Die Aufhebung von Pfändungen und die Anordnung von Unpfändbarkeit
- Das P-Konto: Einrichtung/Umwandlung und Kündigung von P-Konten
- Schutz des Grundfreibetrages
- Der Verrechnungsschutz beim P-Konto
- Der Erhöhungs- und Aufstockungsbetrag und die Bescheinigung durch die geeigneten Stellen
- Die Rolle der Vollstreckungsgerichte beim Pfändungsschutz durch das P-Konto
- Die bevorrechtigte Pfändung, § 850k Abs. 3
- Mehrfache Pfändung
- Das P-Konto in der Insolvenz des Kontoinhabers
- Das P-Konto und die Schufa
- Arbeitsmaterialien, Musteranträge, Checkliste

Preis: 14,95 € zzgl. Versandkosten

Foliensatz zur Fort- und Weiterbildung Materialien zur Schuldner- und Insolvenzberatung

Auf 113 Folien (Bildschirmpräsentation mit Animation) im Powerpoint-Format werden alle relevanten Fragestellungen für die Schuldner- und Insolvenzberatung dargestellt. Folgende Themengebiete werden ausführlich und in hervorragender didaktischer Ausführung behandelt:

- Beratungskonzepte, Beratungsprozess, Beratungssetting
- Verhandlungsführung, Strategieentwicklung
- Abtretung, Pfändung, Unterhalt
- Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren
- Verbraucherinsolvenzverfahren
- Kreditarten, Kreditvertrag, Bürgschaft
- Regelungen des SGB II
- Gläubigerarten, Schuldenarten
- Prävention
- Gesetzesauszüge aus BGB, InsO, SGB II, ZPO



Zum kennen lernen bieten wir Ihnen die Möglichkeit, sich einige Folien auf unserer Homepage unter www.bag-sb.de (online-shop) anzuschauen. Der Foliensatz ist erhältlich als Powerpoint-Datei auf CD.

Preis: 49,00 € (für Mitglieder BAG-SB e.V.) zzgl. Versandkosten
Preis: 79,00 € (für Nichtmitglieder) zzgl. Versandkosten

Bestellungen an: BAG-SB, Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel, Fax 0561/771093
e-mail: info@bag-sb.de, Onlineshop: www.bag-sb.de